Das Frankfurter Handwerk von 1816-1848

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-
Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Philipp Schnell
aus Frankfurt am Main.

Buchdruckerei Voigt & Gleiber, Frankfurt am Main
1936

Referent: Professor Dr. H. Voelcker.

Korreferent: Professor Dr. F. Küntzel.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das Frankfurter Handwerk von 1816-1848

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Vorwort 7

Einleitung: Frankfurt und der Zollverein 9

I. Teil: Die Lage des Frankfurter Handwerks 14

1. Kapitel: Frankfurt und seine Bevölkerung 14
1. Abschnitt: Die Bevölkerungsklassen 14
2. „ : Armut und Wohlstand 23
3. „ : Frankfurt als Konsument und Produzent . . 27

2. Kapitel: Der Frankfurter Handwerksmeister 28
1. Abschnitt: Die Entwicklung der Frankfurter Handwerker 28
2. „ : Wie beurteilen die Frankfurter Handwerker ihre Lage 32

II. Teil: Die Organisation des Frankfurter Handwerks . . . 39

1. Kapitel: Zünftige und nichtzünftige Handwerker 39
1. Abschnitt: Das Zunftwesen im allgemeinen 39
2. „ : Organisation und Aufgabe einer Zunft . . 41
3. „ : Die nichtzünftigen Gewerbe 43

2. Kapitel: Der Nahrungsschutz 45
1. Abschnitt: Die Unterstützungskassen als Selbstschutz . 45
2. „ : Die Innungsdeputation und die Staatsbehörden als Förderer des Frankfurter Handwerks . . 47
3. „ : Der Schutz vor Uebertretungen und die staatliche Kontrolle 50

III. Teil: Die Ziele des Frankfurter Handwerks 55

1. Kapitel: Der Kampf um die Produktion 55
1. Abschnitt: Der Kampf der Frankfurter Handwerker unter sich und die Abtrennung der einzelnen Gewerbe 55
2. „ : Begriff Fabrik 62
3. „ : Handwerk und Industrie im Kampf um Herstellung und Absatz 63

2. Kapitel: Der Wettbewerb im Absatz 67
1. Abschnitt: Die Handwerker erweitern ihre Kompetenz und verstärken ihre Handelstätigkeit . . . 67
2. „ : Der auswärtige Handwerker als Hauptkonkurrent im Absatz 70
3. „ : Handwerker gegen Händler 72
4. „ : Die Abwehrmaßnahmen der Frankfurter Händler 75
3. Kapitel: Die Politik der Frankfurter Gesellen 80
1. Abschnitt: Die sozialen Verhältnisse der Gesellen . . . 80
2. „ : Die Lohn- und Arbeitsfragen 86
3. „ : Der Kampf um die Selbständigmachung . . 90
Schlußkapitel: Der Frankfurter Handwerkerkongreß . . . 96

Literaturverzeichnis.

I. Bücher, Abhandlungen.

Bender, F.: Handbuch des Frankfurter Privatrechtes, Frankfurt a. M. 1848.

Bothe, Richard: Die Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1930.

Braun, Karl: Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland, Frankfurt a. M. 1860.

Bücher, Karl: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1918.

Darmstädter, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a. M. 1856.

Dietz, B.: Die Handelsgeschichte Frankfurts, Frankfurt a. M. 1925.

Elkan, K.: Das Frankfurter Gewerberecht, Tübingen 1890.

Herold, Georg: Keine Gewerbefreiheit, Frankfurt a. M. 1860.

Kirchner, Karl: Zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1856.

Kentner, Hugo: Der Frankfurter Handel.

Kriegk: Bürgerzwiste.

May, Martin: Verhältnisse und Zustände der freien Stadt Frankfurt, Frankfurt a. M. 1848.

Meidinger, Hugo: Zur Statistik der Stadt Frankfurt.

Kampfmeyer, Paul: Vom Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter. Schriften des Arbeitersekretariats 1900.

Faulhaber, R.: Geschichte der Post in Frankfurt, Frankfurt a. M. 1883.

Moritz: Frankfurts Staatsverfassung.

Schüren, N.: Was ist Gewerbefreiheit? Extrabeilage zum Intelligenzblatt 1861.

Schwemer, Richard: Geschichte der Stadt Frankfurt.

Voigt, Andreas: Aus der Gewerbepolitik Alt-Frankfurts, Stuttgart 1908.

II. Sonstige Quellen.

a) Zeitschriften:

„Das Amtsblatt“ 1830—1848.

„Didaskalia“.

„Frankfurter Beobachter“.

„Frankfurter Journal“ 1830—1859.

„Frankfurter Anzeiger“ 1851.

„Zeitung der Stadt Frankfurt am Main“ 1839, 1831, 1830.

b) Akten:

Bürgerbücher.

Ratsupplikationen.

Senatsakten.

Zunftakten.

Zinsbücher des Bartholomäusstiftes.

Zollvereinsvertrag.

Vorwort.

Die Zeit von der Gründung des Deutschen Bundes bis zum Handwerkerparlament im Jahre 1848 war erfüllt mit dem Gedanken der Gewerbefreiheit. Preußen hatte bereits im Jahre 1810 nach dem Vorbilde Frankreichs ein Edikt erlassen, wodurch eine Gewerbefreiheit unter der Verpflichtung der Lösung eines Gewerbepatentes eingeführt wurde. Frankfurt hingegen hielt an seiner Zunftverfassung fest und versuchte darüber hinaus den Nahrungsschutz auszubauen. Die Frankfurter Zünfte waren stark genug, um sich erfolgreich gegen die ausländischen Handwerker und Händler durchzusetzen.

Auch die Bekämpfung der Fabriken wurde in Frankfurt mit Erfolg durchgeführt, zu einer Zeit, da in den meisten Städten das Konzessionssystem oder gar völlige Gewerbefreiheit bestand. Es wäre verfehlt, alle diese Erfolge auf die Macht der Frankfurter Zünfte zurückzuführen, hierbei waren auch noch andere Momente mitbestimmend. In den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts erwachten in allen Teilen Deutschlands durch den Rückgang des Erwerbslebens zünftige Ideale, sodaß bei dem Anschluß Frankfurts an den Zollverein nicht der Grundsatz der gleichen Gerechtsamkeit zur Anwendung kam, sondern Frankfurt seinen Zunftzwang im wesentlichen beibehielt. Das Frankfurter Handwerk genoß im vollen Maße den Schutz des Senats und litt weniger unter der Konkurrenz der Industrie, wie das in anderen Städten der Fall war. So war es erklärlich, daß in den vierziger Jahren viele Städte mit bereits bestehender Gewerbefreiheit zu der Ueberzeugung kamen, daß der Zunftzwang die einzige Sicherung der Existenz und des Nahrungsschutzes bedeute. Martin May[1]) vertrat diesen Gedanken des Zunftzwanges in seinen Schriften und veranlaßte auch im Jahre 1848 die Einberufung eines Handwerkerkongresses in Frankfurt. Die Beschlüsse dieser

[1]) A. a. O.

Versammlung blieben nicht ohne Einfluß auf die weitere Gesetzgebung. Bereits im Jahre 1849 erschien die Preußische Handwerkernovelle, die eine Erhaltung und Befestigung des Handwerks durch Beschränkung der Gewerbefreiheit zum Ziele hatte.

So gesehen, bedeutet die Handwerkergeschichte jener Zeit eine Verteidigung der früher einmal erreichten Vorteile anderen Berufsarten gegenüber. Falch ist jedoch, hieraus den Schluß zu ziehen, die Handwerker jener Zeit seien passiv gewesen und hätten sich immer auf die Unterstützung der Stadt verlassen. Das Handwerk mußte seine Politik der jeweiligen Lage und Organisation anpassen. Die Zeit war fortschrittlich, eine Erfindung löste die andere ab; die Maschine begann ihre Wirkung zu zeigen. In diesem Kampf Handwerk gegen Fabrik hatten die Frankfurter Handwerker es verstanden, die einmal erreichten Vorteile zu verteidigen und dienten somit als Vorbild für die gesamte Handwerkerschaft der übrigen Städte.

Einleitung: Frankfurt und der Zollverein.

Bereits im Jahre 1807 führte der Fürst Primas die erste Zollreform in Frankfurt durch, die im wesentlichen in der Aufhebung zahlreicher Zollbefreiungen bestand[2]). Die noch bestehenden Zollbefreiungen wurden genau kontrolliert und 1811 sämtliche Zollfreiheitszeichen aufgehoben[3]). Auf dem Reichsdeputationshauptschluß wurden sämtliche Rheinzölle durch weit geringere Octroigebühren abgelöst. Die Bundesakte des Jahres 1815 bestimmen im Artikel 15, Absatz 4, daß sämtliche Bundesmitglieder sich vorbehalten, bei ihrer nächsten Zusammenkunft in Frankfurt a. M. wegen des Handels und Verkehrs miteinander in Verbindung zu treten. Das Jahr 1816 brachte durch die Ueberschwemmung Frankfurts mit englischen Waren eine gewaltige Krise, die einen derartigen Umfang annahm, daß der größte Teil der hier gelagerten englischen Waren öffentlich versteigert werden mußte[4]). Eine entscheidende Wendung brachte das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818[5]), das den Zoll an die Grenze legte, den Verkehr im Innern von hemmenden Zollschranken befreite und allen eigenen Fabrikaten die Ausfuhr gestattete. Friedrich List ging noch weiter und verfaßte anläßlich des Besuches der Frankfurter Frühjahrsmesse im Jahre 1819 die berühmt gewordene Petition an den Frankfurter Bundestag, worin er die Aufhebung aller Zölle und Mauthen innerhalb Deutschlands verlangte. Zur Verwirklichung dieser Idee regte er zur Gründung eines Handels- und Gewerbevereins an, dessen Konsulent er wurde. Gegen-

[2]) Protokoll der Generalkommission vom 11. 4. 1807, § 328.

[3]) Protokoll der Generalkommission vom 20. 5. 1807, § 442.

[4]) Kennzeichnet für jene Zeit ist folgendes Gedicht, das aus der Geschichte der Frankfurter Handelskammer entnommen ist:

Umhängt mit Flor, Ihr deutschen Fabrikanten,
den leeren Weberbaum.
Und scheidet nun, Ihr Industrieverwandten,
von unserem Wohlfahrtstraum.
Vernichtet ist der Flor von allen Zweigen,
des Feißes Fundament,
denn England überschwemmt mit seinen Zeugen,
das ganze Kontinent.

[5]) Siehe Beyerbach Gesetzessammlung.

über angrenzenden Staaten schlug er ein auf Retorsion beruhendes Zollsystem vor.

Frankfurt verhielt sich in dieser Bewegung zunächst abwartend, da es sich fürchtete, gegen die großen Mächte zu arbeiten. Als aber am 17. September 1819 Kurhessen Retorsionszölle gegen Preußen einführte, wurde Frankfurt stark geschädigt, da die kurhessischen Zollbeamten die Frankfurter Ursprungszeugnisse nicht anerkannten; der Kampf Frankfurt gegen Hessen begann. Als im September 1820 Friedrich List wörtlich auf der Darmstädter Tagung des Handels- und Gewerbevereins erklärte: „Der Hauptzweck des Vereins ist, Frankfurt durch eine scharfe Douencenlinie zu bändigen und anderen Staaten die Vorteile zu gewähren, die Frankfurt seither hat", da mußte Frankfurt seine Reserviertheit aufgeben[6]). Der Senat und die Handelskammer nahmen energisch Stellung gegen diese Politik und traten für Handelsfreiheit und Beibehaltung des seitherigen Zunftzwanges ein.

Der zweite Zwischenfall ereignete sich im Jahre 1819; eine Rastatter Fabrik führte Chaisen nach Frankfurt ein, was der Senat auf Betreiben der hiesigen Zünfte untersagte[7]). Die badische Regierung verbot als Gegenmaßnahme daraufhin den Frankfurter Handelsreisenden jegliche Einreise nach Baden. Obwohl die Frankfurter Handelsleute den Senat wiederholt auf die durch sein Verhalten entstehende Verluste hinwiesen, hielt der Senat den Schutz der Handwerker aufrecht und blieb bei seinem Beschluß[8]). Am 14. Februar 1828 erfolgte der Abschluß des Preußisch-Hessischen Zollvereinsvertrages, wodurch Hessen in das bestehende preußische Zollsystem eintrat; die kontrahierenden Staaten erklärten sich durch die Annahme gleicher Grundsätze bereit, die Gewerksamkeit zu fördern und zu gestalten, d. h. Hessen führte das in Preußen bereits bestehende gewerbliche Konzessionssystem ein. Der Artikel 12 dieses Vertrages bestimmte fernerhin, daß es den Untertanen des einen Staates erlaubt sein sollte, in dem andern Staat einen Erwerb auszuüben, wodurch eine Beschränkung der Macht der städtischen Zünfte erreicht werden sollte[9]). Obwohl dieser

[6]) Geschichte der Frankfurter Handelskammer, Seite 79.
[7]) „Großherzogliches Badisches Regierungsblatt" vom 27. Mai 1820.
[8]) Treischke, S. 481.
[9]) Geschichte der Frankfurter Handelskammer, Seite 98.

Passus zunächst nur für die Musterreisenden gedacht war, verursachte er später für die an dem Zunftzwang festhaltende Stadt große Ungelegenheiten, die den Abschluß des Zollvereinsvertrages auf Jahre verzögerten.

Die Furcht der kleineren mitteldeutschen Staaten vor dem Uebergewicht Preußens trug zur Bildung des mitteldeutschen Handelsvereins bei, der am 21. Mai 1828 — teilweise erst später — von den Regierungen Hannover, Sachsen, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, Schwarzburg, Rudolstadt, Sondershausen, Reuß-Schleiz, Greiz, Eberwalde, Frankfurt a. M. und Bremen, verabredet wurde[10]). Das Ziel dieses Vereins war, Preußen den Transit und damit die Waffe, die zu weiteren Zollvereinigungen führen konnten, zu nehmen. Für die Dauer des Vereins bis zum Jahre 1836 verpflichteten sich außerdem die Mitglieder in keinen auswärtigen Zoll- oder Mauthverband einzutreten. Durch die Vermittlung des Kaufmanns Colla kam jedoch bereits am 27. Mai 1829 der Handelsvertrag zwischen Preußen-Hessen und Bayern-Württemberg zustande, wodurch über den Main ein diese Staaten verbindende Brücke für den Handel geschlagen wurde[11]). Dieser Vertrag gewann erst seine volle Bedeutung, als es Preußen gelungen war, durch die Verträge mit Meiningen und Gotha die Möglichkeit einer Umgehung der gesamten mitteldeutschen Vereinsstaaten zu schaffen und die Richtung des Güterverkehres vom Meere nach der Schweiz von Frankfurt abzulenken. Der Mitteldeutsche Handelsverein war hierdurch kaltgestellt. Trotzdem wurde der Vertrag, der zunächst nur für 3 Jahre war, im Jahre 1831 mit der Begründung verlängert, daß der Haupthandel Frankfurts in außerdeutschen Produkten bestehe und daher für Preußen dieser Handelsvertrag nicht so große Wirkung haben könnte[12]).

Am 26. August 1831 trat Kurhessen formlos aus dem mitteldeutschen Handelsverein aus und schloß sich dem preußischen Zollverein an; sofort erhoben sich Stimmen in Frankfurt, die sich für den Anschluß an den preußischen Zollverband aussprachen. Die Frankfurter Stadtvertretung veranlaßte eine Umfrage unter den Handelsfirmen, die bereits im Jahre 1831 folgendes Ergebnis hatte:

139 für den Anschluß,
33 gegen den Anschluß.

---

[10]), [11]), [12]) Siehe Geschichte der Frankfurter Handelskammer.

Der Senat war aber hiervon vorläufig noch nicht zu überzeugen, sondern er dachte an Gegenmittel, um ein Zustandekommen eines größeren Zollverbandes zu verhindern. Man schloß mit England einen Handelsvertrag ab, dessen Dauer auf zehn Jahre vorgesehen war, und der den freien Handelsverkehr zwischen beiden Ländern bei gegenseitiger Meistbegünstigung zusicherte. Preußen war nicht untätig und hatte bereits im Jahre 1832 den Ring um Frankfurt geschlossen durch den Vertrag, der die beiden Hessen, Bayern und Württemberg miteinander verband; am 10. Mai wurde der thüringische Zoll- und Handelsverein zwischen Preußen, Kurhessen, den herzoglich-sächsischen, schwarzburgischen und preußischen Häusern abgeschlossen; am 11. Mai 1831 erfolgte der Zusammenschluß aller in dem Gesamtverband[13]). Auch der Rücktritt Badens war nur eine Frage der Zeit[14]); in Hessen-Darmstadt erörterte man schon die Frage, wie man im Falle seines Beitrittes Frankfurt seine Zunftrechte nehmen könne, und ihnen so den Abschluß Frankfurts wertvoll machte. Es erschienen zahlreiche Broschüren, die für den Abschluß Frankfurts zum Zollverein eintraten[15]). Zu gleicher Zeit erhielt der Senat eine von 400 Frankfurter Kaufleuten unterzeichnete Bittschrift, die den Anschluß Frankfurts an den Zollverein forderte[16]). Der Senat beauftragte daraufhin den Frankfurter Schöffen Ihm mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, das sich im wesentlichen mit der Frage des Zollvereins befassen sollte. Ihm untersuchte zunächst die Einfuhr nach Frankfurt und stellte fest, daß sich in der Zeit 1828—32 ein Rückgang von ca. 12% ergeben hatte[17]). Ihm kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß der Zollverein die einzige Hoffnung zur Erhaltung des Deutschen Bundes und zu einer friedlichen Entwicklung der Geschicke des Deutschen Volkes sei. Er forderte die sofortige Lösung des Vertrages mit England und die Beseitigung des mitteldeutschen Handelsvertrages, der ja nur auf dem Papier stand und schlug die Gründung eines allgemeinen Deutschen Handelsvereines vor. Ihm

[13]) Jahrbücher I, Seite 211.

[14]) Denkschrift von Nebenius vom Oktober 1833, Seite 1.

[15]) Liegt es im Interesse Frankfurts, dem Zollverein beizutreten? David Sauerland, Frankfurt 1833. Was frommt Frankfurt bei der damaligen Gährung des deutschen Mauthwesens, Frankfurt 1834.

[16]) Siehe Senatsakten K. I/21.

[17]) Siehe Meidinger: a. a. O.

machte freilich für den Beitritt Frankfurts einige Einschränkungen, so verlangte er den gleichzeitigen Beitritt Hessen-Nassau's, die Erhaltung des Freihafens, der Messen, die Beibehaltung der Lokalsteuer für Auslandswaren und die Befreiung der Handelsreisenden von jeglichen Permissionsabgaben. Eine weitere Frage, die Ihm in seinem Gutachten ausführlich behandelt, ist die Frage des Anteils der Zolleinnahmen. Preußen war der Ansicht, daß die Zolleinnahmen entsprechend der Bevölkerungszahl verteilt werden sollten. Ihm verlangte den zehnfachen Anteil, da Frankfurt eine im Verhältnis zu dem Umfang seines Handels kleine Bevölkerung aufzuweisen hatte.

Das Gegengutachten erstattete der Senator Stark, dessen Bericht am 16. Januar 1834 erschien[19]). Auch er trat für den Anschluß an den Zollverein ein und erwartete daraus eine Zunahme des Handels und eine Belebung der Messen, die gleichzeitig zur Förderung der Gewerbe und Fabrikanstalten beitragen sollten. Auch der Eigenhandel nähme durch die Streichung der Transitzölle zu. Stark erkannte zweifellos die große Gefahr an, die dem Gewerbe durch den Anschluß drohte, zumal die Landhandwerker jetzt eine größere Möglichkeit der Belieferung nach der Stadt hatten. Im Gegensatz zu Ihm sympathisierte er daher noch mit dem mitteldeutschen Handelsverein und hielt einen Anschluß erst nach Vereinbarung mit dem mitteldeutschen Verein möglich.

Eine dem Handwerkerstand gewidmete Broschüre[20]), die ebenfalls in dieser Zeit erschien, forderte den sofortigen Anschluß und bezeichnete den Vertrag mit England als ein Mittel, Frankfurt zum englischen Schmuggelplatz zu machen. Am 8. April 1834 erklärte sich Frankfurt einverstanden in Verhandlung mit Preußen zu treten, falls dieses bereit sei, Rücksicht auf die Frankfurter Verhältnisse zu nehmen. Da man sich auf Seiten Preußens wenig entgegenkommend zeigte, wurden die Verhandlungen eine Zeitlang unterbrochen und zogen sich Monate hin. Frankfurt bekam keinen Vertreter in der Generalkonferenz zugestanden und

[18]) Siehe Aktenstücke der Frankfurter Handwerker in der Stadtbibliothek.

[19]) Aktenstücke, die Frankfurter Handwerker betreffend, Stadtbibliothek 1848.

[20]) Einige Bemerkungen über das preußische Zollsystem und Frankfurts Anschließung. Broschüre 1834 dem Frankfurter Handwerkerstand gewidmet.

es sollte gleichzeitig seine prinzipielle Zustimmung zu allen künftigen Aenderungen der Zollordnung und des Zolltarifs geben.

Ein Hindernis für den Abschluß des Zollvereinsvertrages bot jedoch die Frankfurter Zunftverfassung. Wenn auch an eine Einführung der Gewerbefreiheit nicht zu denken war, so legte man in Hessen großen Wert darauf, außerhalb der Messe Handwerksartikel in Frankfurt einzuführen. Der Grundsatz gleicher Gerechtsamkeit, den Hessen forderte, wurde beim Abschluß des Zollvereinsvertrages nicht durchgeführt. Immerhin bestimmte der Separatartikel 14 des Zollvereinsvertrages, daß die auswärtigen Handwerker auch außerhalb der Messen Handwerksartikel einführen konnten, falls diese Gegenstände sich zum Großhandel eigneten. Gleichzeitig wurde betont, daß die Handwerker der Vereinsländer, ihre Erzeugnisse jederzeit auf Bestellung nach Frankfurt bringen konnten, falls der Verbrauch des Artikels im Haushalt des Bestellers geschah[21]). Die Fertigung der Handwerksarbeiten am Ort blieb jedoch Monopol der städtischen Zünfte.

Während der Verhandlung wurde der englische Vertrag gelöst; der Zollvereinsvertrag mit Preußen trat erst am 10. März 1836 in Kraft.

I. Teil:
Die Lage des Frankfurter Handwerks.

1. Kapitel: Frankfurt und seine Bevölkerung:

1. Abschnitt: Die Bevölkerungsklassen.

Aus der Frankfurter Bevölkerung hob sich vor allem die Klasse der Bürger hervor, die gegenüber den Beisassen, Permissionisten und Fremden mit besonderen Vorrechten ausgestattet war. Bürger sein war ein Recht, das erworben war oder verliehen werden konnte. Der Erwerb konnte durch die Vererbung oder Verehelichung erfolgen, sodaß auch die Frau als Bürgerstochter oder die Witwe eines Bürgers einen Fremden zum Bürger machen konnte. Die Verleihung des Bürgerrechtes setzte die Ausübung eines Berufes und den Nachweis über ein gewisses Vermögen voraus. Die Entscheidung über zu stellende Aufnahmegesuche

[21]) Siehe Beyerbach, Seite 1273.

um das Bürgerrecht lag in jener Zeit bei dem jüngeren Bürgermeisteramt, nachdem die Angaben vorher durch eine Untersuchungskommission für Bürgerangelegenheiten unter Hinzuziehung zweier Ratsmitglieder geprüft wurden. Im Falle der Genehmigung hatte der Antragsteller einen Bürgereid auf die Verfassung zu leisten, wobei er versprechen mußte, seinen Beruf hoch in Ehren zu halten. Eine Aberkennung des Bürgerrechtes konnte erfolgen, falls jemand seine Steuern nicht bezahlte oder in seinem Berufe sich nicht nach den vorhandenen Gesetzen richtete[22]).

Eine besondere Stellung nahmen die Israeliten ein, denen durch das Gesetz vom 1. September 1824 eine gewisse Beschränkung in beruflicher Beziehung auferlegt wurde[23]). Sie mußten ihre Tätigkeit hauptsächlich auf den Handel beschränken und wurden von dem Handwerk ferngehalten; allerdings finden wir in jener Zeit bereits einige jüdische Metzger, die aber auch wieder besondere Bestimmungen zu erfüllen hatten.

Das Frankfurter Handelsadreßbuch von 1833 zählte 651 Bürger, die auswärts wohnen und trotzdem das Bürgerrecht besaßen; unter ihnen 71, die im Auslande ihren Beruf ausübten. Das Bürgerrecht wurde diesen Frankfurtern nur unter der Bedingung weiter gewährt, daß beim Verlassen der Stadt ein Antrag auf Beibehaltung des Bürgerrechtes an den engeren Rat gestellt worden war.

Die Beisassen hatten bei ihrer Aufnahme einen Eid zu leisten und ein Vermögen von mindestens 500 Gulden nachzuweisen. Sie konnten Häuser erwerben[24]), durften aber kein selbständiges Handwerk ausüben. Unter den Beisassen waren folgende Berufe vertreten: Handwerksgesellen, Auslaufer, Feldschützen, Briefträger, Lampenfüller, Postwagenkondukteur, Handlungskommis, Buchhalter, Packer, Musikus, Lohnbedienstete, aber auch Gerümpler, Schiebkärcher, Pferdeausleiher, Garn- und Leinwandkrämer[25]). Die Gruppe

[22]) Siehe Akten der Einkommenssteuerschätzungskommission. Hiernach ging der Schneidermeister Creter des Bürgerrechtes verlustig, weil er 10 Jahre keine Steuern bezahlt hatte.

[23]) Siehe Beyerbach, Seite 1337.

[24]) Bis zum Jahre 1830 war der Erwerb eines Hauses von der Erteilung eines Erlaubnisscheines abhängig. Das Haus Fahrgasse 5 gehörte z. B. einem Schiebkärcher; Predigergasse 30 einem Zimmergesellen; Bleichgartengäßchen 127 einem Weißbindergesellen.

[25]) Zusammengestellt auf Grund des Frankfurter Adreßbuches, herausgegeben von Fritz Kurz 1839.

der Permissionisten war größer als die der Beisassen. Jeder Permissionist erhielt von der Stadtkanzlei einen Permissionsschein, wodurch er sich 6 Wochen in der Stadt aufhalten durfte. Dieser Schein wurde von dem engeren Rat immer wieder verlängert, falls der Antragsteller eine Beschäftigung gefunden hatte oder ein gewisses Vermögen nachweisen konnte. Von den 3272 Permissionisten, die sich im Jahre 1839 in Frankfurt aufhielten waren ein Drittel Personen, die von ihrem Vermögen lebten, ihre Pension hier verzehrten oder sich bei ihren Verwandten aufhielten. Sie hatten zum Teil der Stadt eine Kaution zu stellen und wurden zu der Einkommensteuer herangezogen. Ein großer Teil der Permissionisten war ferner als Künstler, Lehrer, Gelehrter oder als Schauspieler tätig. Den größten Prozentsatz stellten jedoch die Handlungskommis, Handlungslehrlinge, Apothekergehilfen, verheiratete Bedienstete, Pächter usw.[26]).

[26]) Die Berufe der Permissionisten 1839.
(Zusammengestellt auf Grund der Bürgerlisten.)

Berufe:	Familien:	Zahl:
A. Private Personen:		
1. Vermögende Personen	151	251
2. Pensionäre	15	15
3. Personen zu Besuch	—	127
B. Künstler, Lehrer:		
1. Künstler	11	28
2. Lehrer (viele Hauslehrer)	26	126
3. Theaterpersonal	31	71
C. Handlungskommis, Lehrlinge usw.:		
1. Bedienstete und Pächter	380	389
2. Ledige Handwerksgesellen, die wegen Mangel an Platz nicht bei ihren Meistern schlafen konnten	—	685
3. Näherinnen und Büglerinnen	3	55
4. Unterrichtsnehmende (Putz, Bügeln, Sprachen, Handarbeit)	—	187
5. Personen, die sich mit gemeiner Handarbeit ernähren	78	242
6. Krankenwärter, Wartefrauen, Kinder von Soldatenwitwen	27	149
	6722	3272

Die Angaben von Meidinger für das Jahr 1823 zählen nur 3595 Permissionisten, sodaß sich die Zahl in den 16 Jahren fast verdoppelt hat. Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Tatsache zu suchen, daß Frankfurt sehr viel bot in Bezug auf Unterhaltung und Zerstreuung.

Frankfurt erließ im Jahre 1817 eine neue Einkommensteuer mit Selbsteinschätzung, die den Nachteil hatte, daß zu geringe Lohnbeträge angegeben wurden. Im Amtsblatt forderte man deshalb alle Permissionisten auf, die fällige Einkommensteuer richtig anzugeben und abzuführen; für das Theaterpersonal verlangte man gleichzeitig die Einreichung von Lohnlisten. Daß die fällige Einkommensteuer nicht rechtzeitig bezahlt wurde, geht schon daraus hervor, daß in den Haushaltsplänen des Jahres 1828 noch Zahlungen von Einkommensteuer, die das Jahr 1818 betreffen, verzeichnet sind.

Zahlenmäßig stark war die Gruppe der Fremden, die sich aus Militärs, Durchreisenden, Gesandten, und vor allem aus Gesellen und Arbeitern zusammensetzte. Die Messe zog immer wieder eine große Anzahl Menschen an, die sich in Gasthäusern, Speisewirtschaften, Herbergen und Einzelquartieren aufhielten. Das Handlungsadreßbuch von 1839 zählt folgende Betriebe auf:

91 Gasthäuser,
19 Christliche Speisewirtschaften,
3 Jüdische Speisewirtschaften,
22 Weinwirtschaften,
8 Tanzplätze,
39 Herbergen für Handwerker,
3 Herbergen für männliches Gesinde,
1 Herberge für weibliches Gesinde.

Die Erfassung der privaten Pensionen ist nicht möglich, zumal es sich hier nur um Gelegenheitsunterkünfte handelte. Immerhin gab es in jener Zeit noch 31 Logierhäuser.

Ein genaues Bild der Zusammensetzung der Frankfurter Bevölkerung gibt uns Meidinger, der für das Jahr 1823 folgende Zahlen aufführt:

1. **Bürger:**		In Prozenten der Gesamtbevölkerung.
Christen	23 264[27])	
Juden	3 242[28])	
Summe	26 640	60,6 %

[27]) Bürger: 5416; Bürgersöhne 5685; männlich 11 001, weiblich 12 163.

II. Beisassen:		In Prozenten der Gesamtbevölkerung.
Christen	2 077[29])	
Juden	649	
Summe	2 776	6,02%
III. Permissionisten:		
Christen	3 355[30])	
Juden	240[31])	
Summe	3 595	8,01%
IV. Fremde:		
Christen	9 497[32])	
Juden	1 048[33])	
Militär	412	
Summe	10 535	25,37%

Eine starke Einwanderung machte sich in der Folgezeit bemerkbar. Stricker gibt in seiner Geschichte der Stadt Frankfurt folgende Bevölkerungszahlen an[34]):

1823	43 908	1841	56 290
1830	56 217	1843	56 348
1837	54 037	1846	56 519
1838	54 828	1849	59 366

Diese Zahlen veranschaulichen lediglich den Bevölkerungsstand in den einzelnen Jahren; viel wichtiger ist für uns die Bevölkerungsbewegung. Hierbei müssen wir feststellen, daß in einem Zeitraum von 33 Jahren (1816 bis 1848) bei einer absoluten Vermehrung der Bevölkerung um 15 000 eine Eigenzunahme von 1171 Seelen zu verzeichnen

---

[28]) Juden: Männlich 1646, weiblich 1596. Zu beachten ist hier die geringe Zahl der weiblichen Israeliten.

[29]) Beisassen: Männlich 931, weiblich 1146. Der große Frauenüberschuß erklärt sich daraus, daß es hierbei meistens um fremde Hausgehilfinnen handelt.

[30]) 1684 männliche und 1671 weibliche Permissionisten.

[31]) 168 männliche und 72 weibliche jüdische Permissionisten.

[32]) 3991 männliche und 5506 weibliche Fremde.

[33]) 155 männliche und 893 weibliche Fremde. Die weiblichen Fremden waren hauptsächlich im Kontor beschäftigt. Aber auch zu jener Zeit gab es schon zahlreiche wohlhabende jüdische Familien, die sich jüdische Hausgehilfinnen hielten.

Sämtliche Zahlen sind zusammengestellt auf Grund des Buches: Meidinger: „Statistik der Stadt Frankfurt" 1848.

[34]) Stricker: „Geschichte der Stadt Frankfurt".

ist[35]. Das Bürgertum wurde immer mehr zurückgedrängt, der Prozentsatz zur Einwohnerzahl sank von 66 auf 35%, während andererseits der Anteil der Fremden von 25 auf 50% stieg, d. h. in dem Jahre 1848 gab es mehr Fremde als Einheimische in Frankfurt. Diese Erscheinung wurde begünstigt durch die Vorschrift des Wanderns für Handwerkergesellen, die in jeder Zunftsatzung niedergelegt war. Auf der Wanderschaft lernte der Frankfurter Bürgersohn ein fremdes Mädchen kennen und machte es durch die Heirat zur Bürgerin. Andererseits heirateten zahlreiche fremde Gesellen Meisterwitwen, um so rascher zum Meisterrechte zu gelangen. Martin May[36]) hatte diese Erscheinung erkannt und tadelte an der hiesigen Bürgerstochter den Hang zum Luxus und den Stolz, beides Eigenschaften, die nach seiner Meinung die Hauptursachen der Verschiebung innerhalb der Bevölkerung waren.

Tabelle der Eigenbewegung der Frankfurter Bevölkerung.

Jahr:	Getraut:	Geboren:	Gestorben:	Ueberschuß:
1817	317	1108	1136	—
1818	315	1134	1188	—
1819	183	1196	1209	—
1820	312	1190	1163	27
1821	309	1092	1012	80
1822	247	1086	1088	—
1823	256	1021	1103	—
1824	257	1096	1055	41
1825	240	1062	1071	—
1826	253	1064	1301	—
1827	253	1064	1094	—
1828	279	1070	1020	50
1829	254	971	1253	—
1830	267	1056	1045	11
1831	279	1015	1218	—
1832	262	1076	1127	—
1833	252	1026	1230	—
1834	303	1163	1227	—
1835	298	1167	1037	130
1836	295	1166	1248	—
			Eigenzunahme:	339

[35]) Siehe Tabelle auf Seite 19 und 20.
[36]) Martin May: a. a. O.

Jahr:	Getraut:	Geboren:	Gestorben:	Ueberschuß:
			Uebertrag:	339
1837	306	1138	1244	—
1838	311	1176	1178	—
1839	342	1209	1197	12
1840	325	1227	1092	135
1841	276	1266	1218	48
1842	271	1291	1127	164
1843	267	1255	1096	159
1844	279	1215	1164	51
1845	299	1282	1165	117
1846	344	1194	1106	88
1847	278	1233	1185	48
1848	268	1262	1261	1
1849	354	1224	1162	62
			Eigenzunahme:	1324

Zusammengestellt auf Grund der standesamtlichen Mitteilungen der Stadt Frankfurt (siehe Statistik der Stadt Frankfurt).

Zur Gründung einer Familie gehört vor allem eine Wohnung. Es ist schwer, genaue Angaben über die Wohnungsverhältnisse zu erhalten, doch gibt uns Meidinger[37]) für das Jahr 1847 bei einer Gesamtbevölkerung von 58 000 Seelen folgende Uebersicht:

In der Stadt und in Sachsenhausen	3 484 Häuser
Vor der Stadt (Gartenhäuser)	643 Häuser
Summe:	4 127 Häuser
Auf den Dorfschaften	1 147 Häuser
Insgesamt:	**5 274 Häuser**

[37]) Meidinger ergänzt diese Aufzeichnung durch folgende Tabelle:

		Trauungen:			
Jahr:	Total:	Bürger mit Bürger:	Bürger mit Fremde:	Fremde mit Beisassen:	Juden
1816	274	91	146	37	—
1820	312	95	176	26	15
1824	267	109	106	31	21
1828	279	98	146	14	21
1832	262	93	134	16	19
1836	295	145	21	7	—
1842	271	87	147	18	—
1846	314	95	169	34	16

Diese 5 274 Häuser enthielten 11 400 Wohnungen; auf ein Haus kamen, verglichen mit der Einwohnerzahl, 11 Personen, auf eine Wohnung fünf.

Der Zustand der Häuser ließ zu wünschen übrig, zumal die meisten Häuser über hundert Jahre bereits standen. Interessant war die Einteilung der Häuser nach ihrem Mietwert. Hier können wir folgende Angaben feststellen:

Jährlicher Mietwert:	Zahl der Wohnungen:
Unter 99 Gulden	4 730 Wohnungen
Von 100—199 Gulden	2 623 „
„ 200—299 „	2 280 „
„ 300—399 „	1 206 „
Ueber 400 Gulden	400 „ [38])

Nach Wegfall der Stadtmauern konnte eine Verbesserung der Wohnverhältnisse durch eine erhöhte Bautätigkeit erreicht werden. Hierzu fehlte zunächst das nötige Verständnis seitens des Senates. Wichtig war vor allen Dingen das Problem des Eisenbahnbaues. Bereits im Jahre 1833 richtete der Frankfurter Bankier J ä g e r an die Nassauische Regierung ein Gesuch, worin er um die Erlaubnis bat, auf dem rechten Mainufer zwischen Mainz und Frankfurt eine Bahn errichten zu dürfen. Obwohl dieser Vorschlag abgelehnt wurde, ließ sich die Bewegung nicht aufhalten; 1839 wurde die Bahn Frankfurt—Höchst eröffnet und bis Hattersheim durchgeführt. 1842 entstand die Lokalbahn Offenbach bis Affentorplatz[39]) und 1848 die Main—Neckar - Bahn[40]), denen 1850 die Main-Weser - Bahn folgte.

---

[38]) Bericht der Miet- und Wohnsteuerkommission 1834.

[39]) Die Frankfurt—Offenbacher Bahn hatte ein Baukapital von 680 954.47 Gulden erfordert. Bereits im ersten Jahr war der Ertrag dieser Bahn 6357.18, sodaß in den nächsten Jahren die Bahn weiter ausgebaut wurde.

[40]) Die Main-Neckar-Bahn hatte ursprünglich ein Baukapital von 3 282 658 Gulden, das im Jahre 1848 auf 4 197 828.49 Gulden erhöht wurde. Die Erträgnisse waren hier prozentual geringer als bei der Offenbacher Bahn. Sie betrugen für das Jahr 1846 54 025.18, für das Jahr 1848 68 457.52 Gulden. (Entnommen aus den Akten des Bauamtes des Frankfurter Stadtarchivs.)

Die Stadt selbst legte nun den größten Wert auf die Verbesserung des Stadtbildes; zahlreiche Straßen wurden in jener Zeit gebaut und das Innere der Stadt verschönert[41]).

1818 entstand die Friedhofsanlage an der Eckenheimer Landstraße; 1825 wurde die Stadtbibliothek vollendet; 1833 war die Paulskirche im Rohbau. Zahlreiche Schulen und Pfarrhäuser wurden neu errichtet[42]), die Lederhalle, das Zollhaus und das Zollamt entstanden in jener Zeit. Aber innerhalb der Stadt waren die Wohnungsverhältnisse noch sehr reformbedürftig, zumal zahlreiche Haushaltungen mit fremden Personen durchsetzt waren. So schliefen im Jahre 1846 5192 Personen im fremden Haushalt, zu denen noch 1101 Kostgänger kamen. 3214 Personen waren in Herbergen untergebracht neben den 5400 Dienstboten und 1634 Kammerdiener und Kammermädchen. Das enge Zusammenwohnen und die Durchsetzung der Haushalte mit fremden Personen beeinflußten die Moral und Sittlichkeit der Frankfurter Bevölkerung. Die Zahl der unehelichen Kinder nahm von Jahr zu Jahr zu, der Prozentsatz stieg von 13,3% im Jahre 1825 auf 19,6% im Jahre 1846.

Die hygienischen Verhältnisse innerhalb der Familie wirkten sich nachteilig auf die Geburtenzahl aus. Ein Drittel aller Geborenen starb im ersten Lebensjahr; ein Fünftel im Alter von 2—6 Jahren, sodaß sich schon hieraus die ge-

---

[41]) Folgende Straßen wurden in jener Zeit gebaut oder verbessert: Dominikanergasse, Hinter der schönen Aussicht, Langestraße, Porzellanhofstraße, Neue Zeil, Brückenstraße, Junghofstraße, Königswarterstraße, Baumweg, Fichtestraße, Affentorplatz, Große Rittergasse und Neuer Wall. (Siehe Akten der Städtischen Baudeputation.)

Ferner wurden noch zahlreiche Ausbesserungen vorgenommen, hauptsächlich an Städtischen Häusern; die Straßenbeleuchtung wurde um diese Zeit eingeführt, auch die Kanalisierung war in einigen Straßen bereits durchgeführt. Im Gegensatz zu Köln begnügte sich Frankfurt aber in den dreißiger Jahren noch mit Verbesserungen, während in der Zeit von 1840—1848 auch zahlreiche Neubauten festzustellen sind.

[42]) Aus den Akten des Bauamtes führen wir folgende Bauten an:

1. Schulen:
   1821—24 Schule am Pfandhaus,
   1821—24 Schule in Sachsenhausen,
   1821—24 Allerheiligenschule.
2. Pfarrhäuser:
   1822—25 Rechneigraben,
   1826—28 Kath. Pfarrhaus in der Mainzergasse,
   1826—27 Kath. Pfarrhaus auf dem Graben,
   1827—30 Kath. Pfarrhaus am Dom,
   1827—30 je 2 Häuser an der Katharinenkirche.

ringe Eigenzunahme und die große Aufnahmefähigkeit für Fremde erklärte.

Das Bild der Frankfurter Bevölkerung bedarf zur Vollständigkeit eine Untersuchung des Berufes der einzelnen Bewohner. Es wäre falsch, dafür ein einziges Jahr herauszugreifen, denn nur Durchschnittswerte können hier zu Ergebnissen führen. Die gesamte Einwohnerschaft gliederte sich nach ihrer Tätigkeit in 60.8% Selbständige und 39.2% Unselbständige. Von den selbständigen Berufen wären zunächst 9% abzuziehen für die freien Berufe wie Advokaten, Aerzte, Künstler, Lehrer, Apotheker, Beamte, Privatier und Rentner. Aber auch der Rest von 51,8% erscheint uns zu hoch und wird erst verständlich, wenn man die Zunftverhältnisse näher betrachtet.

2. Abschnitt: **Die Armut und der Wohlstand der Stadt.**

Will man sich einigermaßen ein genaues Bild von den sozialen Verhältnissen der Frankfurter Bevölkerung machen, so kommt man auf indirektem Wege besser zum Ziel. Frankfurt besaß im Jahre 1846 8 Armenanstalten, 4 Waisenhäuser, 7 Versorgungshäuser, 8 Krankenanstalten; außerdem bestanden noch viele kleinere Stiftungen wie Pensions- und Witwenkassen, Frauen- und Hilfsvereine, Freimaurerlogen, Stipendien, Privatunterstützungen aller Art. Alle diese Einrichtungen waren aus privater Initiative entstanden und wurden von den Zinsen der von privater Seite gestifteten Gelder gespeist[43]). Der Gesamtzinsendienst betrug jährlich 332 500 Gulden, wozu die Stadt noch 50 000 Gulden beisteuerte, sodaß pro Kopf der Bevölkerung jährlich 6 Gulden zur Verfügung standen[44]).

Trotzdem reichte diese Summe bei weitem nicht aus, um eine wirkliche Unterstützung der Bedürftigen durchzuführen. Die meisten Unterstützungsempfänger waren Leute, die in dem Siechenhaus untergebracht waren.

Die Ursache ihrer Armut war verschieden: Mangelnder Verdienst, Ueberschuldung, Unzucht, Faulheit und uneheliche Geburt bildeten die Hauptgründe. Grundsätzlich hatte nur der hiesige Bürger Anspruch auf Unterstützung; aus-

[43]) Siehe Meidinger: a. a. O.
[44]) Siehe Senatsakten K. I/21.

nahmsweise wurden jährlich höchstens 6 Beisassen und Permissionisten zugelassen.

Die Art der Unterstützung war verschieden. Dem allgemeinen Almosenkasten war eine Spendesektion angegliedert, die an bedürftige Familien Gelder verteilte. Während im Jahre 1810 nur 1661 Geldempfänger vorhanden waren, stieg ihre Zahl auf 1884 im Jahre 1846[45]). Man gab 1846 nicht weniger als 32 160 Gulden und 45 Kreuzer an Unterstützung aus, wovon die Bewohner der Allerheiligenstraße, Rittergasse, Judenmauer und Breitegasse allein den 6. Teil erhielten.

Neben diesen Geldspenden wurden den Kindern der Armen noch sonstige Vergünstigungen gewährt; 45% aller Schulkinder waren von dem Schulgelde befreit. Besonders stark war der Prozentsatz in Sachsenhausen, das 80% Schulfreistellen hatte. 1200 Portionen Suppen wurden täglich von den Frauenvereinen an die Armen verteilt, wozu die Stadt jährlich nur 100 Gulden gab; alles Uebrige schöpfte man aus privaten Mitteln.

Man durfte diesen Teil der Bevölkerung nicht unterschätzen, da er ja sichtlich bestrebt war, seine soziale Lage zu verbessern. Die Handwerker liebten es, in ihren Gesuchen immer wieder darauf hinzuweisen, daß dieser Teil der Bevölkerung den größten Prozentsatz ausmachte. Schon aus unserer Zusammenstellung der selbständigen und unselbständigen Bewohner geht hervor, daß die erstere Gruppe überwiegt.

Die im Jahre 1817 eingeführte Einkommensteuer mit Selbsteinschätzung zeigt folgendes Ergebnis, das bezeichnend für die finanziellen und sozialen Verhältnisse der Bewohner Frankfurts ist. Zu dieser Einkommensteuer ist noch zu bemerken, daß die Steuer bis 300 Gulden Jahreseinkommen 30 Kreuzer betrug und dann stieg bis zu 4%. Man war gezwungen, im Jahre 1820 von jedem der unter 300 Gulden deklarierte, 3 Gulden Steuer zu nehmen, da beinahe die Hälfte aller Bewohner unter 300 Gulden angegeben hatte. Wir bringen hier eine Zusammenstellung der Steuerpflichtigen aus dem Jahre 1831, die aus den Akten der Einkom-

[45]) Dieses Ansteigen der Inanspruchnahme der Unterstützung ist darauf zurückzuführen, daß seit dem Jahre 1825 jede Veröffentlichung der Unterstützungsempfänger in dem „Städtischen Anzeigeblatt" wegfiel. (K. I/21.)

menssteuerschätzungskommission entnommen ist und betonen ausdrücklich, daß diese Zahlen sehr niedrig gegriffen sind, da sie ja auf Selbstschätzung des Steuerpflichtigen beruhen:

Christen:

Einkommen:	Zahl der Steuerpflichtigen:	Gesamteinkommen:	eingegangene Steuer:
bis 299	5 614	—	—
300— 1 000	4 475	2 489 900	12 449.30
1001— 3 000	2 153	3 995 900	20 397.30
3001— 6 000	480	2 171 900	20 956.00
6001—10 000	195	1 559 400	27 962.00
über 10 000	144	3 045 000	60 900.00
Summe:	**13 061**	**13 262 100**	**142 665.00**

Israeliten:

bis 299	237	—	—
300— 1 000	457	294 900	1 474.30
1001— 3 000	536	1 085 500	5 627.30
3001— 6 000	227	1 002 900	9 438.00
6001—10 000	71	598 000	11 107.00
über 10 000	34	2 050 000	41 000.00
Summe:	**1 562**	**5 031 300**	**68 647.00**

Fremde:

Insgesamt	932	391 100	2 297.30

Bei Betrachtung dieser Aufstellung wundert man sich über die verhältnismäßig große Zahl der Einkommen über 3000 Gulden. Wir werden in dem späteren Teil der Arbeit noch zu untersuchen haben, inwieweit die Handwerker an diesem hohen Einkommen beteiligt sind. Daneben ist vor allem der Handel zu erwähnen, der zu der wichtigsten Betriebsart in Frankfurt geworden war. Man zählte im Jahre 1837 nicht weniger als 26 Bankgeschäfte, 66 Wechselgeschäfte, 67 Speditionsgeschäfte, 13 Bandwaren- und 323 Manufakturwarengeschäfte. Daneben sind noch 124 Kolonialwarengeschäfte zu erwähnen und die zahlreichen Bankhäuser und Speditionsfirmen, deren Kapital und Einkommen weit über 10 000 Gulden jährlich betrug.

Was auffällt an der Aufstellung, ist die geringe Zahl der Fabriken, die sich aus der Gewerbepolitik Frankfurts

erklären läßt. Man wollte das Handwerk schützen und versprach sich aus dem Handel dank der zentralen Lage Frankfurts weit größere Vorteile. Diese bewußte Vernachlässigung der Fabriken bildete ein Punkt der Handwerkerpolitik und wird noch näher zu untersuchen sein.

Die Stadt selbst legte den größten Wert auf eine genaue Regelung des Etats. Die Steuereingänge waren wohl groß, aber sie erfolgten zum Teil 10 Jahre nach der Fälligkeit[46]). Der Frankfurter Senat hatte es verstanden, die schwebende Schuld von Jahr zu Jahr zu tilgen, sodaß aus den Defiziten bis zum Jahre 1820 in den folgenden Jahren ein Ueberschuß vorhanden war. Diese vorsichtige Haushaltungsführung, die wir noch durch einige Zahlen belegen wollen, versetzte die Stadt in die Lage, die Zahl der vorzunehmenden städtischen Arbeiten zu vermehren und den Handwerkern Beschäftigung zu geben.

Die städtischen Bürgerlisten und die Haushaltungsrechnungen geben uns folgenden Ueberblick über zu untersuchende Zeit:

Jahr:	Einnahme:	Ausgabe:	Defizit:	Ueberschuß:
1818	608 512.2	663 493.9	52 979.5	
1819	520 177.2	606 250.6	86 201.2	
1820	501 072.4	538 221.38	37 327.34	
1821	1 759 015.15	528 218.13		1 210 796.42
1822	726 875.55	702 988.28		23 887.27
1828	285 021.28	236 878.16		48 163.12
1830	508 655.37	438 491.54		70 163.43
1835	513 221.31	409 988.32		103 232.59
1840	675 039.1	464 693.33		210 345.28

In den Jahren von 1816 bis 1840 verringerte sich die schwebende Schuld Frankfurts von 18 776 913.39 Gulden auf 18 369 800.00 Gulden, während gleichzeitig die sofortige Schuld sich von 137 200.58 auf 464 693.33 erhöhte. Wir sehen hier demnach eine gesunde Finanzgebarung der Stadt und müssen aus diesen Zahlen allein schon schließen, daß die Möglichkeit der Beschäftigung in Frankfurt sehr groß war.

[46]) Aus den Protokollen der Einkommenssteuerschätzungskommission geht hervor, daß z. B. die Einkommensteuer durchschnittlich 2—3 Jahre später gezahlt wurde. In Ausnahmefällen sogar 13 Jahre später.

3. Abschnitt: **Frankfurt als Konsument und Produzent.**

Das Frankfurter Gebiet umfaßte 1,83 Quadratmeilen und wurde hauptsächlich zur Anpflanzung von Getreide, Obst und Gemüse verwertet. Die jährliche Getreideerzeugung betrug 19 000 Malter Weizen und 8000 Malter Roggen bei einem Bedarf von 87 000 Malter Weizen und 9000 Malter Roggen. 63% des Bedarfes mußte daher von auswärts bezogen werden. Der Frankfurter bevorzugte das sogenannte Roggenbrot, das aus ⅔ Weizen- und ⅓ Roggenmehl bestand. Daneben gab es reine Roggenbrote und Weizenbrote (Gesandtenbrote). Wichtig ist noch die Tatsache, daß der Weizenverbrauch das fünffache des Roggenverbrauches betrug.

Da der ärmere Teil der Bevölkerung hauptsächlich auf den Genuß von Brot angewiesen war, so wurden die Preise für Brot und Getreide vom Senat festgesetzt unter Heranziehung der Bäcker und der Fruchthändler[47]). Die Vermahlung der Frucht erfolgte in der Brückenmühle, der Mühle auf dem Mühlberg oder in Bonames. Ergänzt wurde diese Brotnahrung vor allem durch Fleisch. Der Konsum an Fleisch betrug pro Kopf der Bevölkerung jährlich 160,79 Pfund. Die sonstigen Lebensmittel, insbesondere Obst und Gemüse, waren sehr billig, da sie von den hiesigen Gärtnern erzeugt wurden.

Ergänzend sei hier noch der Konsum an Alkohol angeführt. Auch hier spielt die Zahl der Reisenden eine große Rolle, sonst könnte das Amtsblatt vom Jahre 1846 nicht etwa einen jährlichen Konsum von 68 000 Ohm oder 435 200 Liter

---

[47]) **Brotpreise in den Jahren 1810—1846.**

Brotart:	1810	1830	1841	1846	1848
3 Pfd. Roggen	1.11	1.3	1.7	1.5	1.4
6 Pfd. Roggen	2.25	2.10	2.9	*)	*)
9 Pfd. Roggen	4.4	3.12	3.22	—	—
Gemischtes Brot	—.14	—.16	—.18	—.23	—.16

*) Nach dem Jahre 1844 wurde nur noch 3 Pfd. Roggen gebacken.

Fruchtpreise in Gulden und Kreuzer pro Malter.

Mehlart:	1810	1830	1841	1846	1848
Weizen	11.22	7.30	9.10	13.5	9.15
Roggen	7.30	5.00	9.19	10.55	5.45
Weizenmehl	13.20	12.35	13.30	16.20	12.32
Roggenmehl	8.30	6.20	6.38	11.55	6.43

Entnommen aus den Mitteilungen der „Städtischen Amtsblätter".

aufweisen[48]). An erster Stelle war hier das Bier zu nennen mit fast 34 000 Ohm, der Apfelwein mit 25 000 Ohm, Traubenwein wurde nur 6000 Ohm jährlich konsumiert, das doppelte des Branntweinverbrauchs. Das Bier wurde zum größten Teil hier gebraut, während Frankfurt auf seinen 800 Morgen Weinbergen nur 600 Ohm, d. h. 10% seines Bedarfes deckte[49]).

Obwohl Frankfurt die Industrie wenig gefördert hatte, so befanden sich hier im Jahre 1842 bereits 42 Fabriken, z. B. 4 Wachstuch-Fabriken, 3 Tabak-, 5 Hut-, 4 Teppich-Fabriken neben Eisengießereien, Essigsiedereien und einer chemischen Produktenfabrik. Die Zahl der Handelsfirmen betrug jedoch 1005 und zeigt, daß Frankfurt den Handel weit mehr ausgebildet hatte. Der Handel bestand zum größten Teil im Zwischenhandel, der dem Konsumenten näher stand als dem Produzenten. Aber er war wichtig für die Handwerker, denn er versorgte sie mit Arbeit, indem er ihnen unmittelbar Aufträge gab oder sie zur Reparatur heranzog. Die hiesigen Handwerker sträubten sich aber, den Händlern den Verkauf ihrer Erzeugnisse zu überlassen und so mußten die hiesigen Händler sich an auswärtige Handwerker wenden, um sie mit der Herstellung der zum Handel geeigneten Gegenstände zu beauftragen.

2. Kapitel: Der Handwerksmeister.

1. Abschnitt: **Die Entwicklung des Frankfurter Handwerkerstandes.**

Meidinger[50]) zählt für das Jahr 1816 2284 Handwerker gegenüber 2600 Handwerker im Jahre 1848. Die Einwohnerzahl stieg in der gleichen Zeit von 41 000 auf 66 000, d. h. fast um 50%. Der Kundenkreis der Handwerker mußte sich demnach vermehrt haben und die Lage der Handwerker anscheinend eine günstige sein. Schaut man aber näher zu, so ergibt sich die Tatsache, daß von den 2000 Meistern 513 oder rund 22% ihren Beruf nicht mehr ausübten; ferner waren noch 324 Meisterwitwen vorhanden, die sich ihr Geschäft von irgend einem Gesellen führen ließen.

[48]) Siehe Meidinger: a. a. O.
[49]) Siehe Meidinger: a. a. O.
[50]) Meidinger: a. a. O.

Wesentlich ist der Unterschied innerhalb der Meister, die noch ihren Beruf ausübten. Die Gesamtzahl der beschäftigten Gesellen betrug 4795, d. h. auf einen Meister entfielen durchschnittlich 2 Gesellen. Diese Zahl gibt ein unrichtiges Bild von dem Frankfurter Handwerkerstand, wenn man bedenkt, daß im gleichen Jahre 414 Meister ohne einen Gesellen arbeiteten, sodaß auf 1745 Meister 4797 Gesellen entfallen. Untersucht man die Verteilung der Gesellenzahl auf die einzelnen Berufe, so kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, daß 12 Handwerksberufe ⅘ aller Gesellen beschäftigen, während die übrigen 44 Berufe nur ⅕ der Gesamtgesellenzahl haben[51]). Die Berufe mit der großen Gesellenzahl sind hauptsächlich die Berufe des Baugewerbes und des Nahrungsmittelgewerbes. Diese Berufe hatten in jener Zeit eine Zunahme der Meister und Gesellenzahl zu verzeichnen, die sich deutlich aus folgender Tabelle ergibt:

	Meister:			Gesellen:		
	Zunahme in Prozenten.					
Beruf:	**1836**	**1846**	**%**	**1836**	**1846**	**%**
Maurer	24	25	4	359	938	130
Maler	32	33	3	25	49	98
Schreiner	162	157	—	409	506	25
Weißbinder	50	52	4	220	252	15
Schlosser	74	80	8	128	144	11

Das Baugewerbe zog aus der Vergrößerung der Stadt zweifellos den größten Nutzen. Die private Bautätigkeit lebte mit dem Fallen der Stadtmauern auf; zahlreiche Gartenhäuser wurden errichtet, Fenster verändert, Waschküchen eingebaut, Seitenhäuser hingestellt, Schuppen angebaut und in zahlreichen Fällen lassen sich auch Wohnhausneubauten in dieser Zeit nachweisen. Die Auftraggeber waren in den meisten Fällen Handelsleute, Gastwirte, aber auch Handwerksmeister. Wesentlich ist hierbei, daß Hand in Hand mit der privaten Bautätigkeit, auch die städtische Bautätigkeit zunahm. Die Stadt Frankfurt hatte, um jeder weiteren Beschwerde aus dem Wege zu gehen, einen Turnus eingeführt und bestimmte immer halbjährlich diejenigen

[51]) Maurer: Achthundertachtunddreißig Gesellen, Schuhmacher: 552, Schreiner: 506, Zimmerer: 331, Schneider: 665, Weißbinder: 252, Metzger: 152, Bäcker: 158, Schlosser: 140, Faßbender: 100.
Zusammengestellt auf Grund der Zunftakten.

Meister, die bei den städtischen Arbeiten Berücksichtigung fanden. Wesentlich ist hierbei noch der innere Ausbau der Stadt, der in jener Zeit nach der Beendigung der Niederlegung der Festungswerke (1802—1807) gewaltige Fortschritte machte. Neben den bereits erwähnten Straßenanlagen wurden Straßen verbessert, so wurde z. B. die Seilerstraße nach dem Klapperfeld verbunden, manche zu enge Straße ausgeweitet, Bürgersteige angelegt, Anlagen geschaffen, Plätze ausgeschmückt und Denkmäler errichtet. Der Verkehr auf den Straßen wurde dadurch erleichtert, daß man Laternen anbrachte, die besonders den Spenglermeistern sehr viele Arbeit gaben. Im Jahre 1834 wurde der Leitungsanschluß der Frankfurter Gasgesellschaft vollendet und im Jahre 1844 die Englische Gasgesellschaft gegründet[52]).

Innerhalb der Häuser fand durch die Verordnung vom 4. April 1819 eine Umgestaltung statt, dergestalt, daß die Abwässerungsverhältnisse neu geregelt wurden. Die Dachrohre mußten bis zum Boden gehen, wodurch das Abfließen des Wassers an den Häusern vermieden wurde. Innerhalb der Häuser wurde ferner eine Beleuchtung verlangt, zahlreiche Stiegenhäuser mußten in jener Zeit erneuert werden, sodaß auch hier die Frankfurter Handwerker immer wieder Arbeit erhielten.

Das Nahrungsmittelgewerbe erzielte natürlicherweise aus der Zunahme der Bevölkerung eine Vergrößerung seines Umsatzes, wenn auch hier vorübergehende Schwankungen festzustellen waren. So verringerte sich die Zahl der Bäckermeister in den Jahren 1835—1842 von 81 auf 52%, eine Erscheinung, die nicht von Dauer war, da im Jahre 1843 die Zahl wieder auf 73 stieg. Der Kampf der Stadtbäcker gegen die Bäcker auf den Dorfschaften endete nach anfänglicher Ueberlegenheit der Landbäcker zu Gunsten der Stadtbäcker. Aehnlich war die Lage bei den Frankfurter Metzgern. Die in Oberursel gegründete Metzgerassekuranz drohte zunächst das Metzgerhandwerk in Frankfurt zurückzudrängen, aber die Frankfurter Metzger wurden vom Senat geschützt und jedes eingebrachte frische Fleisch beschlagnahmt, wodurch eine Absatzmöglichkeit in Frankfurt sehr gering war.

Anders lagen die Verhältnisse bei dem Bekleidungsgewerbe, das zwar auch eine Zunahme zu verzeichnen hatte,

[52]) Siehe Akten des Frankfurter Bauamtes.

die aber weit geringer war, als die innere Veränderung, die bei den einzelnen Meistern eintrat. Von den 221 Schneidermeistern, die im Jahre 1836 in den Zunftakten aufgeführt waren, arbeiteten 50% ohne Gesellen. Im Jahre 1846 stieg dieser Prozentsatz; von den 235 Meistern waren 131 ohne Gesellen, 48 Meister konnten sich einen Gesellen halten, 14 Meister sogar 10—20 Gesellen. Fünf Meister beschäftigten mehr als 20 Gehilfen. Innerhalb des Schneidergewerbes hatte sich demnach eine Spaltung vollzogen: auf der einen Seite waren Großmeister mit eigenen Reisenden, die Darmstadt, Wiesbaden, Mainz und Koblenz belieferten, andererseits gab es Schneider, die kümmerlich ihr Dasein fristeten.

Noch grasser war der Gegensatz innerhalb der Schuhmacher. Sie hatten zwar im Jahre 1830 220 Meister, die 494 Gesellen beschäftigten gegenüber 223 Meistern mit 352 Gesellen im Jahre 1846. Diese scheinbare Zunahme ist nur darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Großmeister dieselbe geblieben ist, aber diese Großmeister es verstanden hatten, ihren Umsatz zu steigern und mehr Gesellen zu beschäftigen[53]). Frankfurt war führend für das Maßschuhwerk, die meisten Modelle für Luxusschuhe wurden in der Stadt selbst entworfen; aber es entstanden in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in Mainz, Gotha, Erfurt Schuhfabriken, die die Frankfurter Messen mit Schuhen belieferten. Man schätzte die Zahl der alljährlich in Frankfurt verkauften Schuhe auf 100 000. Der Großmeister mit seiner Stammkundschaft litt weniger unter dieser Konkurrenz der Fabriken, als der Kleinmeister, der sich mit Reparaturen begnügen mußte. Die Schuhmacher hatten zwar das alleinige Recht des Handelns mit Schuhen, aber auch dieses wurde oft dadurch umgangen, daß die auswärtigen Schuhfabrikanten unmittelbar an die Kunden lieferten.

Zu den Berufen, die einer Strukturänderung unterworfen waren, gehören die Bierbrauer. Mit dem Eintritt Frankfurts in den Zollverein nahm die Einfuhr des bayrischen Bieres zu und die Zahl der hiesigen Bierbrauer verminderte sich von 187 im Jahre 1835 auf 99 im Jahre 1846, d. h. um 100%. Es entstanden aber in Frankfurt durch Zusammenlegung mehrerer Brauereibetriebe Großbrauereien, die versuchten, Bier nach bayrischer Art herzustellen, um

[53]) C. Krumm: Warum gibt es in Frankfurt so viele unbemittelte Schuhmacher. Broschüre 1848.

die zunehmende Einfuhr abzuwehren. Diese Maßnahme hatte Erfolg und bewirkte zugleich ein Verschwinden der Kleinbetriebe.

Nicht jeder Beruf konnte sich umstellen; manche verschwanden gänzlich, wie z. B. die Säckler, Leinenweber, Perückenmacher, teils durch die Mode oder durch die allzu große Ueberlegenheit der Fabriken. Andere Berufe wurden zur Reparatur verdammt, wie z. B. die Schuhmacher und auch die Schneider. Jene Zeit war somit ein Prüfstein für die Tätigkeit der Handwerker. Sie bewirkte die Spaltung in Groß- und Kleinbetriebe innerhalb der Berufe und vernichtete damit einen Teil der Zunftzusammengehörigkeit. Die Großmeister hatten, wie sich aus den zahlreichen Gesuchen an das jüngere Bürgermeisteramt ergibt, nicht das gleiche Interesse als die Kleinmeister. Diese Kleinmeister hatten zweifellos mit einer gewissen Not zu kämpfen, deren Ursache und Umfang im nächsten Abschnitt untersucht werden soll.

2. Abschnitt: **Wie beurteilen die Handwerker ihre Lage?**

Im Jahre 1841 erschien eine Denkschrift bei dem Senat, die von 1371 Handwerkern unterschrieben war, und die Notlage der Handwerker darstellte[54]). Als Hauptursache der Notlage wurde das Zustandekommen des Zollvereinsvertrages hervorgehoben. Der Zollvereinsvertrag, so führte jene Denkschrift aus, bedeutete für das Frankfurter Handwerk eine Lockerung der Zunftverhältnisse, ein Außerkrafttreten des Nahrungsschutzes und erst durch seine Nichterneuerung könnte man das Elend bei den Handwerkern beseitigen[55]).

Der Senat mußte zu dieser Eingabe, deren Wichtigkeit durch die große Zahl der Unterschriften betont wurde, Stellung nehmen. Man bezweifelte zunächst rein äußerlich die Richtigkeit der Zahl der Unterschriften und betonte, daß

[54]) Siehe Senatsakten K. I/21.

[55]) Martin May äußerte sich zu dem Zollvereinsvertrag folgendermaßen: „Der Zollvereinsvertrag bedeutet eine Schwäche des Nahrungsschutzes. Das soll nicht etwa heißen, daß ich gegen jede Fabrik bin; im Gegenteil! Blicken wir auf England, da neben dem Fabriksystem das Zunfthandwerk bestehen blieb. Der Streit der Nationalökonomie um die Gewerbefreiheit hat auch in Deutschland zu Versuchen mit halber und ganzer Gewerbefreiheit geführt, die die notwendige Ordnung innerhalb der Gewerbe erschüttert haben."

viele unterschrieben hätten, ohne das Gesuch vorher zu lesen und daß unter den Unterschriften auch zahlreiche Nichthandwerker wären. Der Senat lehnte aber grundsätzlich nicht die Tatsache eines Notstandes ab, sondern er untersuchte die allgemeinen und besonderen Ursachen dieses Notstandes. Unter den allgemeinen Ursachen glaubte der Senat, daß der Hang zum Luxus in Frankfurt zu groß sei und die Angehörigen der Zunft in falschem Stolz erzogen würden.

Keine hiesige Handwerkstochter wolle nach Ansicht des Senates mehr in Stellung gehen; so müsse der Handwerker sich noch fremde Dienstmädchen halten. Ferner wurde festgestellt, daß die älteren Meister sich zu sehr auf die Armenanstalten verließen und daher sich von ihrem Gewerbe zurückzogen.

Die besonderen Ursachen der Notlage der Handwerker zergliederte der Senat in diejenigen der Produktion und des Absatzes. Bei der Produktion mußte der Senat zwar die Ueberlegenheit der Industrie anerkennen; die Berufe der Nadler, Waffenschmiede, Strumpfwirker und Schnurwirker waren ganz verschwunden, da sie den Fabriken gegenüber nicht mehr konkurrenzfähig waren. In den Vordergrund stellte jedoch der Senat die Tatsache, daß die Ueberlegenheit der Industrie im wesentlichen darin bestände, größere Kapitalien aufzunehmen, sowie daß sie durch größere Vorräte an Material einen billigeren Einkauf zustande bringen konnten.

Für den Handwerker bliebe nach Ansicht des Senates nur die Qualitätsarbeit übrig und die Handwerker mußten sich vor allem darauf beschränken, ihre handwerkliche Fertigkeit zu erhöhen. In dem Bericht wurde erwähnt, daß die Meisterstücke der Handwerker veraltet wären, die Handwerksschulen einen schlechten Besuch aufzuweisen hätten und überhaupt der Weg zum Meister werden, zu leicht gemacht sei[56]).

Der Absatz der handwerklichen Erzeugnisse litt darunter, daß der Handelsartikel sich immer mehr von dem Handwerksartikel unterschied. Auch hatte sich die Verteilung der Arbeit geändert, da der Handwerker es grundsätzlich ablehnte, für die Frankfurter Handelsgeschäfte zu produzieren. Mit der Fabrik konnten deshalb nur einige

[56]) Siehe Senatsakten K. I/21.

Großmeister konkurrieren, die sich immer mehr von den Handwerkern unterschieden.

Der Senat wies noch darauf hin, daß die Kleinmeister sich gegenseitig dadurch benachteiligten, daß sie die Arbeit eines anderen Berufes ausführten und so ihr Nahrungsbereich ausdehnten. Aus allen diesen Untersuchungen zog der Senat den Schluß, ob es nicht besser wäre, den jetzt vorhandenen Zunftzwang außer Kraft zu setzen und völlige Gewerbefreiheit einzuführen. In der Sitzung des Senates kam man aber zu keiner klaren Entscheidung, sondern man bequemte sich, die Nachteile der Zunftverfassung und die der Gewerbefreiheit gegenüber zu stellen.

Bezeichnend für die Stellung des Senates war immerhin die Tatsache, daß er sich nicht rückhaltlos für die Zunft einsetzte, sondern betonte, daß bei aller Anerkennung der Bedeutung einer Zunft sich doch als Nachteil eine Verteuerung der Preise feststellen ließ.

Der letzte Teil des Gutachtens befaßte sich mit den Mitteln der Abhilfe der gegenwärtigen Notlage. Der Senat gab den Handwerkern den Rat, sparsamer zu sein, ihre Unterstützungskassen zu fördern und innerhalb der Zunft eine Verteilung der Arbeit vorzunehmen. Für die Produktion forderte er die Hebung und Steigerung der Leistungsfähigkeit, die bereits bei dem Lehrling durch bessere Ausbildung und Erziehung einzusetzen hätte. Der Bevölkerung legte der Senat die Pflicht auf, nur heimische Arbeit zu kaufen, um so die hiesigen Handwerker zu unterstützen.

Untersucht man nun einmal die Vermögensverhältnisse der Frankfurter Handwerker, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß 90% aller Handwerker Hausbesitzer waren. Auffallend ist jedoch, daß sehr viele Schuhmacher in Miete wohnen. Bei der Verteilung der Meister auf die einzelnen Stadtbezirke kann man feststellen, daß ganze Handwerkerstraßen entstanden sind, so z. B. die Predigergasse, die Fahrgasse, die Brückhofstraße. Die Lage der Werkstatt hatte daher keinen großen Einfluß auf den Umsatz des Geschäftes. Auch innerhalb der Handwerker wird der Sohn oder der Neffe in den meisten Fällen den Beruf ergreifen, den der Vater inne hatte. Es hatten sich im Laufe der Jahrhunderte Handwerkerfamilien gebildet, und man geht nicht fehl, daß die Handwerker zum großen Teil mehr von ihrem Namen lebten.

Die Einkommensverhältnisse der Handwerker lassen sich auf Grund der Ergebnisse der deklarierten Einkommensteuer feststellen. Diese Zahlen sind aus freier Erklärung zustande gekommen und daher durchweg zu niedrig gegriffen. Sie zeigen aber fernerhin, daß manche Berufe sich zu sehr gespalten haben, während andere Berufe sich nur aus Großmeistern zusammensetzten. Vergleicht man das Einkommen der Handwerker im allgemeinen mit demjenigen der Frankfurter Bürger, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Einkommen der Handwerker weit höher sind. Zur besseren Untersuchung dieser Frage der Notlage stellen wir die Tabelle so auf, daß wir die einzelnen Berufe nach ihren Gruppen trennen. Im Baugewerbe sowie im Maurer-, Zimmerer-, Weißbinder- und Schlossergewerbe haben diese 4 Berufe im Jahre 1820 nicht weniger als 12 Meister aufzuweisen gehabt, die mehr als 10 000 Gulden jährlich verdienten. Die genaue Uebersicht zeigt folgendes Bild:

Einkommen:

Beruf:	über 10 000	über 5000	über 1000	unter 1000
Maurer	2	3	7	2
Schlosser	1	1	8	24
Weißbinder	2	1	5	16
Zimmerer	4	—	3	3

Das Nahrungsmittelgewerbe zeigt folgende Einkommensverteilung:

Beruf:	über 10 000	über 5000	über 1000	unter 1000
Bäcker	3	7	17	18
Metzger	1	3	33	28

Die Bierbrauer dagegen hatten 13 Meister mit dem höchstbesteuerten Einkommen, 16 Meister über 5000 und 27 Meister über 1000; hieraus ergibt sich deutlich, daß die übrigen Bierbrauer in die nun entstehenden Großbrauereien aufgehen. Besonders schlecht war die Lage im Schuhmachergewerbe. Hier finden wir nur 3 Meister mit dem höchstbesteuerten Einkommen, 2 Meister mit Einkommen über 5000

und 10 Meister mit Einkommen über 1000. Die Einkommensverhältnisse der Schneider waren ähnlich gelagert; auch hier lag der Schwerpunkt bei den Kleinmeistern.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auf Grund der zusammengestellten Tabelle und der Zahl der beschäftigten Gesellen von einer allgemeinen Notlage der Handwerker nicht die Rede sein konnte. Die Großmeister waren in den meisten Fällen besser gestellt als zahlreiche Händler; sie bildeten eine besondere Klasse der Bürger[57]). Was die übrigen Meister betrifft, so haben wir im folgenden zu untersuchen, worin die Arbeit der Handwerker bestand. Als allgemeine Tatsache ist festzustellen, daß die Preise der Handwerker stark überteuert waren; ferner, daß die Fertigstellung eines Gegenstandes unendlich lang auf sich warten ließ. Bismarck erwähnt diese Tatsache in seinen Gedanken und Erinnerungen, und stellt diese Tatsache als Hauptursache der Notlage dar[58]). Auch Bode erwähnt diese Nachlässigkeit der Handwerker in seiner Geschichte der Stadt Frankfurt[59]). In manchen Fällen fehlt es auch den Handwerkern an Kapital[60]).

Bei der Ausführung der Arbeiten ist noch zu erwähnen, daß durch die Abgeschlossenheit der Handwerker nach außen und die Erneuerung der alten Zunftsatzungen jegliche Belebung unterdrückt wurde. Nicht zu vergessen ist hierbei auch, daß die Zahl der Meistersöhne von Jahr zu Jahr größer wurde, sodaß die Handwerksdynastien entstanden, die jede Einwirkung von Außen auf das Strengste ablehnten.

Wenn der Handwerker von diesem Gesichtspunkt aus gesehen wird, so muß man vor allem die passive Stellung des Handwerks hervorheben. Er ließ sich durch die Satzungen seiner Zunft schützen und fühlte sich unter diesem Schutze sehr wohl. Es ist daher übertrieben von einer allgemeinen Notlage zu sprechen. Wir werden im einzelnen noch auf die Ursache dieser passiven Einstellung der Handwerker zu sprechen kommen.

---

[57]) Geschichte der Frankfurter Handelskammer, Seite 72.

[58]) Bothe: Geschichte der Stadt Frankfurt, Seite 601.

[59]) Bothe: Geschichte der Stadt Frankfurt, Seite 635.

[60]) Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, Seite 712.

Die Einkommen der Handwerker 1820.

Versteuerte Einkommen in Gulden.

Handwerker:	über 10 000	über 5000	über 1000	über 300	300	unter 300
Bäcker	3	7	15	4	14	2
Bender	2	5	17	22	33	5
Bierbrauer	13	16	27	18	29	5
Buchbinder	—	—	7	3	5	—
Dreher	1	—	2	3	5	—
Fischer	—	—	2	2	27	—
Gärtner	—	1	3	11	26	1
Glaser	—	1	7	1	6	—
Häfner	—	—	1	1	12	1
Leinenweber	—	1	3	—	2	—
Maurer	2	3	7	—	2	—
Metzger	1	3	33	7	21	—
Sattler	1	2	4	3	5	—
Seiler	—	—	4	3	9	2
Schlosser	1	1	8	6	17	1
Schmiede	1	—	2	3	3	—
Schneider	1	4	23	23	73	7
Schreiner	2	2	13	21	46	3
Schuhmacher	1	2	10	15	90	7
Spengler	—	—	4	3	5	—
Steinmetz	1	1	2	3	1	—
Tuchbereiter	—	2	2	2	—	—
Wagner	—	—	5	4	5	—
Weißbinder	2	1	5	8	8	—
Zimmerer	4	—	3	3	—	—
	36	52	218	169	343	34

Zusammengestellt auf Grund der Listen der Frankfurter Einkommensteuer- und Schätzungskommission aus dem Städtischen Archiv.

Das Großwerden der Meister (Gesellenzahl).

Anzahl der Meister: 1830.

(Entnommen aus den Senatsakten.)

Beruf:	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Gesellen
Barchentweber	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	„
Bäcker	14	30	4	—	—	—	—	—	—	—	„
Bender	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	„
Bierbrauer	8	6	1	1	—	—	—	—	—	—	„
Buchbinder	12	5	2	1	—	—	—	—	—	—	„

Beruf:	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Gesellen
Bürstenbinder	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	„
Dreher	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	„
Schmiede	2	5	6	3	1	—	—	—	2	—	„
Schlosser	13	9	5	3	2	1	1	—	—	—	„
Maler	6	2	1	—	—	—	—	—	—	—	„
Maurer	1	—	2	2	—	1	—	—	3	—	„
Metzger	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
Sattler	7	2	3	1	—	—	—	—	—	—	„
Schneider	29	11	10	7	3	8	3	1	—	1	„
Schreiner	30	29	5	9	11	2	1	2	3	2	„
Wagner	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	„
Weißbinder	9	8	1	1	2	3	1	1	2	—	„
Zimmerer	1	—	1	1	1	—	1	2	—	—	„

Meister mit mehr als 11 Gesellen:

1. Weißbinder	1	Meister	mit	15	Gesellen
2. Schreiner	1	„	„	15	„
	1	„	„	16	„
3. Zimmerer	1	„	„	43	„
	1	„	„	36	„
	1	„	„	31	„
	1	„	„	14	„
	3	„	„	12	„
4. Maurer	1	„	„	34	„
	1	„	„	28	„
	1	„	„	24	„
	1	„	„	19	„
	1	„	„	18	„
	1	„	„	16	„
	1	„	„	13	„
	1	„	„	12	„
5. Schneider	2	„	„	42	„
	2	„	„	24	„
	1	„	„	22	„
	1	„	„	18	„
	1	„	„	17	„
	1	„	„	16	„
	1	„	„	13	„
	1	„	„	12	„

II. Teil:

Organisation des Frankfurter Handwerks.

I. Kapitel: Zünftige und nichtzünftige Gewerbe.

1. Abschnitt: **Der Zunftzwang im allgemeinen.**

Die ganze Politik der Handwerker basierte auf dem Begriff „Zunft". Schutz und Förderung des Handwerks, Regelung des Absatzes, der Produktion, persönliche gegenseitige Hilfe und nicht zuletzt religiöse Motive sind bei der Bildung der Zünfte mitbestimmend gewesen. Kennzeichnend für das Verständnis des Zunftbegriffes ist die Tatsache, daß man schon von Anfang einen zwangsmäßigen Zusammenschluß gleicher Berufsangehöriger durchführte, die man Bruderschaften nannte und die durch ihre Satzungen die Begriffe Lehrling, Geselle und Meister schufen. Das Handwerk verstand es dann sehr früh, sich Satzungen zu schaffen, die dann durch Ratsbeschluß zum Gesetz erhoben wurden[61]). Die Erstarkung der Städte brachte es jedoch mit sich, daß die Zünfte in Zukunft keine eigene Gesetzgebung mehr hatten, sondern lediglich der vorgesetzten Behörde Vorschläge machten.

Das sollte aber nicht heißen, daß das Handwerk vollständig der Willkür des Rates unterworfen war, zumal der Rat in Frankfurt mit seiner dritten Bank ja aus Handwerkern bestand. Da die zahlreichen Versuche um Rückgewinnung des Einflusses bei der Stadt an der festen Haltung des Rates scheiterten, suchten die Handwerker am 7. Juli 1772 durch die Schaffung einer Gewerbe- und Innungsdeputation eine Vermittlungsstelle für die inneren Streitigkeiten zu erhalten, um so einen Einfluß auf die Entwicklung des Handwerks zu erlangen. Diese Gewerbedeputation erlangte das Recht einer Gesetzesinitiative, soweit es sich um Handwerkerangelegenheiten handelte und machte von diesem Rechte häufig Gebrauch. Auf diese Weise sind die zahlreichen Zunftordnungen entstanden, deren Gültigkeit bis zum Jahre 1848 anerkannt wurden.

[61]) Siehe Beyerbach, Seite 1178.

Die Zunft hatte schon immer den Charakter der rein beruflichen Interessenvertretung, doch wurde erst im Jahre 1806 der Eintritt der Mitglieder der beiden reformierten Gemeinden durch das fürstlich Primat'sche Organisationspatent gestattet[62]). Die gleichzeitig erfolgte Gleichstellung aller christlichen Bürger stärkte den Einfluß der Zunft auf den Senat und das jüngere Bürgermeisteramt. So wurden in den Jahren 1816—1848 nicht weniger als 14 Verordnungen und 7 Ratsbestimmungen zu Gunsten der Handwerker erlassen[63]). Wenn sich auch als Folge dieser vielen Verordnungen eine Uneinheitlichkeit in der Gesetzgebung feststellen ließ, zumal man häufig vergaß, früher erlassene Verordnungen aufzuheben, so ging doch aus diesen Tatsachen hervor, daß der Senat jederzeit bereit war, das Handwerk zu schützen.

Selbst Martin May, der im Kampf gegen die Gewerbefreiheit für den Zunftgedanken eintrat, verlangte eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung durch Schaffung eines allgemeinen Innungsgesetzes und gleichlautender Normen innerhalb der Zünfte, wollte aber andererseits die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse einer Zunft. Es war wohl der einzige der damaligen Handwerkspolitiker, der dringend auf eine Reform der Zunftgesetzgebung drang.

Seine Anschauung erklärt sich aus dem Begriff „Zunftzwang", der hier näher erläutert werden soll. Der Zunftzwang umfaßte rein äußerlich die Verpflichtung der Handwerker eines bestimmten Berufes, sich der Zunftorganisation anzuschließen und zu unterwerfen und nahm ihm so die Möglichkeit, den Handwerksberuf zu wechseln. Die Zunft als große Gemeinschaft verteilte gewissermaßen die Nahrungsmöglichkeiten an ihre Mitglieder dadurch, daß jedem Gewerbe bestimmte Arbeiten als die seinigen zuerkannt wurden. Aber die Zünfte gingen hier noch weiter und verstanden es, sich nicht allein die Herstellung sondern auch den Verkauf der Erzeugnisse priviligieren zu lassen. Der Senat hatte nach und nach die Artikel der verschiedenen Zünfte genehmigt, ohne sich darüber klar zu werden, welche großen Folgen derartige Monopolrechte der Herstellung und

[62]) Siehe Fürstlich Primatsches Organisationspatent vom 1. Okt. 1806.

[63]) Bender bringt in seinem Handbuch des Frankfurter Privatrechtes eine genaue Aufzählung der Verordnungen. (Siehe Kapitel Zünfte, Seite 324.)

des Verkaufs haben konnten[64]). Der Zunftzwang war streng durchgeführt, nicht allein eine Bindung für die Zunftangehörigen, sondern er verpflichtete falls der Handwerker gleichzeitig das allgemeine Alleinverkaufsrecht für die Waren hatte, gleichzeitig die Konsumenten. Dieses Monopolrecht wurde mit der Zeit unterbrochen; zunächst hatte die Industrie sich wesentlich mit der Herstellung von Waren befaßt, die sie dem Händler zum Verkauf überließ, ferner lieferte der auswärtige Handwerker seine Erzeugnisse an die Händler. In beiden Fällen erschienen diese Waren auf den Frankfurter Messen und beeinflußten den Absatz der hiesigen Handwerker. Bei gleicher Güte konnte es dem Konsumenten gleichgültig sein, ob die Ware von dem auswärtigen Handwerker oder von der Industrie hergestellt wurde. Die Folge dieser Konkurrenz war ein Sinken der Preise, wogegen sich die Zunft, die ihren Mitgliedern die Preise vorschrieb, mit aller Energie wehrte.

2. Abschnitt: **Organisation und Aufgaben der Zunft.**

Die Zunft als Körperschaft hatte eine strenge innere Organisation zur Voraussetzung. Durch das Vorhandensein der Gesellen- und Meisterprüfung und die geforderte Ausbildung der Meister fand eine bewußte Erziehung des einzelnen Meisters statt, die bereits beim Lehrling einsetzt. Es war aber keine Unfreiheit, die Kampfmeyer[65]) feststellte, sondern eine gegenseitige geistige Förderung. Als erstes Prinzip der gesamten Zunftpolitik stand der Grundsatz der Gerechtigkeit und des Nahrungsschutzes. Nicht allein die Zunftpolitik mit ihren starren Richtlinien, die sich in den Artikeln der einzelnen Berufe widerspiegelten, sondern die Handhabung dieser Satzung war ausschlaggebend für das Gedeihen des Gewerbes. Hier war es den Meistern in die Hand gelegt, sich aus ihren Reihen geeignete Führer zu wählen, die man Geschworene nannte. Jede Zunft hatte je nach Umfang deren zwei oder vier. Ihre Wahl erfolgte in den Meisterversammlungen öffentlich durch Vorlesen der

[64]) Eine Zusammenstellung der Zunftartikel finden wir im Amtsblatt Nr. 17 aus dem Jahre 1837. Allerdings sind die darin veröffentlichten Zunftsatzungen wesentlich älter.

[65]) Paul Kampfmeyer: Vom Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter, a. a. O.

Meistertafeln[66]). Wählbar war jeder Meister, der bereits 3 Jahre der Innung angehörte. Der neugewählte Geschworene wurde dem jüngeren Bürgermeisteramt vorgestellt und hatte dort ein Gelöbnis abzulegen, worin er versicherte, daß er seine ganze Kraft dem Wohle der Zunft widmen wollte. Wünschte der Geschworene, welcher eine Reihe von Jahren fungiert hatte, vom Amte enthoben zu werden, so hatte er dies, unter Vorschlag anderer Meister, der Versammlung mitzuteilen. Der älteste Geschworene war Repräsentant; während der jüngere Geschworene die Geschäftsführung nach den Satzungen und Beschlüssen der Zunft durchführte.

Die vornehmste Aufgabe der Zunft bestand in der Förderung des Berufes. Gerade um jene Zeit wurde dieser Punkt stark vernachlässigt und Martin May selbst mußte diese Tatsache zugeben. Er verlangte von jedem Handwerker neben der Materialkenntnis und dem technischen Können auch eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen, Buchführung und Kalkulation[67]). Doch fehlte es dem Handwerker infolge der Abgeschlossenheit an Ausbildungsmöglichkeiten, die man durch die Errichtung von Wanderjahren und Schaffung von Zeichenschulen auszugleichen suchte. Der Besuch der bereits bestehenden Zeichenschulen war aber sehr gering und die Einrichtungen primitiv, da die Handwerker sehr geringe Zuschüsse gaben.

Die meisten Ausgaben verursachten die Herbergen und die Unterstützung der kranken Meister, sodaß manche Zünfte ihre Kasse vollständig verausgabt hatten. Martin May betont mit Recht, „daß innerhalb der Zunft kein Kasten-, sondern ein Standesgeist herrschen sollte. Die vornehmste Aufgabe der Zunft sei, Neues hervorzubringen, die Techniken zu verfeinern, um sich so unabhängiger von der Konkurrenz zu machen. Statt dessen verbrauche man seine Kräfte in steter Bereitschaft der gegenseitigen Kontrolle und erziehe seine Mitglieder zum Neid nicht zum Ehrgeiz[68])."

Durchblättert man die Tagebücher der Handwerker, so ergibt sich, daß stets Streitigkeiten zwischen einzelnen In-

[66]) Aus den Senatsakten K. 8/10 geht hervor, daß bei den Geschworenenwahlen manchmal große Raufereien entstanden. Auch wurden umfangreiche Zechgelage gemacht, wie folgende Rechnung des Gastwirtes „Zur goldenen Luft" für die Geschworenen des Kammacherhandwerks beweist: 10 Suppen, 16 Flaschen Wein, 3 Flaschen Bier.

[67]) Martin May: a. a. O.

[68]) Martin May: a. a. O.

nungen vorhanden waren. Man verausgabte sehr viele Gelder an Advokaten, die Gesuche bezüglich des Nahrungsschutzes an das jüngere Bürgermeisteramt verfaßten. Aber auch innerhalb der Zunft fanden schwere Kämpfe statt, zumal die sozialen Unterschiede, wie aus der Tabelle auf Seite 33 deutlich hervorgeht, sehr groß waren. Es fiel sehr schwer eine Unterstützung für bedürftige Meister durchzuführen; nur in einem Punkte waren sich alle Meister einig, in der Erschwerung der Meisterprüfung. Man erblickte in jedem neuen Meister einen Konkurrenten und vermutete dadurch eine Schmälerung des eigenen Umsatzes. Eine eigentümliche Stellung nahm man zu den nichtzünftigen Gewerben ein, die noch im folgenden Abschnitt untersucht werden müssen.

3. Abschnitt: **Die nichtzünftigen Gewerbe.**

Jede Zunftzugehörigkeit bedeutete eine Vormachtstellung der zünftigen Handwerker gegenüber den Außenstehenden; der Kampf der nichtzünftigen Handwerker um die Erreichung des Zunftrechtes wurde mit einer Erbitterung geführt, die eigentlich nicht in jene Zeit paßte. Im Jahre 1816 gab es noch 16 Handwerksberufe, Tapezierer, Konditoren, Kunstgärtner, Drucker, Gießer, Kupferstecher, Glasschleifer, Pflasterer, Holzhauer, Bildhauer, Goldschläger, Müller, Kleiber, Korbmacher, Seifensieder und Feilhauer, die nicht zünftig waren.

Diese Berufe bedurften zur Errichtung eines Geschäftes lediglich der Genehmigung des Senates, die in allen Fällen erteilt wurde. Infolge dieser Freigiebigkeit war eine Uebersetzung dieser Berufe, die vom Senat beabsichtigt war, um ein Großwerden derselben zu verhindern. Auf der anderen Seite wurde dadurch für diese Gewerbe eine haltlose Lage geschaffen. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, schlossen sich die Angehörigen gleicher Berufe zu Vereinen zusammen, die seit 1806 erlaubt waren. Von dem Verein, der rein berufliche Interessen zu vertreten hatte, zur Zunft führt theoretisch nur ein kurzer Weg, der aber durch die bereits bestehenden Zünfte so erschwert wurde, daß er ungangbar schien.

Trotz aller Hindernisse setzten sich manche Berufe, insbesondere die Feilhauer und Lebküchler für die Erreichung der Zunftfähigkeit ein. Sie bildeten unter sich Vereine, die

zwar keine Geschworene, aber Vorsteher, keine Gesellen, jedoch Gehilfen hatten. Die Tapezierer erreichten bei dem Senat im Jahre 1819 bereits die Bestätigung ihrer Lehr-, Wander- und Muthjahre gegen Erstattung der üblichen Gebühren und die Zulassung zum Beruf gegen Entrichtung eines Patentgeldes, sodaß sie sich nur durch das Fehlen der Meisterprüfung von den zünftigen Handwerkern unterschieden[69]).

Im Jahre 1825 beantragten die Tapezierer, aufgemuntert durch ihre seitherigen Erfolge, die Konstitution einer Innung. Der Senat sah jetzt ein, daß er den Tapezierern zu große Vorteile gewährt hatte und lehnte das Gesuch ab, wobei er den Tapezierern zu verstehen gab, daß sie auch in Zukunft keine Aussicht hätten, zünftige Handwerker zu werden[70]). Die Tapezierer gaben aber den Kampf nicht auf und erreichten beim Senat, daß eine genaue Kontrolle aller Berufsausübenden und gleichzeitig eine Prüfung derjenigen vorgenommen wurde, die neu zum Berufe zugelassen werden sollten[71]). Zur Durchführung dieser Bedingung wurde eine Prüfungskommission gebildet, zu der auch Tapezierer herangezogen wurden.

Die Feilhauer und die Sachsenhäuser Gärtner versuchten die Zunftzugehörigkeit auf eine andere Weise zu erreichen; sie baten den Senat um Aufnahme in die bereits bestehenden Zünfte der Feuerhandwerker und Gärtner. Wenn sie zwar beide mit ihrer Politik Erfolg hatten, so kostete es doch manchen Kampf bis dies Ziel erreicht war. Während die Feilhauer bereits im Jahre 1816 in die große Zunft der Feuerhandwerker aufgenommen wurden, allerdings nur unter der Bedingung, daß sie ihre Nahrung lediglich als Feilhauer beziehen würden, stießen die Sachsenhäuser Gärtner auf den Widerstand der wohlhabenden Frankfurter Gärtner. Die Frankfurter Gärtner waren über die beabsichtigte Erweiterung der Zunft derart erbost, daß sie lieber auf die jahrhundertlange bestehende Einrichtung der Zunft verzichten wollten, als sich mit den Sachsenhäusern zu vereinigen. Trotzdem setzte der Senat die Aufnahme der Sachsenhäuser Gärtner durch, worauf die Frankfurter Gärtner ihre Unterstützungskasse sperrten, da sie fürchteten,

[69]) Siehe Senatsakten K. I/23.
[70]) Siehe Senatsakten K. I/23 und Protokolle des J. B. A.
[71]) Bekanntmachung des Senats vom 4. Januar 1838.

daß durch die Vergrößerung der Zunft eine steigende Inanspruchnahme in Aussicht stehen würde[72]).

Derartige Kämpfe kosteten viel Geld, und so war es erklärlich, daß alle übrigen Berufe, die noch kein Zunftrecht hatten, überhaupt nicht den Versuch machten, dieses zu erlangen. Der Senat hatte zwar noch einige Gerechtigkeiten an andere Berufe verliehen, die auch einen gewissen Nahrungsschutz darstellten. Man nannte diese Gerechtigkeiten „Einzelgerechtigkeiten", weil sie einer einzigen Person verliehen wurden und nicht erblich waren. In jener Zeit bestanden folgende Einzler: Reffträger, Packer, Kutscher, Schirmmacher, Apotheker, Wirte, Wagenspanner, Hutstaffierer, Schießkärcher und Materialisten.

Mit Ausnahme der Schirmmacher und Hutstaffierer fehlte diesem Berufe das Hauptmerkmal der Handwerker, die eigentliche Handfertigkeit. Die Angehörigen dieser Berufe waren in den meisten Fällen Beisassen oder Permissionisten, da die Frankfurter Bürgersöhne sich ungern diesen Berufen zuwandten[73]).

Vergleicht man die bis dahin herrschende Anschauung über den Zunftbegriff, so läßt sich der Kampf um die Erreichung des Zunftrechtes wohl verstehen, jeder Angehörige einer Zunft glaubte, durch den Schutz des Senates und den vorhandenen Nahrungsschutz eine gesicherte Existenz zu haben. Die Betriebsart mußte entscheiden, ob der Beruf sich auch im 20. Jahrhundert als lebensfähig erwies.

2. Kapitel: Der Nahrungsschutz.

1. Abschnitt: Die Unterstützungskassen als Selbstschutz.

Die Idee der Zunft brachte die Verwirklichung der gegenseitigen Unterstützung in der Form von Unterstützungskassen. Auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit hatten sich schon im 18. Jahrhundert Unterstützungskassen für Meister und auch für Gehilfen gebildet. Als der Senat im Jahre 1826 eine einheitliche Regelung der Unterstützungskassen und ihre Zwangsmäßigkeit durchführen wollte, erhoben sich

[72]) Senatsbeschluß vom 16. September 1845.

[73]) Besondere Bestimmungen waren für Apotheker und Materialisten erlassen, siehe Bender: a. a. O.

zahlreiche Stimmen gegen diese Einrichtung[74]). Die Maler z. B. bestritten überhaupt die Notwendigkeit der Unterstützung, zumal der Meister bis zum hohen Alter sein Geschäft führen konnte oder es seinem Sohne bzw. Schwiegersohn unter der Bedingung geben konnte, daß man ihn unterstützte. Die Maurer fügten noch hinzu, daß auch im Todesfalle des Meisters die Witwe das Geschäft weiterführen könnte, indem sie einen Gesellen als Geschäftsführer anstellte. Die Schreiner und die Seiler betonten, daß das Vorhandensein einer Unterstützungskasse manchen Meister veranlasse, auf Kosten der Kasse zu leben, während er sonst gezwungen wäre, sich auf irgend eine andere Art und Weise sein Brot zu verdienen.

Der Senat ließ sich nicht von diesen Einwänden überzeugen und vertrat die Ansicht, daß durch die Unterstützungskasse die Witwenheirat eingeschränkt würde, was zugleich eine raschere Aufstiegsmöglichkeit für die Gesellen zur Folge hätte. Diese Argumente wurden selbst in Gesellenkreisen anerkannt, da ihnen durch das Vorhandensein der Meisterwitwen die Selbständigmachung erschwert wurde. Für den Meister bildeten diejenigen Geschäfte, die von Witwen geführt wurden, eine unliebsame Konkurrenz, zumal sie meistens unter den vorgeschriebenen Preisen arbeiteten. Zur Geschäftsführung benötigte die Witwe einen ledigen fremden Gesellen, eine Bestimmung, die noch aus der Zeit herrührte, da die Zahl der Meister gering war[75]). Heiratete der Geselle die Meisterwitwe, so war er von jeglichen Wander- und Muthjahren dispensiert zum Nachteil aller anderen Kandidaten der Meisterprüfung. So kam es z. B. vor, daß die Witwe 20 Jahre älter war als der Geselle, den sie heiratete, ein Zustand, dem man 1839 durch das Verbot aller Ehen mit Witwen, die 10 oder mehr Jahre älter waren, ein Ende machen wollte; dieser Antrag wurde aber von dem Senat abgelehnt, zumal sich die Mehrzahl der Zünfte nicht dafür einsetzte.

Immerhin mußte sich der Geselle, der eine an Jahren weit ältere Witwe heiratete, verpflichten, falls diese Ehe durch den Tod der Witwe oder auf eine andere Art und

[74]) Siehe Senatsakten K. I/29.

[75]) Die Schuhmacher, Schneider, Seiler, Gold- und Silberarbeiter wollten diese Bestimmung weiter beibehalten haben. (Siehe Senatsakten K. I/29.)

Weise gelöst wurde, in zweiter Ehe eine hiesige Bürgerstochter zu heiraten. Ging er eine neue Ehe mit einer Fremden ein, so verlor er dadurch das Bürgerrecht und die Möglichkeit weiterer Berufsausübung.

Die Wirksamkeit der Unterstützungskassen hing von der Art und Weise ihrer Einrichtungen ab. Die Leistungsfähigkeit richtete sich nach der Anzahl der Mitglieder und der Höhe der Mittel, die auf verschiedene Art und Weise zustande kamen. Man errichtete zunächst nach dem Muster der Krankenhäuser einen Fond, dessen Zinsen zur Unterstützung verwandt wurden. Die Gelder zu diesem Fond erhielt man durch einmalige Beiträge, z. B. Strafgelder bei Nichterscheinung in den Zunftversammlungen, Aufnahmegeld für die Unterstützungskassen, Beitrag anläßlich der Meisterwerdung, Beiträge aller Meister, die zum ersten Male Geschworene wurden[76]). Auch freiwillige Spenden und Gelder von wohlhabenden Mitgliedern flossen in die Unterstützungskassen. Die regelmäßig zu zahlenden Beiträge richteten sich nach der Anzahl der beschäftigten Gesellen und waren immer im voraus zu entrichten.

Die Verwaltung der Kasse und des Fonds lag in den Händen der Geschworenen; die Kontrolle hatte das jüngere Bürgermeisteramt. Bis zum Jahre 1844 blieb trotz aller Versuche des Senates der Gedanke einer allgemeinen Unterstützungskasse für Handwerker unverwirklicht. 1844 ordnete der Senat die zwangsweise Einführung der Unterstützungskassen an, um die kleineren Meister zu schützen. Grundsätzlich lag dem Handwerker jener Zeit der Gedanke der Selbsthilfe fern, zumal er gewohnt war, geschützt zu sein.

2. Abschnitt: Die Innungsdeputation und die Staatsbehörden als Förderer des Frankfurter Handwerks.

Verständlich wird dieser Standpunkt der Handwerker durch die verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Frankfurt. An der Spitze der Stadt steht als ausführendes Organ der

[76]) Der Zimmermeister Heimpel spendete jährlich der Unterstützungskasse 104 Gulden. Die Buchbinder verfügten über ein Vermögen von 364 Gulden. Die Feuerhandwerker verlangten als Strafgeld 3 Gulden. Die Bierbrauer erhoben von jedem Meister, der zum ersten Male Geschworener wurde, 6 Gulden, die Maler 30 Kreuzer. Das Aufnahmegeld für die Unterstützungskasse betrug bei den Schlossern 4 Gulden.

Senat, der in 3 Bänke mit je 14 Mitgliedern zerfällt[77]). Alle Gesetzesvorlagen mußten zur Schlußberatung vor die Vollversammlung des Senates, während alle Verwaltungsgegenstände vor den engeren Rat kamen, der sich aus den Senatoren und 7 Mitglieder der Handwerkerbank zusammensetzte.

Die gesetzesgebende Versammlung bestand aus 20 Mitgliedern des Senates, 20 Mitgliedern des ständischen Bürgerausschusses, 45 Mitglieder der christlichen Bürgerschaft und 11 Vertretern der Frankfurter Dorfschaften[78]). Die Zuständigkeit der gesetzgebenden Versammlung bestand neben der Gesetzesinitiative und Sanktion in der Bestätigung aller Staatsverträge[79]). Bei Streitigkeiten zwischen dem Senat und dem Bürgerausschuß entschied die gesetzgebende Versammlung.

Der ständige Bürgerausschuß als dritte Behörde kontrollierte den Senat und hatte das Recht der freien Meinungsäußerung in Gestalt von Vorschlägen und Erinnerungen, die an den Senat gingen. Das Hauptaugenmerk richtete der Bürgerausschuß auf die Kontrolle der Verwal-

---

[77]) 1. Bank: Schöffen (Bürgermeister und Stadtschultheis).
2. Bank: Juristen und Kaufleute.
3. Bank: Handwerker.

Ratsfähig waren folgende Berufe: Bäcker, Bierbrauer, Gärtner (nur die Frankfurter), Fischer, Schuhmacher, Löher, Kürschner, Schmiede, Schlosser, Gürtler, Gießer und Feilhauer. (Siehe Bender: a. a. O.)

Interessant ist bei dieser Zusammenstellung, daß aus diesen Berufen nur immer ein Meister als Vertreter der 3. Bank bestimmt wurde. Meistens war es der Geschworene, oder bei Berufen mit 2 Geschworenen der ältere Geschworene, der hier die Rechte der Handwerker zu wahren hatte.

[78]) Im Jahre 1818 wurde die Leibeigenschaft der Dorfbewohner abgeschafft. Folgende Dorfschaften waren hier vertreten: Praunheim, Hausen, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niedererlenbach und Dortelweil. Die Vertreter dieser Dorfschaften hatten nur eine Teilnahmeberechtigung, falls über Angelegenheiten, die die Dorfschaften betrafen, abgestimmt wurde.

[79]) Wichtig war vor allen Dingen die Genehmigung jeglicher Veräußerung von Städtischen Grundstücken und Gemeindegütern, falls der Wert höher als 5000 Gulden war. In diesem Falle konnte der Senat allein entscheiden; auch der Haushaltsplan mußte bevor die gesetzgebende Versammlung ihn genehmigte, von dem Senat besprochen sein. Die genaue Kontrolle des Etats und die Sparsamkeit des Senates wurde bereits an Hand von Zahlen bewiesen, was umso anerkennenswerter ist als die Steuerzahlung der Frankfurter Bürger und Permissionisten im allgemeinen sehr zu wünschen übrig ließ. (Siehe Akten der Einkommensteuerschätzungskommission 1817.)

tung, die durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet wurde. Zu allen Verwaltungsstellen sandte der Bürgerausschuß sämtliche Vertreter, die alle Aufgaben wegen ihrer Zulässigkeit prüften und die Zahlungsanweisung gemeinschaftlich mit den Senatsabgeordneten erließen.

Ferner wurde bei fast allen Verwaltungsstellen eine Kontrolle durch besoldete Gegenschreiber ausgeübt, die nur dem ständigen Bürgerausschuß verpflichtet waren.

Bereits am 7. Juli 1772 hatte das Handwerk als einzige Berufsgruppe erreicht, daß eine Gewerbe- und Innungsdeputation gegründet wurde, die sich aus dem jüngeren Bürgermeisteramt und 2 Vertretern der 3. Bank zusammensetzte[80]). Hier fand eine genaue Kontrolle der Nahrungsschutzangelegenheiten statt, ferner wurden die angezeigten Uebertretungen geprüft und vorhandene Mißbräuche abgestellt. Die Deputation gab dann dem Senat ihre Gutachten ab und trug so zur Entscheidung zu Gunsten der Handwerker bei. Fernerhin wurden die Streitigkeiten zwischen Lehrling, Gesellen und Meister geschlichtet, falls die Geschworenen des betreffenden Handwerks zu keinem Ergebnis kommen konnten.

Bald hatte es sich herausgestellt, daß die Aufgabe der Innungsdeputation zu vielseitig war, als daß sie restlos erfüllt werden konnte. Im Jahre 1843 stellte der Handwerksmeister Schaffner den Antrag, ein Gewerbegericht einzurichten, mit der Begründung, daß dadurch eine Verringerung der Zuständigkeit der Innungsdeputation und zugleich eine Beschleunigung ihres Geschäftsganges eintreten würde. Das Gericht sollte aus Handwerkern und dem jüngeren Bürgermeister als Vorsitzenden bestehen. Als Beisitzer sollte der jüngere Bürgermeister Geschworene bestellen, deren Erfahrung ausschlaggebend für die Entscheidung sein sollte[81]).

Auch dieser Antrag scheiterte an dem geringen Verständnis der Frankfurter Zunftmeister; erst im Jahre 1848 wurde diese Idee in Gestalt der Gewerbekammer verwirklicht. Der Grundgedanke aller dieser Einrichtungen lag in der Beseitigung der staatlichen Bevormundung des Handwerks und in der Wahrung seiner althergebrachten Rechte.

Das Gewerbegericht sollte nach der Auffassung Schaffners nicht etwa ein Ersatz für die Innungsdeputation sein,

[80]) Die Zahl der Vertreter wurde im Jahre 1834 auf 3 erhöht.
[81]) Siehe Senatsakten K. I/2.

sondern ihr nur einen Teil der Aufgaben abnehmen. Diese Arbeitsteilung hatte den großen Vorteil, daß eine Spezialisierung und zugleich eine Verfahrungsvereinfachung eintrat. Um so unverständlicher erschien es, daß selbst die Gesellen, die eine Vertretung an der Gewerbekammer haben sollten, sich auf dem Handwerkerparlament gegen eine allgemeine Gewerbekammer aussprachen[82]).

3. Abschnitt: Der Schutz vor Uebertretungen um die staatliche Kontrolle.

Die zahllosen Verordnungen und Gesetze, die der Handwerker im Laufe des 18. Jahrhunderts bei dem Senat durchgesetzt hatte, erforderten zu ihrer Durchführung eine genaue Kontrolle seitens des Senates. Diese Kontrolle machte sich schon bei dem Bau einer Werkstatt geltend, da jeder Neubau grundsätzlich der Genehmigung durch das jüngere Bürgermeisteramt bedurfte, eine Maßnahme, die aus feuertechnischen Gründen zu verstehen war. Aber selbst für solche Berufe, die keine Feuerung innerhalb ihrer Werkstatt ausführten, galten die strengen Bestimmungen.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Werkstatt wurde nur dann erteilt, falls sämtliche Bewohner der angrenzenden Häuser dazu ihre Einwilligung gaben. Meistens erreichte man dieses Ziel nur dadurch, daß man jedem Anwohner eine gewisse Geldsumme anbot. Dem jungen Meister war es daher in den meisten Fällen unmöglich, sich eine neue Werkstatt zu bauen[83]).

Um all diesen Schwierigkeiten, die bewußt von den Meistern unterstützt wurden, aus dem Wege zu gehen, mußte der junge Meister eine bereits bestehende Werkstatt mieten oder kaufen. Daraus erklärt sich auch die außerordentlich hohen Mietpreise, die für eine leerstehende Werkstatt bezahlt wurden. Häufig ruhte auf dem Hause noch eine Gerechtigkeit, die erst käuflich erworben werden mußte. Die Gerechtigkeit selbst war immobil und zu ihrer Fortführung wurde eine Gebühr erhoben, selbst dann, wenn augenblicklich kein Beruf darauf ausgeübt wurde; andernfalls erlosch die Gerechtigkeit.

---

[82]) Siehe Speltz: Entwurf eines Gesetzes über die Berechtigung des Gewerbebetriebes. Frankfurt 1864.

[83]) Siehe Senatsakten K. I/8 und K. I/16.

Stand diese Werkstattkontrolle lediglich im Dienste der Abwehr jeglicher Selbständigmachung, so war die Nahrungsmittelkontrolle zum Schutze der Konsumenten eingerichtet[84]). Von Zeit zu Zeit wurde z. B. das Brot wegen seines Gewichtes kontrolliert und jedes Brot, das ein geringeres Gewicht hatte, beschlagnahmt[85]). Charakteristisch für die Durchführung einer solchen Brotvisitation war folgendes Beispiel[86]):

Am 16. Oktober 1831, vormittags 3¼ Uhr, wurden eine Anzahl Bäckergesellen und Bäckermägde bei ihrem Austritt aus der Backstube arretiert, auf die Wache gebracht und nach 1½ Stunden, nachdem alle ihre Waren gewogen wurden, entlassen. Die Kundschaft erhielt mithin nicht rechtzeitig das Brot und mußte sich sonstwo nach Ware umsehen[87]).

Die Bäcker forderten daraufhin die gänzliche Abschaffung oder zum mindesten eine Neuordnung der Brotkontrolle, die nach der Bäckerordnung vom Jahre 1377 auch „Brotschau" genannt wurde[88]). Der Senat lehnte beide Forderungen ab, indem er darauf hinwies, daß der Erfolg der Visitation dieses Mal weit günstiger gewesen wäre als bei den seitherigen Untersuchungen, ein Zeichen dafür, daß die Kontrolle abschreckend wirkte[89]). Der Verkauf von Backwaren durfte nur im Hause des Bäckermeisters oder am Markte auf einem Rolliertisch stattfinden. Es war streng verboten, sich daneben einen Laden zu halten; diese Bestimmung galt auch für Kaufleute[90]). An hohen Festtagen durfte bis 3 Uhr nachmittags verkauft werden[91]). „Die Feiernächte waren streng einzuhalten."

---

[84]) Siehe Senatsakten K. I/21.

[85]) Siehe Senatsakten K. 6/15.

[86]) Siehe Senatsakten K. 6/16.

[87]) Eine Magd, die bei der Visitation mißhandelt wurde, hatte dem Bäckermeister sofort gekündigt (K. 6/14).

[88]) Beyerbach, Seite 1356, § 15.

[89]) Siehe Senatsakten K. 6/10.

[90]) Siehe Senatsakten K. 6/14.

[91]) Die Feiernächte bestanden darin, daß 2 Bäcker in der Nähe abwechselnd Sonntags bucken. Jeder Versuch seitens der Bäcker, diese Feiernächte aufzuheben, scheiterte an dem sozialen Verständnis des Senates. Selbstverständlich durfte der Bäcker, der am Sonntag nicht arbeitete, auch nicht verkaufen. Siehe Senatsakten K. 6/17.

Auch bei den Metzgern bestanden zahlreiche Kontrollvorschriften. Jeder Verkauf von Vieh wurde mit einer Steuer belegt, die von dem Käufer zu entrichten war.

Die Fleischakzise war von dem hiesigen Metzgerhandwerk auf halbjährliche Kündigung für 75 000 Gulden pro Jahr gepachtet worden; als Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt, diese Steuer einzuziehen und verbot gleichzeitig die Einführung von frischem Fleisch. Die Erhebung der Steuer fand nur dann statt, wenn das Vieh innerhalb eines bestimmten Umkreises um Frankfurt gekauft wurde[92]). Das Schlachten des Viehes fand grundsätzlich im Schlachthaus statt und durfte nur von den hiesigen Metzgern ausgeübt werden[93]).

Für das Jahr 1841 bringt uns Meidinger[94]) folgende Uebersicht:

	Ochsen:	Kälber:	Hämmel:	Schweine:
Eingeführt	14 750	20 360	10 514	16 360
Ausgeführt	8 110	1 920	2 117	1 120
Schlachtung	**6 690**	**18 690**	8 397	15 240

Zwecks Verbilligung des Fleischpreises ordnete der Senat im Jahre 1847 das Schlachten von Schmalvieh an, eine Maßnahme, die sich in Darmstadt und Aschaffenburg sehr gut bewährt hatte. Jeder christliche Metzger durfte wöchentlich 1½ Ochsen schlachten. Die jüdischen Metzger konnten von Mai bis August 6 Ochsen pro Woche, vom August bis Mai 12 Ochsen pro Woche schlachten[95]). Der Verkauf frischen

[92]) Da die Zahl der Uebertretungen hier sehr groß war, dadurch, daß das Vieh unter der Hand und zum Teil unversteuert verkauft wurde, setzte der Senat in seiner Verordnung vom 15. Mai 1797 sehr hohe Geldstrafen für jede Uebertretung ein (mindestens 1000 Gulden). Siehe Beyerbach, Seite 1873.

[93]) Eine Ausnahme bildete die sogenannte Bürger- oder Freischlachtung, wonach alle Bürger und Beisassen zwischen Gallus und Martini Rindvieh, zwischen Martini und Fastnacht Schweine schlachten lassen durften. Notwendig war hierzu eine Anmeldung der Schlachtung an den Kontrolleur des Schlachthauses; ferner mußte in jedem Falle eine Additionalakzise von einem Heller pro Pfund Fleisch jeder Gattung an die Geschworenen des Metzgerhandwerks entrichtet werden. (Akzisordnung vom 1. August 1813; Senatsordnung K. 7/21.)

[94]) Meidinger: a. a. O. Interessant an dieser Tabelle ist der gewaltige Verbrauch des Kalbfleisches, der ebenfalls ein Maßstab für den Wohlstand der Frankfurter Bevölkerung bedeutet. Ferner ist bei dieser Tabelle noch darauf hinzuweisen, daß der Absatz der Ochsen nur ca. 50% war, während Schweine und Kälber zu 90% abgesetzt wurden.

[95]) Verkaufsordnung vom 13. Januar 1797.

Fleisches erfolgte in den Schirnen, die zum Teil im städtischen Besitz waren, und an Metzgermeister vermietet wurden[96]). Ein Hausieren mit auswärts geschlachtetem Vieh war verboten[97]); beim Verkauf war jedes Stück Fleisch vorzuwiegen und auf gute Beilagen zu achten[98]).

Auch alle übrigen Lebensmittel wurden oft ihres Gewichtes geprüft, um eine Uebervorteilung des Kunden zu vermeiden[99]). Schon bei der Nahrungsmittelkontrolle wundert man sich, daß so wenig Wert auf die Prüfung der Qualität gelegt wird, was sich besonders beim Verkauf von Fleisch auswirkt; die Bäcker bekamen sogar das Mischungsverhältnis des Mehles vorgeschrieben.

Alle übrigen Handwerksarbeiten wurden nicht seitens der Stadt, wohl aber durch die Geschworenen kontrolliert, um eine Garantie für die Qualitätsarbeiten zu haben. Kritisch betrachtet waren diese Verordnungen zu uneinheitlich, als daß sie hätten wirksam sein können. Sie enthielten zum Teil Ausnahmen, die sich als Reservatrechte in den Artikeln der einzelnen Zünfte durch die Jahrhunderte konserviert hatten. Der Senat ging in mancher Beziehung noch weiter; er setzte Taxen fest. Diese Richtpreise hatten den Zweck, das vorhandene Preisniveau zu senken. Man weigerte sich zunächst, zu den festgesetzten Taxen zu liefern und hatte mit dieser Politik Erfolg; der Senat ließ allmählich die Taxen fallen. Es bleiben nur noch einige Reste bestehen, die aber mehr der Preiskontrolle als dem Nahrungsschutz dienten[100]). So bestanden zu jener Zeit die Taxen der Feldarbeiter und der Einzler, die neben den Löhnen auch die Befugnisse dieser Berufe eindeutig festlegten[101]).

---

[96]) Hierbei wurden für die Rechneischirnen außerordentlich hohe Mieten bezahlt, sodaß die Stadt hieraus eine gute Einnahmequelle hatte. K. 7/25.

[97]) Siehe Beyerbach, 1874.

[98]) Verordnung des Rechneiamtes v. 15. Febr. 1797 und Senatsverordnung vom 19. Oktober 1841.

[99]) Die Butter mußte z. B. gemäß der Verordnung vom 8. April 1797 auf der Stadtwaage gewogen werden.

[100]) Bereits durch die Verordnung vom 14. Juni 1765 wurde der erste Versuch der Einführung von Taxen seitens des Frankfurter Senates unternommen (Beyerbach, Seite 1009). Da die Handwerker sich nicht nach diesen Taxen richteten, ließ der Senat diese bald fallen (Beyerbach, Seite 1011).

[101]) Taxe der Feldarbeiter vom 13. Mai 1717,
Taxe der Färschner vom 2. Mai 1896. (Siehe Bender: a. a. O.)

Die Nahrungsmitteltaxe wurde nicht einseitig festgesetzt, sondern entstanden in Verbindung mit den betreffenden Berufen, die sogar das Vorschlagsrecht hatten. Nur bei einer Taxerhöhung setzte der Senat stets Widerstand entgegen und verglich die vorgeschlagene Taxe mit denjenigen anderer Städte. Sehr klar war die Festsetzung der Bürgertaxe, die durch die Verordnung vom 22. Juli 1817 vorgeschrieben wurde. Die Geschworenen des Bäckerhandwerks machten zunächst eine Unkostenaufstellung, die beim Polizeiamt nachgeprüft wurde. Ergab sich die Richtigkeit der Angaben, so erfolgte die Veröffentlichung dieser Taxe im Amtsblatt.

Bei den Steindeckern und Bierbrauern erfolgte die Taxfestlegung auf der Zunftversammlung und wurde dann ohne weiteres von dem Senat genehmigt[102]).

Für das Fleisch geschah die Taxfestsetzung durch das Polizeiamt auf Grund der Richtpreise, die sich bei dem öffentlichen Markt ergaben. Die Preise der sonstigen Genußmittel standen unter der Kontrolle der Zünfte, die ihren Mitgliedern genaue Vorschriften machten.

Das Ziel der Taxfestsetzung sollte die Erreichung einer Preissenkung sein; betrachtet man die unten angeführte Bäckerkalkulation[103]) so ergibt sich daraus, daß man hier nur oberflächlich nachprüfte.

---

[102]) Siehe Senatsakten K. 2/26.

[103]) **Beispiel für eine Bäckerkalkulation.**

A. Kapitalzinsen:		
5% für 15 000 Gulden für Backhaus . . .	fl.	750.—
B. Gesellenlohn:		
1. Geselle 2.42 Gulden pro Woche	„	140.—
2. „ 1.45 „ „ „	„	88.—
3. „ 1.12 „ „ „	„	24.—
Kost für 3 Gesellen	„	876.—
Meisterunterhalt	„	1200.—
Backofenunterhalt	„	100.—
Betriebskapital 5% von 2000 Gulden . . .	„	100.—
Mägde	„	730.—
	fl.	4140.—
Demgegenüber stehen:		
Mischbrot 666 Malter zu 3,3 Gulden . . .	fl.	2331.—
Schwarzbrot 1332 Malter zu 1.24 Gulden .	„	1864.—
	fl.	4195.—

Da die Spanne zwischen Unkosten und Einnahmen zu gering war, um einen wirklichen Verdienst zu ermöglichen, beantragten die Bäcker Erhöhung der Brottaxe. (Entnommen aus den Senatsakten K. 6/11.)

Das wesentliche des Nahrungsschutzes bestand in der konsequenten Durchführung und Befolgung der bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen. War die städtische Kontrolle auch schlecht, so hatte es doch der Geschworene jeder Zunft in der Hand, durch Anzeige Uebertretungen jeder Art bei dem jüngerem Bürgermeisteramt zu melden. Die Zunftpolitik entschied so über das Wohl und Wehe eines Handwerks und konnte bisweilen über die Lücken der Organisation hinwegtäuschen.

III. Teil:

Die Ziele der Frankfurter Handwerker.

1. Kapitel: Der Kampf um die Produktion.

1. Abschnitt: Der Kampf der Frankfurter Handwerker unter sich und die Abtrennung der einzelnen Gewerbe.

Das wesentliche der gesamten Organisation des Frankfurter Handwerks war die Durchführung des Nahrungsschutzes. Die Zunftgesetze bedeuteten nichts anderes als die Paragraphierung der traditionellen Rechte und Pflichten des Meisters. Daneben gab es allerdings Zünfte, deren Mitglieder einen Vertrag unterschreiben mußten, wodurch sie die gemeinsamen Befugnisse und Verpflichtungen der Zunft gegenüber anerkannte[104]).

Diese rein berufliche Regelung wurde ergänzt durch die Schiedsgerichtsverfassung, die jede persönliche Streitigkeit zu schlichten suchte, damit nichts nach außen getragen

[104]) Bezeichnend ist der am 25. April 1831 abgeschlossene Vertrag der Frankfurter Metzgermeister, den jeder Meister beim Eintritt in die Zunft zu unterschreiben hatte.

§ 1. Gemeinsame Befugnisse:
a) Viehweide,
b) Rechte und Gerechtigkeiten, Schächten und Schirnen.

§ 2. Gemeinsame Verpflichtungen:
a) kein schlechtes Vieh geheim schlachten,
b) Geraib und Wamst im Main waschen,
c) Einhaltung folgender Normen:
Ochsenmetzger schlachtet wöchentlich 1,5.
Schweinemetzger schlachtet pro Woche 7 Schweine.
Hammelsmetzger „ „ „ 20 Hämmel.

wurde[105]). Innerhalb der Zunft bestand eine gewisse Harmonie und die gegenseitige Unterstützung der Meister war zu Ende des 18. Jahrhunderts sehr groß.

Dieses Bild änderte sich vollständig, als im Jahre 1820 eine Verordnung erschien, worin die Beschränkung der Gesellenzahl aufgehoben wurde[106]). Dieser Erlaß, der auf Drängen des Baugewerbes und einiger Mitglieder der Handwerkerbank zustande gekommen war, brachte eine wesentliche Veränderung innerhalb der Struktur der Zünfte. Es entstand, wie in der Tabelle auf Seite 38 bereits klargelegt, der Großmeister, der sich vom ursprünglichen Handwerker wesentlich entfernte. Das Prinzip des Zunftzwanges mit der gleichmäßigen Verteilung der Arbeit war durch eine gewisse Freizügigkeit ersetzt. Die tiefere Ursache dieser Maßnahme lag jedoch in der Entwicklung der Technik und der gleichzeitigen Aenderung der Arbeitsweise, die keine Beschränkung innerhalb der Gesellenzahl zuließ. Die Arbeitsteilung wurde zum ersten Male in jener Zeit mit Erfolg angewandt. Auch die Herstellung auf Vorrat, die manche Handwerker jetzt durchführten, bedingte die Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen, um die Preise möglichst niedrig zu halten.

Es zeigte sich bald die Unmöglichkeit, alle Gesellen im eigenen Haushalt unterzubringen. Der Geselle mußte in die Herberge, wodurch jeglicher Einfluß des Meisters wegfiel. Die Herberge machte den Gesellen zu einem geschlossenen Stand und brachte ihm das Klassenbewußtsein bei. Neben den bereits erwähnten Mißständen nahm seit dem Jahre 1820 die Zahl der Uebertretungen von Jahr zu Jahr zu, da die Großmeister jede Arbeitsmöglichkeit, die sich ihnen bot, ausnutzten, indem sie in das Nahrungsfeld verwandter Berufe übergriffen; die Möglichkeit eines Berufswechsels war jedoch ausgeschlossen[107]). Gleichzeitig war es verboten, Gehilfe verwandter Berufe zu beschäftigen, die dann die Arbeit ausgeführt hätten.

Die Kleinmeister bestürmten den Senat mit Beschwerden über solche Nahrungsübergriffe. Der Senat trennte zunächst alle in einer Zunft zusammengefaßten Berufsgruppen, wie

[105]) So zum Beispiel die Schiedsgerichtsverfassung der Bäcker, die sich auf Streitigkeiten innerhalb der Gesellen und Lehrlinge bezog (Senatsakten K. 6/20).

[106]) Siehe Bender: a. a. O.

[107]) Verordnung vom 28. Oktober 1775.

z. B. die Gold- und Silberarbeiter[108]), die Knopfmacher und Posamentiere[109]) und legte ihre Befugnisse fest[110]). Ferner wurden neue Berufe als solche anerkannt[111]). Durch diese Spezialisation wurden neue Nahrungsgebiete geschaffen und zahlreiche Beschwerden erledigt.

Anders war die Durchführung der zweiten Maßnahme — der Klarlegung der Befugnisse. Die Entwicklung der Technik brachte eine Verfeinerung und Vielgestaltung der Arbeitsweise mit sich, wie sie in den alten Artikeln der Zünfte nicht vorgesehen war. Jeder strebsame Handwerker suchte sich diese Neuerung anzueignen und führte sie auch neben seiner Arbeit aus. So wurde es zur Tatsache, daß der Zimmerer und der Schreiner, der Schlosser und der Schmied gleiche Arbeiten verrichteten, und der Auftraggeber bevorzugte denjenigen Handwerker, der am billigsten lieferte. Diese Preisunterbietung erschütterte das Monopol der Zunft, die wohl für ihre eigenen Mitglieder Richtpreise hatte aber keine Vereinbarungen mit anderen Zünften schuf. In Streitfällen mußte das jüngere Bürgermeisteramt die Zuständigkeit der Arbeit klären oder beide Zünfte setzten sich friedlich miteinander in Verbindung, um Vergleiche abzuschließen, die die Befugnisse gegeneinander abgrenzten[112]). Diese Vergleiche wurden, nachdem sie von den Geschworenen der beteiligten Zünfte unterschrieben waren, dem jüngeren Bürgermeisteramt zur Bestätigung vorgelegt.

Es gab aber auch Vergleiche bei denen die Befugnisse nicht getrennt, sondern für beide Berufe anerkannt wurden[113]). Man ließ einen gewissen Spielraum für gemeinsame Arbeiten frei; so durften z. B. die Maurer und Weißbinder beide Brüstungen verputzen, falls diese aus Stein bestanden[114]), oder die Schreiner und Zimmerer Mistbeetkasten,

---

[108]) Senatsakten K. 11/13.

[109]) Senatsakten K. 11/15.

[110]) Die Knopfmacher und Posamentiere trennten sich und legten ihre Arbeiten folgendermaßen fest: Die Knopfmacher dürfen Knöpfe machen, die Posamentiere haben alle Arbeiten auf einem Stuhl; während alle übrigen in's Fach schlagenden Arbeiten von beiden gemeinsam ausgeübt werden können.

[111]) Silberarbeiter, Knopfmacher, Hufschmiede usw. entstanden als getrennter Beruf in jener Zeit. Sie waren alle zunftfähig. da sie von zünftigen Handwerkern abgeleitet wurden.

[112]) Vergleich der Schlosser und Schreiner vom 4. April 1795.

[113]) Vertrag der Maurer und Weißbinder K. 3/6/13.

[114]) Vergleich wurde am 29. Juli 1839 abgeschlossen K. 3/4/13.

Geflügelställe, Gartenmöbel, Schränke, Fenster- und Waschböcke, Sommer- und Blumenhäuschen anfertigen, d. h. alles Arbeiten, die in den alten Zunftsatzungen nicht vorgesehen waren[115]).

Daneben gab es allerdings in dem Vertrag zwischen den Schreinern und Zimmerern noch Arbeiten, die nur einem Beruf zustanden. So verzichteten die Schreiner zu Gunsten der Zimmerer auf den Brücken- und Hausbau, auf das Herstellen rauher Verschalungen, während umgekehrt die Schreiner alle gehobelten Türen, Kisten, Läden und Fenstereinrichtungen verfertigen durften[116]). Die Abgrenzung in diesem Vertrage war so genau, daß wir alle übrigen Bestimmungen getrennt wieder geben wollen. Sie geben uns zugleich einen Einblick in die Fertigkeit jener Berufe[117]).

Aus diesen zahlreichen Einzelbestimmungen könnte man ohne weiteres auf eine sehr große Zahl von Uebertretungen schließen. Durchblättert man aber die Senatsakten, so finden sich verhältnismäßig wenig Beispiele von Nahrungseingriffen der Handwerker untereinander. In den meisten Fällen beruhten diese Nahrungsübergriffe auf Gegenseitigkeit, sodaß man wohl aus Gründen der Vernunft die Kosten einer Eingabe ersparen wollte. Manche Zunftkassen waren auch derart leer, daß es unmöglich war, einen juristischen

---

[115]) Senatsakten K. 3/4/11.

[116]) Den Zimmerern stand daneben zu:
- a) Legen von Gerippen und Fußböden in Erdgeschossen.
- b) Brunnenröste, Brunnendeckel, Pumpendiele, Kanalbedeckungen, Kanalröhren und Mietgrubenbedeckungen.
- c) Pritschen in Wachstuben und Gefängnissen in rauhem und gehobelten Holze und Pritschen in den Gewölben.
- d) Stalleinrichtungen mit Ausnahme der Stallgeräte.
- e) Hölzerne Türen, Tor- und Fenstergestelle, falls über 3 Zoll dick.
- f) Schrotstücke und Dachfenstergestelle.
- g) Schlagbäume und Säulen, Kapitäler aus massivem Holz.
- h) Stiegen rauh ohne Politur, jedoch mit Anleinen,

[117]) Die Schreiner konnten ferner herstellen:
- a) Stallgeräte und die Einrichtung von Treibhäusern;
- b) Gestemmte Wände und Verschläge.
- c) Kücheneinrichtungen, Erker und Glaskästen.
- d) Brandkisten und Säulen unter 4 Zoll dick.
- e) Galerien und Parkettafeln.
- f) Verleimte Fußböden.
- g) Schilderhäuser, Meßläden und Billards.
- h) Gestemmte Türen und Tore, sowie Lamperien aller Art.
- i) Für sich selbst alle Arbeiten.

Sachverständigen zur Abfassung einer Anzeige heranzuziehen; die Berufe, die anzeigten — das beweist die Praxis der Fälle — waren nur selten von einer Notlage getroffen.

Sichtet man das vorhandene Material, so zeigt sich aus allen Beispielen, daß der Nahrungsübergriff meistens von dem Beruf ausgeführt wurde, der an einem Gegenstand die Hauptsache herstellte. Wenn der Zinnengießer z. B. seine Zinnwaren selbst lackierte, der Bürstenbinder sich das Holz zu seinen Bürsten selbst formte, der Schneider dekatierte, der Maurer seine Kalkspeise selbst beförderte anstatt damit den Kärchner zu beauftragen, so geschah dies nicht aus Gründen der Billigkeit, sondern im Interesse der raschen Erledigung des Auftrages[118]). Der Schaden, der in diesem Falle dem einzelnen Meister zugefügt wurde, war ja verhältnismäßig gering. Meistens wurden solche Gesuche, die derartige Vorgehen anzeigten, lediglich aus Gehässigkeit und weniger aus Nahrungsschutz gestellt.

Ganz anders lag der Fall bei Uebertretungen, die verwandte Berufe gegenseitig ausführten. Der Schreiner machte Zimmererarbeiten, der Schlosser Schmiedearbeiten, der Bierbrauer stellte Fässer her, was dem Bänder eigentlich zukam. Hier lagen wichtige Gründe vor, die den Senat zum Einschreiten veranlaßten, um derartige Uebergriffe nicht überhand nehmen zu lassen. Darin lag der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit.

Der Senat beauftragte das jüngere Bürgermeisteramt, alle Anzeigen wegen Nahrungsübergriffe zu bearbeiten. Aus den Akten geht deutlich hervor, daß man es an Gewissenhaftigkeit an der Bearbeitung nicht fehlen ließ. Man unterschied grundsätzlich zweierlei Arten von Gesuche: solche, die vor Ausführung des Uebergriffs von dem Meister gestellt wurden, also gewissermaßen „Erlaubnisgesuche" und solche, die lediglich Anzeigen der geschädigten Partei darstellten und meistens von den Zünften ausgingen.

Reichte ein Meister vor Ausführung einer Arbeit, die nicht zu seinem Nahrungsbereich gehörte, ein Gesuch bei dem Senat ein, so erhielt er die Genehmigung zu der Arbeit,

---

[118]) So durften die Zinngießer ihre Zinnwaren selbst lackieren, falls dieselben von ihnen hergestellt waren. (Beschluß des Senats vom 21. April 1818, Senatsakten K. 17/5.)

Der Bürstenbinder E. Schwalb erhielt sogar die Erlaubnis, sich in Zukunft Schreinergesellen zu halten.

falls er die Hauptsache an dem Gegenstand herstellte. Allerdings spielten bei der Entscheidung die sozialen Verhältnisse des die Arbeit ausführenden Meisters eine Rolle. So gestattete man dem Schneidermeister Friedrich Appel ausnahmsweise gegen den Protest der Tuchbereiter-Innung das Dekatieren von Kleiderstoffen, die er selbst bearbeitete[119]).

Bei vollendeter Uebertretung erfolgte in jedem Falle eine Bestrafung; nur Meister in schlechten finanziellen Verhältnissen erhielten eine Verwarnung, wobei ihnen für die Zukunft diese Tätigkeit verboten wurde. Die Höhe der Strafen war im Vergleich zu dem durch die Arbeit entstandenen Gewinn in den meisten Fällen sehr gering, sodaß sie ihre Wirkung verfehlen mußten. Manchmal wurden die Strafgelder einer mildtätigen Stiftung zugeführt oder es trat nur eine Verwarnung ein[120]). Das einzige, was manchen Meister vor größeren Uebertretungen zurückhielt, war die Entehrung, die durch die Bestrafung eintrat. Deshalb schlugen die Meister bei Uebertretungen einen anderen Weg ein, sie wandten sich an auswärtige Handwerker, die billiger als die hiesigen lieferten und ergänzten diese Arbeit, um sie mit größerem Gewinn zu verkaufen[121]).

Die tiefere Ursache aller dieser Uebertretungen lag wohl in der Erkenntnis des Handwerkers, daß durch die Zerlegung des Nahrungsbereiches der einzelnen Berufe die Beschäftigungsmöglichkeit der einzelnen Handwerker stark eingeschränkt wurde. Es waren — das muß festgestellt werden — nicht die schlechtesten Handwerksmeister, die Uebergriffe vornahmen, sondern im Gegenteil meistens solche, die ihren Betrieb vergrößern wollten und daher billiger lieferten. Für den Konsumenten war der Preis ausschlaggebend; ihm war es gleich ob die Waren z. B. von den Zinngießern oder von den Lackierern fertiggestellt wurden.

Neben dem Kampfe der einzelnen Zünfte gegeneinander war der Streit der Meister einer Zunft untereinander nicht zu unterschätzen. Man kann diesen Kampf weniger verfolgen, da er nicht an die Oeffentlichkeit kam. Besonders

[119]) DerSenatsbeschluß vom 17. Mai 1831 K. 4/3/4.

[120]) Wie das Beispiel des Glasermeisters Philipp Sold zeigte. der alte Fensterrahmen kaufte und sie nach Ausbesserung wieder verkaufte. (Senatsakten K. 3/4.)

[121]) So ließen die Frankfurter Sattler auswärts ihre Wagenkästen beschlagen und die Schreiner Fenstertürbeschläge auf den Dorfschaften herstellen. K. 1/3.

lebhaft war jedoch der Kampf um die Vergebung der städtischen Arbeiten. Der Senat bestimmte daher jedes halbe Jahr eine Anzahl Handwerksmeister, die ausschließlich die städtischen Arbeiten herstellten und wechselte in der Aufstellung der Handwerker[122]).

Die bereits gezeigte Entwicklung der Stadt, die durch die Zunahme der Bevölkerung deutlich zum Ausdruck kam, ließ die Notwendigkeit einer erhöhten Bautätigkeit erkennen. Nach dem Umfang der bereits angeführten Arbeiten, war die Beschäftigung, die die Stadt den Handwerkern gab, gerade in jener Zeit sehr groß. Obwohl eine feste Regelung der Vergebung mit Hilfe eines Turnus stattfand, mußte sich der Senat auf Grund seiner Erfahrungen vor Uebervorteilung schützen. Man kontrollierte genau die Zahl der Stunden und die Menge des verbrauchten Materials und ließ sich in jedem Falle einen Kostenvoranschlag zuschicken[123]).

Die Meister waren aber mit diesem System nicht einverstanden und versuchten durch besonders billige Angebote, bei der Vergebung der städtischen Arbeiten Berücksichtigung zu finden[124]). Sämtliche Gesuche aber hatten keinen Erfolg: die Stadt blieb auf ihrem Standpunkt stehen und wich nicht von dem vorgeschriebenen Turnus ab.

Ein großer Sturm der Entrüstung entstand in allen Handwerkerkreisen anläßlich des Baues der Frankfurter Kohlen- und Gasfabrik im Jahre 1845. Der Direktor dieser Fabrik bat den Senat um die Erlaubnis zur Herstellung der erforderlichen Hilfsmittel zur Gasbereitung; gleichzeitig

[122]) Akten des Bauamtes der Stadt Frankfurt.

[123]) Aus den Akten des Bauamtes entnehmen wir folgendes Protokoll: Es wurden nach benannten Handwerksmeistern die in dem Lauf des ersten halben Jahres 1818 nämlich vom 1. Januar bis zum 30. Juni, jedoch in Hinsicht des Zimmerer- und Steinmetzenmeisters, während dem ganzen Jahr vorfallende städtische Arbeiten übertragen, mit der Auflage, gute und meisterhafte Arbeit zu fertigen. und die ihnen vom Herrn Stadtbaumeister über dieselbe gegebenen Anweisungen nach beendigter Arbeit von den Behörden solche sich bescheingen zu lassen nicht minder, daß die von dem Maurermeister gestellt werdende Materialien und der Taglohn von dem bauamtlichen Aufseher aufnotiert, auch letzteren von dem Schmied- und Schlossermeister die nach dem Gewicht zu berechnende Arbeit gehörig vorgewogen werde, worüber genannte Handwerksmeister titl. Domino segnori Handtreulich angelobet haben.

[124]) Auch die Bäcker lieferten der Reihe nach an die Kaserne, Konstabler Wache, Hauptwache, Zuchthaus.

wünschte er die Genehmigung, Schlossergesellen zu halten. Der Protest der Schlossermeister, hinter denen diesmal das gesamte Handwerk stand, veranlaßte den Senat, seine Erlaubnis zu verweigern. Der Frankfurter Gasdirektor kannte aber die Lücken der Zunftgesetzgebung und führte sein Vorhaben dadurch aus, daß er dem Schlossermeister Diehl in seiner Fabrik eine Werkstätte errichtete und so Schlossergesellen beschäftigen konnte.[125]).

Wenn die Stadt selbst derartige Maßnahmen nicht hindern konnte, so dienten sie den Fabriken als Vorbild und zeigten ganz deutlich, wie wenig das Handwerk infolge der veralteten Organisation in einem Kampf gegen die Konkurrenten geschützt war.

2. Abschnitt: **Der Begriff Fabrik.**

Die Gesetzgebung der damaligen Zeit definiert nicht eindeutig den Begriff „Fabrik", zumal Fabriken nur vereinzelt vorhanden waren. Das allgemeine preußische Landrecht nennt „Anstalten, in welchen die Verarbeitung und Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen vorgenommen wurden, Fabriken"[126]). Die allgemeine Gewerbeordnung vom 31. Januar 1845 versteht unter Fabriken „Anstalten, die Rohstoffe und Halbfabrikate für den Handel verarbeiten"[127]).

Bücher[128]) nennt die Fabrik „einen Gewerbebetrieb, wobei ein Unternehmen regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeiten außerhalb ihrer Wohnung in eigner Betriebswerkstätte beschäftigt", während Sombart[129]) unter einer Fabrik eine kapitalistische Wirtschaftsform oder Unternehmung versteht, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über Geldwerte, Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren.

Charakteristisch für die Fabrik ist demnach das Vorhandensein einer größeren Arbeiterzahl, Arbeitsteilung und eine größere Kapitalmenge.

[125]) Siehe Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechtes.
[126]) Seite 71: Allgemeine Gewerbeordnung 1845, Berlin.
[127]) Seite 71: siehe Bender, Handbuch: a. a. O.
[128]) Seite 71: Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft.
[129]) Seite 71: Sombart, Der moderne Kapitalismus.

Als Handwerk bezeichnet demgegenüber Bücher[130]) ein gewerbliches Betriebssystem, wobei der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörige Konsumenten erzeugt.

Sombart[131]) hält das Handwerk für „diejenige Wirtschaftsform, die hervorwächst aus dem Streben eines gewerblichen Arbeiters seine zwischen Kunst und gewöhnlicher Handarbeit die Mitte haltende Fertigkeit zur Errichtung und Bearbeitung gewerblicher Gebrauchsgegenstände in der Weise zu verwerten, daß er sich durch Umtausch seiner Leistungen und Erzeugnisse gegen entsprechende Aequivalente seinen Lebensunterhalt verschafft".

Der Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk besteht zunächst in der Arbeitsweise: Hier Arbeitsteilung mit Massenproduktion, dort Handarbeit auf Bestellung. Auch die Betriebsmittel und die Betriebsergebnisse sind verschieden. Der Handwerker war durch die Zunftgesetze in seiner Arbeitsweise und seinen Betriebsmitteln gebunden. Erst die Aufhebung der Beschränkung der Gesellenzahl ermöglichte eine Aenderung der Arbeitsweise. Die Betriebsmittel konnten theoretisch verändert werden, d. h. Maschinen von Handwerkern eingeführt werden, aber praktisch widersprach dieser Gedanke dem Geiste der Zunft.

3. Abschnitt: **Handwerk und Industrie im Kampf um Herstellung und Absatz.**

Der Kampf der Handwerker gegen die Fabrik gestaltete sich sehr erbittert, da man in der Fabrik einen Konkurrenten erblickte, der sowohl dem Absatz als auch die Herstellung der Waren den Handwerkern streitig zu machen suchte. Der Absatz der in Massen hergestellten Waren wurde zwar zum großen Teil von dem Handel übernommen unter Ausschaltung des Handwerks. Frankfurt jedoch bevorzugte den Zwischenhandel, der dem Konsumenten näherstand als dem Produzenten. Nur so ist es erklärlich, daß in Frankfurt, der Stadt des Handels, der doch an den Fabriken ein gewisses Interesse haben mußte, jede Errichtung von neuen Fabriken erschwert wurde.

Die Bestimmung vom Jahre 1790[132]) besagt, daß Fabriken und sonstige durch Verarbeitung tierischer Rohstoffe schäd-

[130]) Seite 71: Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft.
[131]) Seite 71: Sombart, Der moderne Kapitalismus.
[132]) Siehe Beyerbach: Gesetzessammlung, Seite 1236.

liche Ausdünstungen verbreitender Anstalten in der Regel vor der Stadt, ausnahmsweise nur an solchen Gebieten innerhalb der Stadt betrieben werden durften, die weniger bebaut waren. Innerhalb der Stadt bedurfte jede Errichtung einer Fabrik grundsätzlich der Genehmigung des Senates; aber es gab auch verschiedene Ausnahmen. So konnten Tabakfabriken ohne weiteres unter der Voraussetzung errichtet werden, daß der Inhaber sein Bürgerrecht als Handelsmann erworben hatte.

Eine umfassende Regelung brachte das Gesetz „über die privatrechtlichen Rechte der Israeliten" vom 1. September 1824, das folgende Bestimmung über die Fabriken enthielt: Zunächst war es den Christen und Juden gestattet, Fabriken zur Herstellung solcher Waren anzulegen und zu betreiben, die das heimische Handwerk nicht berührten. Man vermied so jede Konkurrenz gegenüber den Handwerkern und schritt im entgegengesetzten Falle sofort ein. So mußte der Schreinermeister Pf. Dittmar 1841 seine Möbelfabrik schließen, da die Schreiner- und Tapezierermeister dagegen Einspruch erhoben hatten[133]). Die Schließung dieser Möbelfabrik erfolgte auch deshalb, weil Dittmar Möbel polstern ließ und dazu Tapezierergesellen beschäftigte.

Ferner mußten sich die Fabrikinhaber ausdrücklich verpflichten, für alle nicht das hiesige Bürgerrecht besitzende Arbeiter, sogenannte „Aufenthaltsscheine" zu besorgen. Für jeden fremden Arbeiter war eine Kaution zu stellen, damit die Fremden weder der öffentlichen noch der Wohlfahrtspflege zur Last fielen. Die Höhe der Kaution wurde in jedem Falle festgesetzt. Den Fabrikanten war es untersagt, sowohl in Herbergen als auch in Arbeitsstätten des Handwerks irgendwelche Personen als Arbeiter zu dingen. Man erschwerte auf diese Weise den Fabrikgang und beschränkte durch die Kautionsstellung die Arbeiterzahl. Auch das Suchen von Arbeitern aus Handwerkerkreisen wurde gänzlich unterbunden.

Für jüdische Fabrikanten war die Ausnahmebestimmung getroffen, daß sie vor Ablauf der ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes christliche Arbeiter im allgemeinen überhaupt nicht, in eng umschriebenen Sonderfällen nur nach vorher eingeholter Konzession beschäftigen durften.

[133]) Siehe Senatsakten K. 3/4/21. Der Einspruch Dittmars gegen die Schließung der Fabrik wurde als unbegründet abgelehnt.

Da sehr wenig jüdische Arbeiter vorhanden waren, so bedeutete diese Bestimmung eine völlige Ausschaltung dieser Berufsgruppe.

Die Entwicklung läßt erkennen, daß die meisten Fabriken aus dem Handel hervorgingen, jedoch finden wir auch manche Handwerker, die ihren Betrieb auf eine Fabrik umstellten. Der Senat wies zahllose Gesuche hiesiger und fremder Handelsleute zwecks Errichtung einer Fabrik ab um das Handwerk zu schützen. So mußte der Färber Ignatz Reiß in der Biebergasse seine bereits errichtete Färberei schließen. Ebenso wurde dem Frankfurter Handelsmann J. Rößler die Verlegung seiner Hutfabrik von Hanau nach Frankfurt abgelehnt, obwohl er das Bürgerrecht als Frankfurter Handelsmann besaß. Die Ablehnung erfolgte stets auf Protest der betroffenen Zünfte hin[134]). Eine Ablehnung war unmöglich, wenn es sich um Gegenstände handelte, die von keinem anderen Handwerker hergestellt wurden. Man machte sich auf Seiten der Handelsleute diese Bestimmung dadurch zunutze, daß man bei der Erlaubnis zur Fabrikerrichtung sich zunächst Gebiete heraussuchte, die nicht in das Nahrungsreich der Handwerker fielen und später nach der Genehmigung zu einem verbotenen Zweig übergingen. So eröffnete der Fabrikant S. Rieß eine Maschinenfabrik und stellte später Dreherarbeiten her, was ihm allerdings durch Senatsbeschluß vom 20. Februar untersagt wurde.

Aus diesem Grunde richtete sich die Kontrolle des Senates und der Handwerker auch auf die Betriebsführung der Fabriken. Die hergestellten Gegenstände durften unter keiner Bedingung gleichzeitig von irgendeiner Zunft verfertigt werden. Aber auch hier war manchmal die Grenze fließend, sodaß der Senat trotz aller Proteste der Handwerker den Fabrikanten die Genehmigung zur Herstellung eines Gegenstandes erteilte, der ursprünglich zum Nahrungsbereich der Handwerker gehörte[135]).

Eine andere Frage, die vielleicht die Ursache zur weiteren Entwicklung der Handwerker war, ist die Beschäftigung von Arbeitern. Grundsätzlich war es verboten, sich heimische Handwerksgesellen zu halten; man stellte

[134]) Siehe Senatsakten K. 1/21 und K. 16/12—33.

[135]) Der Schirmfabrikant M. D. Cahn stellte Schirmrohr und Stockrohr her, was ursprünglich zum Nahrungsbereich der Schirmmacher gehörte.

deshalb auswärtige Handwerkergehilfen ein, wozu der Senat gemäß Verordnung vom 1. September 1824 seine generelle Genehmigung gab. Die Handwerker protestierten nicht gegen diesen Beschluß, da sie der Ansicht waren, daß durch die Degradierung des fremden Handwerksgesellen zum Fabrikarbeiter die Zahl derjenigen, die zum Meisterrechte gelangen wollten, abnehme. Diese Politik erwies sich,wie wir noch zeigen werden, als durchaus falsch, da jetzt die Handwerker Fachkräfte besaßen, und es nur noch gemäß dem Beispiel des Frankfurter Gasdirektors, nötig war, einen Meister einzustellen, um die Beschwerden der Zünfte wirkungslos zu machen.

Statt hier eine entsprechende Form der Abwehr zu wählen, vertrat man in Handwerkerkreisen den irrigen Standpunkt, jede Errichtung einer Fabrik durch Anzeigen unmöglich zu machen. Man scheute nicht davor zurück, bewußt die Unwahrheit zu sagen, um dadurch den betreffenden Fabrikanten zu schädigen. So hatten z. B. die Feuerhandwerker behauptet, daß Herr C. F. Reutlinger eine Fabrik für Neuwieder Gesundheitsgeschirr errichtet hätte; jedoch ergab sich bei der durchgeführten Untersuchung, daß die Errichtung einer Fabrik nicht beabsichtigt war, sondern daß Herr Reutlinger lediglich verzinktes Geschirr vertrieb, das sogar von den hiesigen Spenglermeistern hergestellt war.

Trotz aller dieser Maßnahmen war das Ergebnis des Kampfes der Handwerker gegen die Fabrik für die Handwerker nicht zufriedenstellend; so wurden z. B. in den Jahren 1841—1849 nicht weniger als 8 Fabriken errichtet, ohne daß die Handwerker dagegen einschreiten konnten[136]).

[136]) Siehe Senatsakten K. 16/32: 1841 — Anlage einer Bleiweißfabrik durch den Handelsmann C. C. O. Neumann.
Senatsakten K. 16/33: 1842 — I. F. Schiereck, Patent für eine Erfindung zur Fortbewegung von Lasten durch automatische Kräfte.
Senatsakten K. 16/33: 1842 — M. D. Cahn errichtet eine Schirmrohr- und Stockfabrik.
Senatsakten K. 16/35: 1843 — Der Händler Lindheimer stellte einen Webstuhl auf.
Senatsakten K. 16/2: 1843 — H. R. Frieß, Fabrik von lackierten Metallwaren.
Senatsakten K. 16/3: 1843 — J. H. Rupp, Lederlackierfabrik.
Senatsakten K. 16/6: 1849 — J. J. Reisert aus Bockenheim gründet Eisenbahnwagenfabrik.
Senatsakten K. 16/12: 1849 — F. R. Köhler gründet Fabrik in Hirschhornwaren.

Man vergaß in Handwerkerkreisen ferner, daß die Industrie ihren Standort verlegen konnte, während der Handwerker selbst bodenständig war. Schon in der damaligen Zeit wäre es manchem Handwerksmeister lieber gewesen als gut bezahlter Lohnarbeiter mit dauernder Anstellung in einer Fabrik tätig zu sein.

Die Weiterentwicklung des Kampfes, deren Betrachtung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht, zeitigt 2 Ergebnisse: einzelne Handwerker müssen ihren Beruf aufgeben und gehen in der Industrie unter, andere Handwerker passen sich der Industriealisierung an. Bis zum Jahre 1848, den Endpunkt unserer Untersuchungen, war die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Doch schon damals waren zahlreiche Teile der Zunftmauer abgebröckelt. Die Niederlage der Handwerker wurde durch das am 1. Mai 1864 erschienene Gesetz „der Berechtigung zum Gewerbebetrieb" besiegelt. Wenn auch in Frankfurt die Industrie bis zu dieser Zeit im Vergleich zum Handel gewaltig im Rückstand war, so war doch zu bedenken, daß sie jetzt eine günstige Möglichkeit der Kapitalsunterbringung bot. Diese Gelegenheit ließen sich die Frankfurter Bankhäuser nicht entgehen. Der Senat mußte seine schützende Stellung dem Handwerker gegenüber aufgeben, weil die Verhältnisse stärker waren als der gute Wille, der durchaus anzuerkennen war.

2. Kapitel: Der Wettbewerb im Absatz.

1. Abschnitt: **Die Handwerker erweitern ihre Kompetenz und verstärken ihre Handelstätigkeit.**

Der Kampf um die Produktion bewirkte eine Spaltung der Meister und damit eine allgemeine Schwächung der Gewerbe. Der Handwerksmeister mußte sich daher mit aller Energie auf den Absatz als notwendige Folge der Herstellung verlegen. Gewisse Berufe hatten von Anfang an den Verkauf ihrer Erzeugnisse als etwas selbstverständliches betrachtet; z. B. Metzger, Bäcker, Schuhmacher, um nur einige herauszugreifen. Andere gingen erst später dazu über; sie wurden zu diesem Schritte durch die hiesigen Messen veranlaßt. Um hier eine gewisse Ordnung zu schaffen, kontrollierte der Senat den Verkauf von Waren, einerlei ob es sich um ein Fabrikerzeugnis oder ein Hand-

werksprodukt handelte, ob der Verkauf durch den Händler oder den Handwerker ausgeführt wurde. Die Kontrolle erstreckte sich auf drei Gebiete:

1. Ort des Verkaufs.
2. Zeit des Verkaufs.
3. Gegenstand des Verkaufs.

Die örtliche Kontrolle wurde dadurch erleichtert, daß der Verkauf nur im Laden, in der Schirn, auf den Markt- oder Messeplätzen stattfinden durfte. Die Zahl der Läden war von Anfang an beschränkt, da jeder Händler und Handwerker nur einen Laden halten durfte[137]). Auch die Zahl der Schirnen war beschränkt und jede örtliche Verlegung der Schirn wurde erschwert. Der Marktplatz war für Nahrungsmittel bestimmt und befand sich am Domplatz. Zugänglich war er sowohl für die Handelsleute als auch für die Händler, ohne Rücksicht darauf, ob sie von Frankfurt oder von auswärts kamen; während der Messe wurde jedem Aussteller ein bestimmter Platz angewiesen, der nicht gewechselt werden durfte. Ein Hausieren mit Handwerksartikeln oder Fabrikerzeugnissen war streng verboten. Selbst der Handwerker durfte nicht versuchen, auf diese Weise seine eigenen Erzeugnisse zu vertreiben[138]). Dieses Verbot bestand auch z. Zt. der Messen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattfanden[139]).

Die Messezeit für den Obst- und Gemüsemarkt war von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgelegt; diese Zeit war genau einzuhalten. Jeder Verstoß wurde mit einer Geldstrafe und im Wiederholungsfalle mit dem Ausschluß von dem Markte geahndet[140]).

Richteten sich diese Maßnahmen gegen jede Unterbietung, so glaubte man durch eine sachliche Kontrolle eine gewisse Abgrenzung des Nahrungsbereiches zwischen Hand-

[137]) So wurde am 26. Mai 1820 der Glashändler Hartmann auf Veranlassung der Glasermeister gezwungen, einen seiner Läden zu schließen. Der Schuhmachermeister Peter Zimmermann besaß zwei Läden in Frankfurt und Darmstadt, was ihm verboten wurde.
(Entnommen aus den Senatsakten K. 31/4.

[138]) Gesetz vom 9. Januar 1838.

[139]) Ratschluß vom 22. Februar 1831.

[140]) Ratsverordnung vom 22. Juli 1738 und 11. Oktober 1763.

werker und Händler zu erreichen. Hier gab es drei Möglichkeiten: entweder war der Verkauf ein ausschließliches Privileg der Handwerker bzw. der Händler oder beiden Gruppen stand das Recht des Verkaufes zu.

Grundsätzlich behielt sich der Handwerker den Verkauf seiner Erzeugnisse vor; jedoch gab es daneben unzählige Ausnahmen. So kam es vor, daß zwei Handwerksberufe dieselbe Ware verkauften, während nur einem Beruf ihre Herstellung vorbehalten blieb[141]). Manchmal grenzten die Handwerker ihre Kompetenz durch gegenseitigen Vertrag untereinander ab[142]). Alle Waren dagegen, die sich zum Massenartikel eigneten, wie z. B. Gürtlerwaren, Korbmacher-, Schlosser-, Schmiede- und Säcklerarbeiten und jegliche Glasartikel durften sowohl von den Händlern als auch von den Handwerkern zum Verkauf gebracht werden, nur mit der einzigen Ausnahme, daß bei den Handwerkern die Herstellung Voraussetzung zum Verkauf war.

Die Handwerker erhofften sich durch den eigenhändigen Verkauf ihrer Erzeugnisse, der ursprünglich nicht in den Zunftsatzungen vorgesehen war, einen erhöhten Gewinn. Diese Erweiterung der Kompetenz war nur möglich auf Grund der Einschränkung des Einzelhandels, die von dem Senat beabsichtigt war. Der Grundsatz „wer herstellt, der darf auch verkaufen", der als Parole für die Handwerker galt, war in zahlreichen Fällen umgestoßen und es fehlte nur der Augenblick, indem der Händler die völlige Freiheit erreichte. Seit 1864 konnte jeder Händler so viel Läden errichten als er wollte und es entwickelte sich mit dem Einzelhandel das Filialsystem. Die Fabriken änderten ihre Politik und überließen dem Handel den Absatz ihrer Erzeugnisse. Was dem Handwerker gegenüber dem Händler fehlte, war, die bewußte Bearbeitung eines Kundenkreises, wie im dritten Abschnitt dieses Kapitels noch näher zu untersuchen sein wird.

---

[141]) Lackierte Blechwaren dürfen sowohl von den Spenglern als auch von den Zinngießern gehandelt werden; jedoch nur von letzteren hergestellt werden.

[142]) So durften die Hutmacher durch den Beschluß des Rates vom 27. September 1831 nur grobe Hüte, deren Unterlage Filz war, handeln, während alle anderen Hüte ausschließlich von den Huthändlern zum Verkauf gebracht wurden. (Senatsakten K. 5/1.)

2. Abschnitt: **Der auswärtige Handwerker als Hauptkonkurrent im Absatz.**

Bei der Verfechtung ihrer Grundsätze hatten die hiesigen Handwerker vergessen, auf die Handwerker in den Dorfschaften der Umgegend zu achten. Die bereits geschilderten Wohnungsverhältnisse innerhalb der Stadt, die mangelhafte Erwerbsmöglichkeit und noch andere Faktoren, veranlaßten manchen Stadtmeister, sich auf dem Lande niederzulassen, da er hier den Vorteil geringerer Miete genoß, ferner ein wenig Landwirtschaft betreiben konnte. Auch von auswärts zog mancher Handwerker in die Nähe Frankfurts, weil er dadurch die Gelegenheit benutzen wollte, seine Waren während der Messe nach Frankfurt zu bringen.

Aus diesen Gründen wurden schon fehr früh eine Anzahl Dorfhandwerker ständige Besucher der Frankfurter Messe[143]). Hier hatte der auswärtige Handwerker Gelegenheit, seine auf Vorrat hergestellte Ware zu verkaufen und zugleich Aufträge für die Frankfurter Messe zu sammeln. Manche Landhandwerker lieferten ihre Erzeugnisse zwischen den Messen ab, was ihnen der Senat erlaubte, unter der Voraussetzung, daß tatsächlich eine Bestellung vorlag[144]).

Der Landhandwerker konnte auf Grund seiner geringen Unkosten die Ware billiger als der städtische Handwerker verkaufen, wobei allerdings zu berücksichtigen war, daß die Transportkosten noch hinzukamen. Seit dem Abschluß des Zollvereinsvertrages nahm der Handel auswärtiger Handwerker einen Aufschwung. Der Vertrag vom 2. Januar 1836 und die Bekanntmachung vom 10. März des gleichen Jahres brachte für das Handwerk die Bestimmung, daß alle fremden Erzeugnisse eingebracht, gekauft, oder verkauft werden konnten, sobald eine Bestellung vorlag. Nur die Handwerker der Zollvereinsstaaten durften ihre Erzeugnisse in die Stadt liefern; sämtliche bestellte Waren mußten im eigenen Haushalt verbraucht werden und durften nicht weiter verkauft oder gar weiter verarbeitet werden.

Man war in Handwerkerkreisen empört über diese Bestimmung und führte jede Notlage auf den Zollvereinsvertrag zurück. Und doch war man im Unrecht, wenn man glaubte, daß dieser Vertrag gegen die Zunftgesetze verstoße.

[143]) Senatsakten K. 111/2.
[144]) Senatsakten K. 1/26.

Formal brachte der Vertrag lediglich eine Bestätigung des seitherigen Gewohnheitsrechtes; schon im Jahre 1821 hatte der Senat an die Stadt Koblenz geantwortet, daß jeder Frankfurter Bürger sich von auswärts Handwerksartikel kommen lassen könne[145]). Meidinger stellt dagegen fest, daß in der Zeit von 1836 bis 1841 die Einfuhr fremder Handelsartikel um 40% gestiegen war[146]), während gleichzeitig die Zahl der Pfänder in Frankfurt um 33% zunahm[147]).

Wohl war formell die Lieferung fremder Handwerksartikel vor dem Abschluß des Zollvereinsvertrages bereits erlaubt, aber aus Unkenntnis der Gesetze war die Einfuhr fremder Handwerksartikel sehr gering. Erleichtert wurde das Einbringen der fremden Handwerksarbeiten zwischen den Messen durch die schlechte Kontrolle der Torwächter. Was bedeutet z. B. Bestellung für den eigenen Bedarf; galt der Bedarf nur für den Haushalt oder etwa auch für den Gewerbebetrieb? Obwohl streng genommen jeder Gegenstand im Haushalt ge- oder verbraucht werden mußte, so gab der Senat manchmal die Genehmigung, daß hiesige Handwerker fremde Artikel einführten.

Es fällt vor allen Dingen in jener Zeit der gewaltige Rückgang der städtischen Bäcker, die sich in den Jahren 1832 bis 1842 um 37% verminderten, während die Metzger zur gleichen Zeit einen Rückgang von 18% zu verzeichnen hatten.

Die Dorfbäcker hatten das alleinige Recht, an den Stadttoren Brot zu verkaufen[148]). Es gab zu jener Zeit 34 Dorfbäcker, die sich auf die Dorfschaften Bonames, Hausen, Oberrad, Niederrad, Niederursel, Dortelweil, Bornheim und Niedererlenbach verteilten[149]). Die Bevorzugung des Landbrotes geschah nicht nur wegen seinem billigen Preis, sondern wegen seiner Schmackhaftigkeit. Die Zulassung der Dorfbäcker erfolgte durch den Senat; täglich liefen daher Gesuche von Bäckern aus den Dorfschaften ein, die um ihre Zulassung baten. Der Senat mußte diese Gesuche im Interesse der Stadtbäcker ablehnen und die zugelassenen Dorf-

[145]) Siehe C. 29, Nr. 15 Untergewölbsakten.

[146]) Meidinger: a. a. O. Senatsakten K. 1/28.

[147]) Von 16 368 im Jahre 1836 auf 24 368 im Jahre 1841.

[148]) Die Verteilung der Dorfbäcker war folgende: Oberrad: 7, Niederursel: 1, Dortelweil: 2, Niederrad: 6, Bornheim: 12, Niedererlenbach: 2, Hausen: 2, Bonames: 2.

[149]) Siehe Senatsakten K. 7/5.

bäcker konnten, da die Nachfrage nach Landbrot dauernd stieg, ihre Betriebe ständig vergrößern.

Diese Entwicklung zu Großbetrieben geschah auch bei den Landmetzgern. In Oberursel wurde sogar eine Metzgerassekuranz errichtet, die von mehreren Metzgermeistern betrieben wurde. Die Fleischakzise für das Einbringen von frischem Fleisch betrug nur einen Kreuzer pro Pfund, war daher verhältnismäßig gering. Der Handel hatte ferner erreicht, daß Dörrfleisch zur Handelsware erklärt wurde und bezog von auswärts große Mengen. Von Dörrfleisch, das auch von den Krämern und Wirten zum Verkauf gelangen konnte[150]). Auf den Einspruch der städtischen Metzger hin wurde die Höchstmenge, die ein Krämer oder Wirt an Dörrfleisch verkaufen durfte, auf zwei Pfund festgesetzt[151]).

Auch die Bauhandwerker aus den Dorfschaften konnten zu jener Zeit in Frankfurt arbeiten, falls der Frankfurter Auftraggeber sich bei den hiesigen Handwerkern bereits Kostenvoranschläge eingeholt hatte und diese ihm nicht zusagten. Der Landhandwerker zog dann bei der Verteilung der Arbeiten auswärtige Weißbinder, Schlosser, Schreiner usw. heran, wodurch eine größere Schädigung des städtischen Handwerkers eintrat.

Die Entrüstung der Stadthandwerker war infolgedessen begründet, entsprach aber nicht ihren bereits aufgestellten Grundsätzen; denn was für sie galt, das mußte auch für die Landhandwerker gelten. Andererseits hatte der Konsument den Vorteil, jetzt billige Ware zu bekommen. Wollte der städtische Handwerker seinen Umsatz heben, so mußte er die Unkosten herabsetzen und seinen Gewinn verringern, was ihm gewisse Entbehrungen auferlegte, denen er sich nicht entziehen wollte. Hier lag der zu wenig beachtete Kernpunkt der Frage.

3. Abschnitt: **Handwerker gegen Händler.**

Der Kampf gegen die Händler hatte den Charakter eines Kleinkrieges angenommen; zahlreiche Anzeigen beider Parteien liefen bei dem Senat ein. Die Händler waren ja auch gegenüber den Handwerkern geschützt; es fehlte ihnen nur die gemeinsame Organisation und vor allem die

[150]) Siehe Beyerbach, Seite 1857.

[151]) Siehe Bender. Handbuch des Frankfurter Privatrechtes. Frankfurt 1848.

Tradition, auf Grund dessen die Handwerker es verstanden hatten, sich gewisse Reservatrechte zu schaffen, deren Verteidigung ihr ganzes Ziel war. Die Zahl der Händler vermehrte sich von Jahr zu Jahr, zumal die hier stattfindenden Messen immer wieder einen Ansporn zur Ausübung einer Handelstätigkeit bildeten.

Der Großhandel litt durch die Absperrung seitens der Zollvereinsstaaten und beschränkte sich nur auf Produkte, die als fertige Artikel vom Ausland eingeführt oder von der hiesigen Industrie hergestellt wurden. Nach dem Anschluß Frankfurts an den Zollverein war jede Einschränkung weggefallen; wenn trotzdem einige Anzeigen gegen den Großhandel erstattet wurden, so zeigte sich stets die Unhaltbarkeit der Behauptung der Handwerker.

Der Kleinhandel kannte die große Gefahr der Beschlagnahmung der Ware und warf sich deshalb auf alle Artikel, die noch nicht von den Handwerkern hergestellt wurden. Trotzdem wurden auch in diesem Falle Proteste gegen die Händler losgelassen. So protestierten die Häfner gegen die Einfuhr von Kachelöfen[152]), die Konditoren wandten sich gegen den Verkauf von ausländischen Früchten[153]) und die Steinmetzen gegen die Arbeit eines Plattenhändlers[154]); der Senat mußte alle diese Artikel zu freien Handelsgegenständen erklären und lehnte alle Ansprüche seitens der Handwerker ab. Er verbot sogar dem Handwerk jeglichen Handel in diesen Erzeugnissen, zumal die Herstellung nicht von ihnen erfolgte.

Handelte es sich dagegen um Artikel, die bereits, wenn auch in anderer Form, vom Handwerk hergestellt wurden, dann konnte der Senat entweder dem Handwerker oder dem Händler allein den Verkauf zugestehen[155]). Eine Klärung dieser Frage wurde noch vorgenommen, falls es eine Partei beantragte. Mit dem Verkauf mancher Erzeugnisse waren kleine Handwerksarbeiten verbunden, die in das Nahrungs-

---

[152]) Siehe Senatsakten K. 111/2.

[153]) Siehe Senatsakten K. 8/5.

[154]) Siehe Senatsakten K. 2/3/2.

[155]) Pfeifen durften nicht von den Drehern, dagegen Glas nur von den Händlern gehandelt werden. Der Engrosverkauf und die Versteigerung von Pariser Schuhen war verboten (Senatsakten K. V/4). Holzschuhe waren dagegen Handesartikel. Die Dreher durften aber Pfeifen verkaufen mit porzellanenen Köpfen, falls sie von ihnen hergestellt wurden (siehe Senatsakten K. 12/3/5).

bereich des Handwerkers gehörten und daher den Handwerkern zugesprochen werden mußten. Dies bedeutet allerdings ein großes Hindernis beim Absatz eines Artikels. Wenn der Händler z. B. einen Kachelofen verkaufte, so mußte er einen Häfner beauftragen, der ihn aufbaute[156]). Das Halten von Handwerksgehilfen war den Händlern streng verboten[157]).

Der Einzelhandel ging noch einen zweiten Weg, er verkaufte alte Gegenstände. Keine Zunftsatzung hatte diesen Fall vorgesehen und so konnten die Gerümpler, sehr zum Leidwesen der Schreiner und Tapezierer sich eine Existenz gründen. Neben dem Verkauf von gebrauchten Möbelstücken befaßten sich die Gerümpler mit dem Verleih von Möbelstücken. Bald stellte sich jedoch heraus, daß auch neue Möbelstücke von den Gerümplern verkauft wurden, was der Senat verbieten mußte, ohne Rücksicht darauf, daß dadurch 7 Schreinermeister und 1 Tapezierer brotlos wurden[158]). Auch das Ausbessern von gebrauchten Möbeln blieb den Handwerkern vorbehalten. Der Händler Beer erhielt aus diesem Grunde sogar eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen und schließlich wurde die Schließung seines Ladens angeordnet.

Besonders schwierig war die Kontrolle des Nahrungsmittelhandels, an dem auch die Wirte und Krämer beteiligt waren. Fortgesetzt liefen Anzeigen der Metzger ein, die sich gegen die Gastwirte und Krämer richteten. Zwar war den Krämern die Abgabe von Fleisch erlaubt, jedoch mußten die Wirte bis zum Jahre 1835 ihr Fleisch von den hiesigen Metzgern beziehen. Erst im Jahre 1848 fand eine Erneuerung der Gastwirteordnung statt, wonach das Verkaufen von Fleisch erlaubt war, sofern es zu Speisen verarbeitet wurde. Seit dem Anschluß Frankfurts an den Zollverein hatte sich der Hausierhandel, der ja grundsätzlich verboten war, besonders entwickelt. Die zahlreiche Anzeigen aus den verschiedenen Zünften beweisen jedoch zur Genüge, daß die wegen Hausierhandel verhängten Strafen zu gering waren, um den Versuch des Hausierens einzudämmen[159]). Der Senat selbst machte bei den Anzeigen — das ist charak-

[156]) Siehe Senatsakten K. 3/2.
[157]) Siehe Senatsakten K. 5/1.
[158]) Siehe Senatsakten K. 7/11.
[159]) Siehe Senatsakten K. 13/2/1 und E. 4/3/5.

teristisch für die damalige Auffassung — einen gewaltigen Unterschied zwischen zünftigen und nichtzünftigen Handwerkern. So wurde den Tapezierern auf eine Beschwerde gegen den Hausierhandel wörtlich geantwortet:

„da das Tapeziererhandwerk nicht zünftig ist, kann der Nahrungsschutz nicht in dem Maße ausgeübt werden, wie bei zünftigen Berufen"[160]).

Es wäre falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß alle nichtzünftigen Handwerker keine Unterstützung beziehen würden. Die Auffassung des Senats in den einzelnen Fällen war verschieden. Im Grund genommen, hatte der Kampf der Handwerker gegen die Händler eine geringere Bedeutung, da er meistens der Gehässigkeit entsprang und nicht der wirklichen Not. Verkaufte der Händler Handwerksartikel, so mußte er sie während der Messe einkaufen oder von auswärtigen Händlern beziehen. Mit anderen Worten, beide Berufe waren aufeinander angewiesen, und es gab sogar Gesuche, die auf eine Association zwischen Handwerker und Kaufleuten hinzielten. Der Senat genehmigte zwar im Einzelfalle eine Verbindung von Handwerkern unter sich, z. B. Schmied, Sattler und Wagner, jedoch durfte diese Vereinigung nur zeitlich begrenzt sein. Die starren Zunftgesetze dagegen verboten jedes Zusammenarbeiten zwischen Handwerkern und Kaufleuten und waren auf diese Weise für den Handwerker zu einer Fessel geworden, sodaß er seinen Betrieb nicht voll ausnutzen konnte. Hätte der Handwerker dem Händler den Verkauf überlassen, und sich ganz auf die Herstellung der Waren gelegt, dann wäre eine weit größere Absatzmöglichkeit und Verbreitung der Handwerksartikel eingetreten.

4. Abschnitt: Die Abwehrmaßnahmen der Frankfurter Handwerker.

Eine Bekämpfung des Handels war nur möglich, wenn man die Stadt nach außen abriegelte. Die Frankfurter Zunftmauer als Symbol dieser Politik, bezweckte eine genaue Kontrolle aller eingehenden Waren und Personen. An jedem der fünf Eingangstore war ein Torhüter angestellt, der zugleich das Amt eines Wiegemeisters hatte und nachts die Tore schließen mußte. Nach dem Fallen der Stadtmauer

[160]) Siehe Senatsakten K. 3/4/13.

wurde die Kontrolle weiter ausgeübt, obwohl ihre Durchführung jetzt weit schwieriger war.

Jeder Aufpasser hatte eine Liste derjenigen Waren, deren Einbringung verboten war[161]). Besonders mußte er darauf achten, daß kein Fleisch oder Salz eingebracht wurde. Vor dem Jahre 1831 gab es keine besonderen Vorschriften über die Torwache und der ihr beigegebenen Torschreiberei; erst durch die unhaltbaren Zustände wurde auf Drängen der Handwerker eine Dienstvorschrift für die Torhüter erlassen[162]). Hierin heißt es wörtlich im Paragraph 1:

> „Die Aufpasser an den Toren haben sich vor allem eines gesitteten Lebenswandel, sowie bei Ausübung ihrer Obliegenheiten, bei sonst zu gewärtigender strenger Ahndung, der größten Bescheidenheit zu befleißigen."

Rein menschlich lag der Versuch zur Annahme von Geschenken sehr nahe, zumal innerhalb der fünf Torwachen kein Wechsel stattfand und der auswärtige Handwerker oder Händler so mit der Zeit seinen Torwärter kennen lernte[163]).

Häufig versuchte man mit Ausreden den Eingang in die Stadt zu erreichen; so erklärte der Fremde einfach, er wolle ja nur durch die Stadt. Jetzt gab es zwei Möglichkeiten: entweder konnte er sich gegen eine Gebühr von sechs Kreuzer durch die Stadt begleiten lassen oder er mußte um die Stadt herumgehen. Hatte der Reisende aber in der Stadt noch Geschäfte zu erledigen, dann konnte er seine Ware auf der Torschreiberei niederlegen und beim Austritt aus der Stadt wieder abholen. Behauptete jemand, die Waren seien für einen Gesandten, so mußte die Instruktion der Torschreiberei eingeholt werden. Jede beschlagnahmte Ware war gewissenhaft abzuliefern; jede Unterschlagung oder Geschenkannahme im Dienst wurde neben verwirkter Strafe mit Entlassung geahndet.

Die Fehler an der ganzen Kontrolle wurden dadurch jedoch nicht aus der Welt geschafft. Die Mißstände bestan-

[161]) Das Verzeichnis der Waren, deren Einbringung verboten, ist am Ende dieses Abschnittes getrennt aufgeführt (siehe Senatsakten K. 11/1/21).

[162]) Paragraph 3 der Dienstvorschrift vom 3. Oktober 1831: „Eine Körpervisitation darf nur dann stattfinden, wenn der Torwächter seiner Sache ganz sicher ist."

[163]) Siehe Paragraph 4 und 5 der Dienstvorschrift.

den nach wie vor weiter, täglich wurden Waren, meistens auf Umwegen nach der Stadt geschmuggelt. In Frankfurt blühte ferner der Hausierhandel. Die Handwerker forderten in einer Petition vom 28. Januar 1831 neben der Wiedereinführung der alten Gesetze und der Nichterneuerung des Zollvereinsvertrages als Abwehrmaßnahme die Einführung einer Oktroi oder Akzise und die Schaffung von Bestellscheinen.

Man war in Handwerkerkreisen der Ansicht, daß die alten Gesetze außer Kraft getreten seien und wies auf Paragraph 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1817 hin, das in Paragraph 5 folgenden Wortlaut hatte:

„allen Pfuschereien und Nahrungseingriffe durch unerlaubte Gewerbeführungen sind zu unterdrücken und zu verbieten."

Der Senat bemerkte zu dieser Auffassung, daß bei jedem auswärtigen Handwerker, wie seither immer betont worden sei[164]), durchaus kein unerlaubter Gewerbebetrieb vorliege, gab aber andererseits zu, daß die Einfuhr von auswärtigen Handwerkserzeugnissen zugenommen hätte. Mit der Nichterneuerung des Zollvereinsvertrages war nach Ansicht des Senates das Uebel nicht aus der Welt geschafft, da durch den Zollvereinsvertrag keine Schmälerung der Rechte der Handwerker eingetreten sei.

Die Einführung einer Akzise sei bereits bei den Metzgern und Bäckern durchgeführt, ohne daß sich deren Lage wesentlich gebessert habe

Annehmbar sei der letzte Vorschlag der Einführung der Bestellscheine, die nach dem Vorbilde Leipzigs, das gleichzeitig 2 Groschen Gebühr erhob, ausgestellt werden sollten[165]) Diese Scheine bestanden bereits bei den Bäckern und Metzgern mit folgendem Wortlaut:

„Bei den mir obliegenden Pflichten bescheinige ich hierdurch durch eigenhändige Unterschrift, daß das von mir eingebrachte Fleisch, bestehend in . . . . . Pfund . . . . . -fleisch zu meinem eigenen Bedürfnis und für niemand anderes bestimmt ist."

Frankfurt am Main, den . . . . . .[166]).

[164]) Schon aus dem Gutachten des Schöffenrates von 1797 ging hervor, daß das Einbringen fremder Schreinerarbeiten erlaubt sei.

[165]) Siehe Senatsakten K. 5/4.

[166]). Siehe Senatsakten K. 6/20.

Die Bäcker schlugen für ihr Gewerbe folgende Textierung vor:

„Der unterzeichnete Bäckermeister liefert heute die nachbenannten bei ihm bestellten Waren an folgenden in Frankfurt ab“:

Ware . . . . . Person . . . . . ,

Frankfurt am Main, den . . . . . .

Torschreiber:

Der Senat forderte ein juristisches Gutachten über diese Bestellscheine an, und beauftragte mit der Ausarbeitung den Senator Stark[167]). Stark hält die Einführung von Bestellscheinen an Stelle der geforderten Akzise für wesentlich und empfiehlt diesen Schritt, zumal andere Länder und andere Städte damit gute Erfahrung gemacht hatten[168]).

Trotzdem lehnte die gesetzgebende Versammlung die Bestellscheine ab mit dem Hinweis, daß bei der Unvollkommenheit der vorhandenen Zunftartikel diese Maßnahme unwirksam sei.

Die Handwerker waren derart über diesen Beschluß erbost, daß sie zur Selbsthilfe schritten. Die Gärtner, Bäcker, Metzger, Schuhmacher und Feuerhandwerker hielten ständig einen Vertreter an der Torwache. Die Schuhmacher gingen soweit, jeden eingebrachten Schuh mit einem Stempel zu versehen, damit er als auswärtiges Erzeugnis gekennzeichnet war[169]). Die Bäcker beschlagnahmten in einem Falle sogar Waren, da diese zu geringes Gewicht hatten. Jetzt griff der Senat ein und verbot den Handwerkern jedes Aufpassen an den Toren.

So blieb als einziges Abwehrmittel das Anzeigen jeder Einzelübertretung übrig. Die Strafen, die die Händler zu erwarten hatten, waren verschieden. Im Jahre 1848 wurde z. B. der Händler Feist Salomon Cahn wegen unerlaubten Handels mit Schuhen zu 300 Reichstalern Strafe unter gleichzeitiger Beschlagnahmung sämtlichen Materials verurteilt. Er handelte aber im geheimen weiter und erhielt am 5. April

---

[167]) Siehe Senatsakten K. 1/26.

[168]) Für die Ausgestaltung des Scheines verlangt er die Wohnung des Bestellers und die Hinzurechnung einer Stempelgebühr, die von dem Besteller zu entrichten wäre. Diese Stempelgebühr würde demnach die Ware verteuern und so ohne weiteres die Einfuhr eindämmen.

[169]) Siehe Kapitel: Handwerkerkongreß.

1848 6 Wochen Gefängnis, was zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zog.

Die gesamte Politik der Handwerker gipfelt, wie aus unseren Ausführungen hervorgeht, in einem einzigen Punkte, in dem Begriffe „Nahrungsschutz". Dem Handwerker jener Zeit ging es nicht schlecht, weil er verstanden hatte, den einmal erlangten Nahrungsschutz wirksam zu verwerten. Es ist aus diesem Grunde wichtig, zu erfahren, wie sich eigentlich die Gesellen jener Zeit verhalten haben, zumal man ja auch den Ausbildungsgang des Meisters als Voraussetzung für seine Einstellung nehmen muß.

Verzeichnis
der Waren, deren Einbringung verboten ist. K. 11/1/21.

1. Barchent- und Leinenweber-Arbeiten von benachbarten Ortschaften dürfen nur von inkorporierten Landmeistern gegen hiesige Handwerkszeichen eingeführt werden.
2. Bäckerwaren von hiesigen Dorfschaften auf den Markt gebracht; solche kann am Friedberger, Bockenheimer und am Affen-Tor eingebracht werden.
3. Benderarbeiten einzubringen ist verboten; neue Fässer auch während der Messe außer gegen Scheine des hochangesehnlichen jüngeren Bürgermeisteramtes.
4. Fremdes Bier kann nur eingeführt werden gegen ausgestellte Scheine der Landes- und Wasser-Güterbestattereien.
5. Buchbinderarbeiten sind einzubringen verboten.
6. Bürstenbinderarbeiten sind einzubringen verboten.
7. Dreherarbeiten sind einzubringen verboten.
8. Feuerhandwerker. Alle dahingehörigen Arbeiten sind zum feilen Verkauf von benachbarten Ortschaften hier einzubringen verboten.
9. Glaserarbeiten sind in die Stadt und Gemarkung zu bringen verboten; Glaserwaren als Gläser usw. sind jedoch Handelsartikel. Diese dürfen außer den Messen nur hiesige Glaser handeln.
10. Gold- und Silberarbeiter-Waren. Diese dürfen außer den Messen nur hiesige Gold- und Silberarbeitermeister und hiesige Handelsleute einbringen.

11. Häfnerarbeiten. Gemalte und glasierte Häfnerarbeiten sind einzubringen verboten.

12. Knopfmacherarbeit ist einzubringen verboten.

13. Lebkuchen von benachbarten Ortschaften sollen daher nicht eingebracht werden.

14. Perückenmacherarbeiten, Posamentierarbeiten, Sattler-, Schneider-, Schreiner-, Schuhmacher-, Seiler-, Spengler-, Wagnerarbeiten sind einzubringen verboten.

15. Schmiede- und Schlosserarbeiten und andere zu den Feuerhandwerken gehörige Arbeiten sind z. T. im Verkauf in benachbarten Ortschaften hier einzubringen verboten.

16. Tucharbeiten. Nach Vorschrift des verehrlichen Ratsbeschlusses vom 17. März 1831 erlassenen Bekanntmachungen des jüngeren Bürgermeisteramtes soll niemand, besonders aber kein hiesiger Schneidermeister bei angemessener Strafe die zum Verarbeiten bereits ausgeschnittenen Stoffe auswärts dekatieren lassen.

17. Zuckerbäcker und Konditorei. Das Einbringen jeder Konditoreiwaren, mithin auch Schokolade und in Zucker eingemachte Früchte aus nahegelegenen Ortschaften, es sei zum feilen Verkauf oder zum Hausieren oder auf vorgebliche Bestellung, ist bei namentlicher Strafe verboten.

Ausgenommen von sämtlichen Bestimmungen sind die Gesandten und Attachierten, die als exterritorial betrachtet werden.

3. Kapitel: Die Politik der Gesellen.

1. Abschnitt: Die sozialen Verhältnisse der Gesellen.

Man versteht erst die gesamte Einstellung der Meister, wenn man den Ausbildungsgang betrachtet. Schon bei dem Lehrling wurde eine Auswahl in körperlicher und geistiger Beziehung[170]) getroffen; es war kein Zufall, daß sich die Handwerkerlehrlinge meistens aus hiesigen Familien oft

[170]) Gemäß Medizinalverordnung von 1885 war der Tauf- und Impfschein vorzulegen. Uneheliche Kinder und Söhne von Strafgefangenen wurden nicht zur Lehre zugelassen.

ausschließlich aus Handwerkerkreisen rekrutierten[171]). Nach einer 6wöchentlichen Probezeit[172]) lernte der Vierzehnjährige zum erstenmal die Macht der Zunft kennen; er wurde in Gegenwart der Geschworenen in das Jungensbuch eingetragen. Die Dauer der Lehrzeit richtete sich nach der Schwierigkeit des Berufes und schwankte zwischen 2—5 Jahren[173]). Es bestand kein Unterschied zwischen hiesigen und fremden Lehrlingen; kein Meister durfte mehr als einen Lehrling halten, wodurch eine sorgfältige Ausbildung gewährleistet wurde. Jeder Lehrling wurde in die neue Gemeinschaft des Meisters aufgenommen; seine Arbeit und Lebensweise wurden genau kontrolliert. Man förderte Talente durch Gewährung von Prämien. Die theoretische Ausbildung genoß der Lehrling in der Gewerbeschule. Seit 1818 bestand in Frankfurt eine Sonntagsschule, die von 180 Schüler, d. h. ungefähr 20% der Lehrlinge besucht wurde. Im Jahre 1822 wurde der Unterricht in die Weißfrauenschule verlegt; 1828 wurde von der Gesellschaft zur Förderung der Künste und Hilfswissenschaften die neue Gewerbeschule errichtet und der Unterricht auf Wochentags abends verlegt[174]).

Am Ende der Lehrzeit hatte der Lehrling eine Prüfung abzulegen, bei deren Bestehen der Lehrling einen Gesellen-

---

[171]) Meistersöhne konnten schon vor dem 14. Lebensjahre in die Lehre eintreten.

[172]) Bei Nichtbestehen der Probezeit mußte der Lehrling erst drei Monate warten, ehe eine andere Stelle von ihm angetreten werden konnte. Seit 1896 fanden die Einschreibungen auf dem jüngeren Bürgermeisteramt statt.

[173]) Dauer der Lehrzeit:

1. **Zwei Jahre:** Bäcker, Bender, Bierbrauer, Fischer, Gärtner.
2. **Drei Jahre:** Barchentweber, Dreher, Buchbinder, Glaser, Häfner, Hutmacher, Kannengießer, Kürschner, Metzger, Maurer, Kupfer- und Kesselschmiede, Pergamenter, Säckler, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Wagner, Tuchbereiter, Weißbinder, Weißgerber.
3. **Vier Jahre:** Kammacher,, Bürstenbinder, Feilhauer, Gürtler, Maler, Spengler, Gold- und Silberarbeiter.
4. **Fünf Jahre:** Uhrmacher, Knopfmacher, Steinmetz, Posamentiere.

[174]) Der Unterricht fand nach dem Gottesdienst statt und erstreckte sich auf folgende Fächer: Rechnen, Zeichnen, Schönschreiben, Fachkunde und Rechtschreibung.

brief erhielt[175]). Mit diesem Brief ging der Junggeselle auf die Wanderschaft. Die Wanderschaft war für fremde und heimische Gesellen verschieden und zwar mußte der Fremde längere Zeit wandern als die heimischen Gesellen[176]). Das Ziel der Wanderungen war die Stadt und so wurden die großen Städte durch die wandernden Gesellen überflutet. Mancher Geselle lernte auf der Wanderschaft seine zukünftige Frau kennen, oft heiratete er eine Meisterstochter und blieb in der Stadt. In Frankfurt fanden jährlich nicht weniger als 4000 Anmeldungen fremder Gesellen statt, wohingegen manche Meistersöhne nicht den Beruf ihres Vaters erlernten. Der fremde Geselle, der meistens vom Lande stammte, lernte im Haushalt des Meisters Sitte und Anstand kennen; er unterlag nicht so rasch der Versuchung der Großstadt.

Kampfmeyer[177]) sagt „der Geselle war unfrei", er hatte noch kein Klassenbewußtsein, es fehlte ihm der Geist des Widerspruchs. Aus keinem Schriftstück ist jedoch zu entnehmen, daß sich der Geselle im Haushalt des Meisters nicht wohl fühlte; jedenfalls war für ihn der Aufenthalt angenehmer als das Logieren in Herbergen. Diese Frage wurde akut in dem Augenblicke, da die Beschränkung der Gesellenzahl aufgehoben wurde. Die Großmeister konnten unmöglich 20 oder 30 Gesellen bei sich im Haushalt aufnehmen; sie mußten in Herbergen wohnen und waren der Gewalt des Herbergvaters unterstellt.

Bald stellten sich die Nachteile einer solchen Herberge heraus. Die Meister klagten, daß ihre Gesellen in Gasthäusern ihr Geld ausgaben, da ihnen das Essen in der Herberge nicht zusagte, die Gesellen beschwerten sich über die

---

[175]) **Gesellenbrief** (entnommen aus dem Stadtarchiv):

„Wir Geschworenen aus der löblich . . . . . Zunft der Freien Stadt Frankfurt am Main, bekennen hiermit, daß
Vorzeiger dieser . . . . . aus . . . . . seine bestimmte Lehrzeit bei dem in hiesiger Lade incorporierten Mitmeister . . . . . richtig ausgestanden hat und von sämtlichen Meistern und Gesellen vor offener Lade freigesprochen und zu einem herrlichen Gesellen gemacht worden ist. Es ergeht hiermit von dem Unterzeichneten die herzliche Bitte an alle Mitmeister und Handwerksgenossen, demselben in allen Fällen beizustehen und sein Fortkommen nach Kräften zu fördern.

Frankfurt am Main, den . . . . . .

Erster Geschworener: Zweiter Geschworener:"

[176]) Siehe Aufstellung Seite 83.

[177]) Vom Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter: a. a. O.

Beschaffenheit der Herbergen. Die Lagerstellen seien schlicht, ihr Preis zu hoch und man müsse mit Tagelöhnern zusammenwohnen[178]). Die Meister suchten nun von sich aus diesem Uebelstand abzuhelfen; die Schreinermeister beantragten am 10. Januar 1837 die Erlaubnis des Wohnens der Gesellen in Privathäusern, was der Senat mit der Begründung ablehnte, daß dadurch eine Kontrolle über die Freiheit der Gesellen unmöglich wäre und eine Zunahme der „Pfuschereien" zu befürchten sei[179]).

Der Senat erließ nun für die Herbergen eine neue Verordnung und bestimmte, daß jeder Geselle ein Bett haben solle, daß der Preis für jede Nacht 4 Kreuzer sei, und daß die Verwaltung der Herbergen in den Händen des Rechneiamtes liegen solle. Es dauerte eine gewisse Zeit, bis diese Verordnung durchgeführt wurde; trotzdem war das Hauptübel hiermit noch nicht abgestellt, die Zusammensetzung der Herbergen; hier trafen zwei Anschauungen aufeinander, die des Senats und der Gesellen einerseits und die der Meister andererseits. Die Stadt und die Gesellen traten für Fach-

Tabelle über die Wanderzeit.

Zusammengestellt auf Grund der Zunftartikel.

1. Heimische Gesellen:

1. **Keine** Wanderzeit: Bäcker, Fischer, Gärtner, Metzger, Säckler, Schwarzfärber.
2. **Zwei Jahre:** Bender, Bierbrauer, Gürtler, Kammacher, Häfner, Weißbinder, Löher, Zinngießer, Maurer, Tuchbereiter.
3. **Drei Jahre:** Dreher, Glaser, Hutmacher, Schreiner, Schuhmacher, Uhrmacher, Weißgerber, Kupferschmiede[180]), Barchent- und Leinenweber, Schlosser und Knopfmacher.
4. **Vier Jahre:** Buchbinder, Seiler, Feuerhandwerker, Wagner, Gold- und Silberarbeiter, Bürstenbinder, Zimmerer und Hufschmiede[180]).
5. **Fünf Jahre:** Maler und Posamentiere.
6. **Sechs Jahre:** Kürschner und Sattler.

[178]) Siehe Senatsakten K. 6/6/6a.

[179]) Siehe Senatsakten K. 1/21.

[180]) Bei den Feuerhandwerkern waren die Schlosser und die Schmiede ausgenommen.

Die Hufschmiede und die Kupferschmiede hatten verschiedene Wanderzeit.

2. Fremde Gesellen:

1. **Keine** Wanderzeit: Metzger, Fleischer und Gärtner.
2. **Zwei Jahre:** Bender[181]), Tuchbereiter, Gürtler, Löher, Schlosser, Häfner, Rotgerber, Steinmetz, Steindecker, Spengler, Schwarz- und Schönfärber.
3. **Drei Jahre:** Hutmacher, Uhrmacher, Weißbinder, Weißgerber, Messerschmied, Kupferschmied, Barchent- und Leinenweber.
4. **Vier Jahre:** Glaser, Dreher, Wagner, Seiler, Knopfmacher, Kammacher, Posamentiere, Bierbrauer, Kannen- und Zinngießer, Hufschmiede, Feuerhandwerker, Gold- und Silberarbeiter.
5. **Fünf Jahre:** Maler und Bürstenbinder.
6. **Sechs Jahre:** Bäcker[182]), Sattler, Schneider, Schreiner, Kürschner, Säckler[183]) und Schuhmacher[184]).

herbergen ein, worin gleiche Berufsangehörige unter Ausschluß der Tagelöhner untergebracht waren, aber höchstens 8 von einem Beruf, da sie eine bewußte Beeinflussung der Gesellen befürchteten[185]).

Die Praxis aber zeigte, daß sich das Ideal der reinen Berufsherbergen nicht immer technisch durchführen ließ, da sich die Zahl der fremden Gesellen immer veränderte; eine Ausnahme bildete die Herberge der Schreiner, die vorbildlich eingerichtet war.

Das Herbergswesen hatte nicht die Bedeutung für die geistige Entwicklung der Gesellen, wie Kampfmeyer annahm, der Gesellen mit Arbeitern verwechselte, da beide getrennt untergebracht waren. Zum Klassenbewußtsein der Gesellen gehörte seiner Ausbildung nach eine andere Umgebung als die Herberge. Eins blieb als Tatsache bestehen, die Distanz zwischen Meister und Gesellen wurde immer größer, worunter zunächst der Geselle mehr litt als der Meister, was sich im Kampf um die Selbständigmachung noch bemerkbar machte.

Man muß bei der Beurteilung der sozialen Verhältnisse nicht etwa die Maurer heranziehen als Beispiel, da sich

[181]) Die hiesigen Bender mußten ebenfalls 2 Jahre wandern.
[182]) Die hiesigen Bäcker hatten keine Wanderzeit.
[183]) Die hiesigen Säckler hatten keine Wanderzeit.
[184]) Fremde Schuhmacher mußten 3 Jahre länger wandern als hiesige.
[185]) Siehe Senatsakten K. 6/16.

diese Tätigkeit infolge der großen Gesellenzahl weit vom Handwerk entfernt hatte. Typisch für das Handwerk waren Berufe, die eine wirkliche handwerkliche Fertigkeit verlangten. Gerade die Gesellen jener Berufe bedauerten es, daß sie nun in Zukunft nicht mehr im Hause des Meisters schlafen konnten[186]). Daß die Meister durchaus Verständnis für die gute Unterbringung ihrer Gesellen hatten, ging aus der Tatsache hervor, daß die Schreiner im Jahre 1837 baten, daß ihre Gesellen[187]) privat wohnen durften.

Doch war dieser Zustand nicht beizubehalten; es wurde schließlich erlaubt, daß die Gesellen privat wohnten[188]). Die Folge dieser Maßnahme war zunächst, daß die Herbergen bald leer standen, sodaß man sich mit dem Gedanken trug, sie ganz abzuschaffen[189]). Die Gesellen selbst verlangten eine Erleichterung zur Heirat[190]), was auf den Widerstand der Meister stieß. Man war in Meisterkreisen der Ansicht, daß die Gesellen wenigstens so lange warten sollten, bis sie die Meisterprüfung abgelegt hätten. Eine Entscheidung in dieser Sache fiel erst im Jahre 1864, da man den Gesellen gestattete zu heiraten.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Unterstützung in Krankheits- oder Invaliditätsfall geklärt. Unterstützungskassen in dieser Form bestanden z. B. bei den Zimmerern[191]). Die Kosten der Krankheit wurden je zur Hälfte von dem Fiskus und der Krankenkasse aufgebracht. Die Beiträge betrugen für 14 Tage 3 Kreuzer und wurden von den Geschworenen der Zimmererzunft eingesammelt. Die Bäckergesellen verlangten, daß die Kassenführung und das Einsammeln in Zukunft nur von den Gesellen geschehen sollte[192]), um eine gewisse Selbständigkeit zu erreichen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da hierdurch jede Sicherheit fehlte.

---

[186]) Siehe Beschlüsse des Handwerkerparlamentes. Eingabe der Gesellen von Anspach.

[187]) Senatsakten K. 3/4/19.

[188]) Beschluß vom 23. 4. 1841, K. 1/21.

[189]) Forderung der Gesellen auf dem Handwerkerparlament.

[190]) K. 6/12 plädiert allerdings für eine vorläufige Beibehaltung der Herbergen.

[191]) Senatsakten K. 1/21. (Die Frankfurter Zimmerermeister fanden es als unvermessen, wenn hiesige Gesellen heirateten, K. 2/4. Antwort vom 29. Dezember 1838.)

[192]) Siehe Bäckerakten.

In der Praxis zeigte sich bald, daß die fremden Gehilfen am meisten die Kassen in Anspruch nahmen und so beschloß der Senat auf die Beschwerde der hiesigen Gesellen, daß die Beiträge für fremde Gesellen erhöht würden[193]); kam ein fremder Geselle krank nach Frankfurt, so mußte er sofort ausgewiesen werden. Diese Bestimmungen waren hart, wurden aber von den Meistern unterstützt, die kein Interesse an den fremden Gesellen hatten.

Neben den Bäckern, Zimmerern und dem Seilerhandwerk versuchten auch die Maurer, die bereits eine Unterstützungskasse für Invaliden und alte Gesellen hatten, eine Krankenkasse einzuführen. Ihr Antrag wurde von dem Senat genehmigt unter der Bedingung, daß die Kasse vollständig selbständig aufgezogen werde und keinen Zuschuß von den Meistern verlangte. Die Gründung der Unterstützungskassen unterblieb daraufhin.

So anerkennenswert diese Bestrebungen waren, es fehlte ihnen vor allem die Einheitlichkeit. Der Senat mußte, da zu Anfang die Inanspruchnahme zu groß war, die Kassen besser unterstützen, wollten sie existenzfähig bleiben. So hat sich zwar bis zum Jahre 1848 die Zahl der Gesellenkassen vermehrt, aber andererseits waren auch zahlreiche Kassen eingegangen, da ihre Barmittel erschöpft waren.

2. Abschnitt: **Die Lohn- und Arbeitsfragen.**

Wesentlich für die Beurteilung der sozialen Verhältnisse war die Frage der Arbeitsbeschaffung. Die Einrichtung des Wanderns und die Sucht des Erlebenwollens trieb fremde Gesellen in die Großstädte und so pochten jährlich 4000 Handwerkergehilfen an die Tore Frankfurts, um hier Arbeit zu finden[194]). Nach dem Wegfall der Stadttore war die Kontrolle doppelt schwierig und deshalb trat im Jahre 1827 eine Verordnung in Kraft, die genau die Arbeitsbeschaffung regelte.

Die Geschworenen jeden Handwerks hatten Gesellenbücher genau zu führen, worin jeder in oder aus der Arbeit tretende Gesell unter Benennung des Meisters, bei welchem er in Arbeit tritt, namentlich einzutragen. Diese Gesellenbücher wurden durch das Polizeiamt kontrolliert und jährlich neu angelegt. Jeder zureisende Handwerksgeselle hat beim Eintritt in die Stadt sein Wanderbuch oder

[193]) Beschluß vom 3. Juli 1834.
[194]) Siehe Amtsblatt Nr. 46 vom Jahre 1851.

seinen Paß am Tore gegen Schein abzugeben und sich sodann in den auf diesem Schein anzugebenden Stunden auf dem Polizeiamte anzumelden, um sich die Erlaubnis zum Arbeitsantritt zu erwirken oder seine Reiseurkunde visieren zu lassen. Wenn er die polizeiliche Erlaubnis erhielt, wird ihm sein Wanderbuch, mit dem polizeilichen Arbeitsstempel versehen, wieder zugestellt. In diesem Falle darf er sich 4 Tage, aber nirgends anders als auf seiner Herberge, ohne Arbeit hier aufhalten. Dagegen ist es ihm bei Arreststrafe oder Ausweisung aus der Stadt untersagt, ohne die Erlaubnis erhalten zu haben, für sich umschauen zu lassen oder in Arbeit zu treten.

Kein Meister durfte einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne daß der Geselle die polizeiliche Erlaubnis erhalten und ohne daß er zuvor den Geschworenen die Anzeige gemacht hat, damit dieser das Einschreiben in das Gesellenbuch gehörig besorgen kann. Diese Bestimmung fand auch dann Anwendung, wenn der Meister den Gesellen nur auf kurze Zeit oder auf Aushilfe annahm. Jede Uebertretung wurde mit einer Ordnungsstrafe von einem Taler geahndet.

Beim Eintritt in die Arbeit mußte der Geselle sein mit dem polizeilichen Stempel versehenes Arbeitsbuch bzw. Wanderbuch gegen einen von den Geschworenen auszustellenden Arbeitsschein umtauschen und diesen Arbeitsschein bei dem Meister, der ihn anstellte, hinterlegen. Die Geschworenen jeder Zunft gaben dem nachfragenden fremden Gesellen eine Meistertafel in die Hand und jeder Meister mußte hinter seinem Namen bescheinigen, daß bei ihm nachgefragt wurde. War die Nachfrage, die innerhalb 4 Tagen geschehen mußte, vergeblich, so mußte der Gesell die Stadt verlassen und erhielt bei den Geschworenen bzw. dem Polizeiamte sein hinterlegtes Arbeitsbuch wieder zurück.

Trat ein hier beschäftigter Gesell aus der Arbeit, so hat der Meister das Zeugnis über Wohlverhalten, Fleiß, Ehrlichkeit und Sittlichkeit des Gesellen auszustellen und neben der Arbeitszeit auf den Schein zu setzen, den er dem Gesellen aushändigte. Gleichzeitig mußte dem Geschworenen eine Anzeige des Austrittes des Gesellen gemacht werden. Jede Vernachlässigung dieser Anzeige wurde mit einer Geldstrafe bis zu einem Taler belegt. Der Geschworene hatte nun die Zeugnisse auf Grund der Arbeitsbücher und Lohnbücher zu kontrollieren und als Zeichen der Richtigkeit

seinen Siegel darunter zu drücken. Die Verantwortung für die Richtigkeit trug der Geschworene der einzelnen Zunft.

Wollte der Geselle dagegen bei einem anderen Meister dahier in Arbeit treten, so hatte er ehe er die Herberge verließ, dem Geschworenen seinen neuen Meister unter Vorweisung seines neuen Arbeitsscheines zur Kenntnis zu bringen, damit dessen Name in das Gesellenbuch eingetragen wurde.

Wenn man alle diese Bestimmungen, die durch Verordnung des Polizeiamtes vom 17. April 1837 erlassen wurden, betrachtet, so verfolgen sie den Zweck, fremde arbeitslose Gesellen hier fernzuhalten. Die Meister unterstützten diese Forderung der Gesellen im Interesse ihrer Söhne. Trotzdem gab es zahlreiche Gesellen, die hier als Tagelöhner arbeiteten. So verlangten die Weißbinder Abschaffung der Tagelöhner, mit dem Hinweis, daß es sich hier meistens um fremde Gesellen handelte.

Eine Standesvertretung der Gesellen wurde von den Schreinern, Maurern, Weißbindern beantragt. Die Meister wehrten sich zunächst und es gelang ihnen, die Verwirklichung der Gesellenausschüsse hinauszuschieben bis zur Tagung des Handwerkerparlamentes. Hier wurde bestimmt, daß 10 Gesellen eines Berufes an einem Orte einen Aeltesten zu wählen hatten, der versuchte, die Arbeitsbedingungen besser zu gestalten. Sehr rückständig waren hier die Bedingungen, unter denen die Gesellen zu arbeiten hatten.

Die Kündigungsfrist war z. B. ungleichmäßig, d. h. der Meister hatte eine kürzere Kündigungsfrist einzuhalten als der Geselle[195]). Manche Berufe hatten ein sogenanntes „Freiziel", d. h. eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, allerdings nur am Johannis- oder Martinitage[196]). In den meisten Fällen war die Kündigungsfrist zwischen 8 Tage und 3 Monate festgesetzt. Jeder Wechsel der Arbeitsstätte wurde dem Gesellen dadurch erschwert, daß der Vormeister mit dem Wechsel einverstanden sein mußte; dreimal durfte der Gesell höchstens seinen Meister wechseln[197]). Lief der Geselle weg, dann ging er ohne weiteres seines Arbeitsbuches

[195]) Die Schuhmacher, Weißbinder, Zimmerer und Schneider hatten derartige Kündigungsfristen aufgestellt. Die Bäcker verlangten sogar stündliche Kündigungen. (Akten 6/6/6a.)

[196]) Bürstenbinder, Feuerhandwerker.

[197]) Der Antrag der Gesellen auf unbeschränkten Wechsel wurde abgelehnt. (Senatsakten K. 3/4/8.)

verlustig und erhielt außerdem noch eine Geldstrafe. Eine Zahlung des Lohnes fand in diesem Falle nicht statt. Der Lohn selbst war in den meisten Fällen Zeitlohn, doch gab es auch Berufe mit Akkordlohn[198]). Eine Vereinbarung über die Lohnhöhe geschah stets ohne die Mitwirkung der Gesellenvertretungen durch die Zunft; jedoch waren nicht alle Meister an diesen Lohnsatz gebunden. So fanden bei Saisonarbeiten häufig Lohnüberbietungen statt. Für die Maurergehilfen wurde der Lohn durch das Bauamt[199]); für die Bäcker durch das jüngere Bürgermeisteramt festgesetzt[199]). Bei dem Handwerkerkongreß beantragten die Gesellen die Festlegung eines Lohnminimums, was aber von den Meistern abgelehnt wurde. Ein Vergleich der Lohnhöhen der damaligen Zeit war schwierig, da zum Teil in dem Lohn Kost und Logis einbegriffen waren.

Immerhin ließ sich feststellen, daß die Maurer die höchsten Löhne bezahlten, denen allerdings das übrige Baugewerbe nicht viel nachstand. Besonders niedrig lagen die Löhne bei dem Schuhmachergewerbe, das unter der Einfuhr der Erfurter und Mainzer Fabrikwaren zu leiden hatte.

Die Zahlung des Lohnes erfolgte am Freitag, wobei in den meisten Fällen ein Abzug für Kost und Logis gemacht wurde. Sonn- und Feiertage blieben unbezahlt, eine Maßnahme, gegen die die Hallenser Gesellen erfolglos protestierten.

Die Arbeitszeit war nicht gesetzlich normiert; daher beantragten die Maurer eine zehnstündige Arbeitszeit[200]), mit einer Stunde Mittag, je einer halben Stunde Frühstück und Vesper. Besonders schwer war die Arbeit im Bäckerberufe, die Samstag nachts backen mußten. Aus diesem Grunde beantragten die Bäckergesellen die Einführung von 14tägigen Feiernächten, d. h. nur allen zweiten Sonnabend

[198]) Die Schuhmachergesellen erhielten folgende Stücklöhne (Senatsakten K. V/4):

Schuhart:	Mannschuhe:	Frauenschuhe:
Einfache Schuhe	24 Kreuzer	22 Kreuzer
Kurze, doppelte	32 „	30 „
Vorschuhe	48 „	36 „
Hölzerne Absatzschuhe		26 „
Lange englische mit Umschlag		1 Gulden

[199]) Beide Taxen wurden für eine gewisse Zeit festgesetzt. Im Jahre 1849 wurden sie dann gänzlich aufgehoben.

[200]) K. 1/1a. Im Sommer von 6—6; im Winter von 7—7 Uhr. In Wirklichkeit wurde mit Eintritt der Dunkelheit die Arbeit abgebrochen.

durfte nachts gebacken werden, ein Antrag, den der Senat genehmigte.

Die Arbeitsbedingungen der damaligen Zeit kranken an manchen Fehlern, vor allem bedeutete die Schwierigkeit des Stellenwechsels eine gewaltige Bindung der Gesellen an den Meister, doch ist der erzieherische Wert dieser Maßnahme nicht zu unterschätzen. Eine generelle Regelung der Lohnfrage konnte trotz aller Bestrebungen, die auch auf dem Handwerkerkongreß zum Ausdruck kamen, nicht erreicht werden. Einige Berufe, vor allem die Bauhandwerker, hatten einen festgesetzten Minimallohn erreicht, was für die Saisonberufe verständlich erscheint.

3. Abschnitt: **Der Kampf um die Selbständigmachung.**

Wollte der Geselle sich aus dieser Lage freimachen, so gab es für ihn nur einen Weg, Meister zu werden. Hier lag der Kernpunkt der Gesellenpolitik; aber die Zunftmeister hatten es verstanden, die Voraussetzung zum Meisterwerden zu erschweren, zumal sie grundsätzlich gegen jede Selbständigmachung waren. Nach Ablegung der Wanderjahre, deren Dauer zwischen 2 und 6 Jahre war, wurde der Geselle in die Muthjahre eingetragen, d. h. er mußte eine gewisse Zeit warten, bis er zur Meisterprüfung zugelassen wurde[201]). Daß diese Einschreibung in die Muthjahre

[201]) Die Dauer der Muthzeit war folgende (H = hiesige Gesellen); F = fremde Gesellen):

1. **Einjährige Muthzeit:** Hufschmiede (H), Steindecker (H), Wagner (H), Weißgerber (H).
2. **Zweijährige Muthzeit:** Leinweber (FH), Sattler (FH), Steinmetz (H), Bender (H), Dreher (H), Fischer (H), Kanngießer (H), Maurer (H), Säckler (H), Hufschmiede (F), Steindecker (F), Wagner (F), Feilhauer (F).
3. **Dreijährige Muthzeit:** Glaser (H), Schreiner (H), Bürstenbinder (H), Tuchbereiter (H), Maler (H), Löher (H), Gürtler (H), Hutmacher (H), Gärtner (H), Feuerhandwerker (H), Kupferschmiede (H), Messerschmiede (H), Pergamenter (H), Knopfmacher (H), Posamentiere (H), Spengler (H), Uhrmacher (H), Schreiner (H), Kürschner (H), Bender (F), Maurer (F), Fischer (F), Sattler (F), Steinmetz (F).
4. **Vierjährige Muthzeit:** Bürstenbinder (F), Glaser (F), Kammacher (F), Kanngießer (F), Gold- und Silberarbeiter (F), Buchbinder (HF).
5. **Fünfjährige Muthzeit:** Uhrmacher.
6. **Sechsjährige Muthzeit:** Dreher (F), Schreiner (F), Säckler (F).

nicht immer sorgfältig vorgenommen wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß im Jahre 1822 22 Schreinergesellen in die „Muthzeit" eingetragen wurden, ohne gewandert zu sein[202]). Hatte er nun diese Zeit ausgestanden, so mußte der fremde Gesell immer noch eine Zeit warten, da alljährlich nur eine gewisse Anzahl von fremden Gesellen zum Meisterrecht zugelassen wurden[203]). So konnte es vorkommen, daß jemand, der seine „Muthzeit" richtig „ausgestanden" hatte, noch 5—7 Jahre warten mußte, bis er zur Meisterprüfung zugelassen wurde. Grundsatz für die Zulassung zur Meisterprüfung war Ehrlichkeit; ein Vorbestrafter konnte nicht zur Meisterprüfung herangezogen werden. Daß man hierbei nicht so streng vorging, zeigte der Fall Susenbeth. Der Schlosser Johannes Susenbeth wurde, obwohl er bereits für 100 Gulden eine Feueresse erworben hatte, nicht zum Meisterrecht zugelassen, da er früher wegen eines Diebstahls außerhalb Frankfurts eine halbjährige Gefängnisstrafe verbüßt hatte. Erst nach 8 Jahren erfolgte seine Zulassung zum Meisterrecht, nachdem er vorher bei allen Meistern Abbitte getan hatte.

In manchen Berufen wurde die Zulassung von dem Erwerb einer Gerechtigkeit abhängig gemacht. Man unterschied Personal- und Realgerechtigkeiten; die Realgerechtigkeit war mit einer Sache, die Personalgerechtigkeit mit einer Person verbunden. Die Realgerechtigkeit war käuflich oder konnte vermietet werden. Der Kampf um diese Gerechtigkeiten, vor allem die Schirngerechtigkeiten, war nur ein kleiner Teil des Ringens um das Meisterwerden, aber umso unerfreulicher, als das Geld hier stets den Ausschlag gab[204]).

Die Meister betonten immer wieder die Einrichtung der Gerechtigkeiten, da sie wußten, daß ihre Aufrechterhaltung eine sehr gute Abwehr gegen das Meisterwerden darstellte[205]).

---

[202]) Senatsakten J. 3/4.

[203]) Siehe Aufstellung Seite 92.

[204]) Die Schirngerechtigkeiten standen besonders hoch im Preis, der sich nach der Lage der Schirn richtete und bisweilen 10 000 Gulden betrug. Die Stadt selbst besaß 13 Rechneischirnen, die immer auf 9 Jahre vermietet wurden. Der jährliche Mietpreis stieg in der Zeit von 1836 bis 1848 auf 440 Gulden.

[205]) Tabelle siehe Seite 92 und 93.

Die hiesigen Gesellen verfolgten im Kampf um die Selbständigmachung den Grundsatz der Abwehr der fremden Gesellen. So unterstützten sie die von den Meistern angeordnete Beschränkung der alljährlich zum Meisterrecht gelangenden fremden Gehilfen[205]). Auch bei der Festsetzung der Wander- und Muthjahre hatte der fremde Geselle eine längere Zeit zu warten als der hiesige Gesell. Aber innerhalb der hiesigen Gesellen bestand noch ein Unterschied zwischen Meister- und Bürgersöhnen zu Gunsten der ersteren. Der Senat ordnete nun an, daß es ab 1826 nur 2 Gruppen gab, hiesige und fremde Gesellen, d. h., der Meistersohn mußte ebensolange wandern und „muthen" als der Bürgersohn.

Der Gedanke der finanziellen Erschwerung der Meisterprüfung und der Bevorzugung der Meister- bzw. Bürgersöhne wurde in der Kostenfrage vereinigt. Allgemein waren die Kosten der Meisterprüfung zu hoch, da sie noch durch Aufwendungen ergänzt wurden. So mußten die Gold- und Silberarbeiter der Frau ihres Geschworenen ein „Douceur" von 3,3 Gulden geben und unter die Meister 9 Pfund Konfekt und 18 Brezel verteilen. Ferner war das Meisterstück in einem Lokal herzustellen, dessen Miete der Geselle zahlen mußte, die Kontrolle wurde durch einen Meister ausgeübt, der ebenfalls eine Entschädigung bekam.

Tabelle der Beschränkung der fremden Gesellen beim Meisterwerden (K. III/4).

Beruf:	Zahl:	Zeit:	Verordnung: Ratsbeschluß vom:
Bender	1	alle 2 Jahre	26. 6. 1823
Bierbrauer	1	„ 1 „	9. 9. 1830
Buchbinder	1	„ 4 „	5. 7. 1826
Dreher	1	„ 6 „	15. 11. 1825
Glaser	1	„ 4 „	11. 10. 1827
Häfner	1	„ 1 „	9. 1. 1827
Kammacher	1	„ 2 „	22. 7. 1830
Knopfmacher	1	„ 2 „	9. 1. 1827
Posamentiere	1	„ 2 „	9. 1. 1827
Schneider	1	„ 1 „	19. 8. 1830
Schreiner	1	„ 1 „	11. 3. 1824
Schuhmacher	1	„ 1 „	19. 7. 1830

Beruf:	Zahl:	Zeit:	Verordnung: Ratsbeschluß vom:
Spengler	1	alle 4 Jahre	30. 8. 1825
Kleinuhrmacher	1	„ 7 „	20. 10. 1818
Weißbinder	1	„ 4 „	11. 8. 1825
Wagner	1	„ 2 „	22. 10. 1813
		Die Heirat einer Bürgerstochter war Voraussetzung.	
Bürstenbinder		Nur fremde Gesellen, keine hiesige.	

Der Senat veranstaltete im Jahre 1827 eine Umfrage an sämtliche Zünfte und bat um Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Ist das hergestellte Meisterstück späterhin auch verwendbar?
2. Entspricht es den Anforderungen der Neuzeit?
3. Worin besteht das Meisterstück und wie hoch sind die Kosten?

Interessant sind die Antworten der Zünfte, die aber meistens unvollständig waren[206]).

Bei der Frage des Meisterstücks mußte vor allem geprüft werden, ob eine zweckmäßige Verwertung möglich war[207]), ferner ob das Meisterstück den Anforderungen der Mode und dem technischen Fortschritt entspräche[207]). Auch der schriftliche Teil der Prüfung war reformbedürftig[208]). Es entstanden immer wieder Klagen der Gesellen, daß die gestellten Aufgaben zu schwer seien und die Zeit zu ihrer Lösung zu kurz.

Der Senat ordnete nun sofort an, daß die Kosten beim Meisterwerden herabgesetzt wurden[209]); ferner hatte jeder Unterschied der Kosten zwischen Meister- und Bürgerssöhnen wegzufallen. Auch die Ausgestaltung des Meisterstückes mußte den bereits erwähnten Anforderungen angepaßt werden; viele Zünfte nahmen freiwillig diese Aenderung vor, andere wurden dazu gezwungen. Aber auch diese

---

[206]) Die Antworten sind gesammelt in den Senatsakten K. 1/28.

[207]) Die Schuhmacher verlangten Trennung in Herren- und Damenschuhmacher und erhofften von dieser Spezialisierung eine bessere Anpassung an die Mode.

[208]) Der schriftliche Teil der Prüfung bestand im wesentlichen aus der Zeichnung und der Kalkulation des Meisterstückes.

[209]) Eine Zusammensetzung und Herabsetzung der Kosten finden wir in den Senatsakten.

Aenderungen erwiesen sich als Stückwerk; auf dem Handwerkerkongreß 1848 erschien folgende Eingabe der Frankfurter Gesellen:

> Unsere Hauptforderung besteht in der Abschaffung sämtlicher Meisterstücke, die der Neuzeit nicht entsprechen[210]).

Ferner sind folgende vier Punkte bei der Meisterwerdung zu berücksichtigen:

1. Wegräumung aller Hindernisse und Kosten beim Meisterwerden.
   a) Jeder hiesige Bürgersohn, der das 25. Lebensjahr erreicht und seine Wanderzeit bestanden hat, soll zum Meisterrechte zugelassen werden.
   b) Wegfall des Einschreibens zum Meisterrecht und der sonstigen Erfordernisse.
2. Verbesserung der Bestimmung in der Wahl des Meisterstückes.
   a) Das Meisterstück ist nutzlos, da es nicht verkauft werden kann.
   b) Es mangelt an Fertigkeit und Praxis, um das schwierige Meisterstück auszuführen.
3. Verminderung der Kosten zur Erlangung des Meisterrechts.
   Durch die Summe, die an der Lade zu entrichten war, mußten die Fehler, die bei der Herstellung des Meisterstückes entstanden waren, verbessert werden.
4. Verfertigung des Meisterstückes unter einer Kommission, die besteht aus:
   a) 2 Personen, die sich der Kandidat selbst gewählt hat.
   b) Am besten ein Meister, ein Theoretiker und zwei Herren, die sich der Meister selbst wählte.

Dieser Antrag, den wir hier wörtlich anführen, beweist, daß die ursprünglichen Fehler trotz der im Jahre 1827 durchgeführten Reform nicht beseitigt sind. In der Begründung des Antrages geben die Gesellen zu, daß es ihnen häufig zur Herstellung des Meisterstückes an der nötigen Praxis

[210]) Siehe Akten des Frankfurter Handwerkerkongresses. Erschienen im Verlag L. Pabst, Darmstadt, zusammengestellt durch den Protokollführer D. Schröges.

fehlte. Diese Tatsache beweist einerseits die Veralterung der Meisterstücke, andererseits die mangelhafte Ausbildung der Gesellen durch den Meister.

Kosten beim Meisterwerden.

I. **Berufe ohne Unterschied zwischen hiesigen und fremden Gesellen:**

Beruf:	Kosten:	Aktenzeichen:
Fischer	Fl. 4.—	K. 7/14
Gärtner	„ 3.—	K. 7/14
Gold- und Silberarbeiter	„ 91.—	K. 7/14
Häfner	„ 26.30	K. 7/14
Hutmacher	„ 90.—	K. 7/14
Seiler	„ 50.—	K. 15/12
Steindecker	„ 105.—	K. 2/2/2

II. **Berufe mit verschiedenen Kosten:**

Beruf:	Heimische:	Meistersöhne:	Fremde:
Maurer	Fl. 70.—	Fl. 55.—	Fl. 90.—
Färber	„ 73.—	„ 65.—	„ 93.—
Perückenmacher	„ 37.30	„ 33.—	„ 47.30
Metzger	„ 45.59	„ 40.—	„ 50.58
Schlosser	„ 37.—	„ 35.—	„ 57.—
Messerschmiede	„ 9.50	„ 8.—	„ 12.50

III. **Senkung der Kosten seit 1827:**

Beruf:	Kosten vor 1827		Kosten nach 1827	
	Heimische	Fremde	Heimische	Fremde
Goldarbeiter	Fl. 91.—	Fl. 91.—	Fl. 55.—	Fl. 53.—
Schuhmacher	„ 61.30	„ 66.30	„ 40.30	„ 45.30
Schlosser	„ 37.—	„ 57.—	„ 45.—	„ 25.—
Bäcker	„ 55.30	„ 55.30	„ 52.—	„ 52.—
Metzger	„ 45.48	„ 50.48	„ 25.—	„ 30.—

(Zusammengestellt auf Grund der Zunftakten.)

Meisterbrief der Kammacher.

Wir Geschworenen und andere Meister deren Kammacher in der Kaiserlich Freien Wahl-, Reichs- und Krönungsstadt Frankfurt, tun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß vor unserer Hauptlade erschienen ist der ehrsame Kammachergeselle . . . . . aus . . . . . ., allwo er auch die Profession erlernt hat und laut seines ehr-

lich beigebrachten Briefes auch . . . . Jahre lang auf dieser ehrsamen Profession gearbeitet, auch wegen seines Gesellenstandes und Wanderschaft vor Meister und Gesellen anerkannt worden ist, daß er also ohne einige Verhinderung dieses Tages von allen ehrlichen Meistern, hierum die ordentliche Ladegebühr von . . . . Gulden erlegt und also auch den Gesellenstand aufgegeben und sich bei den ehrsamen Kammmachergesellen mit einem harten Taler losgekauft, als ist erdachter . . . . . für einen vollkommenen Meister zu erkennen und zu halten, dagegen verspricht bedachter Meister, sich in hiesigen Artikeln und Ordnungen zu unterwerfen, das, wenn er einen jungen erlernen sollte alljährlich in hiesige Lade 5 Gulden zu zahlen. Dieses verspricht gedachter Meister zu halten und zu zahlen. Also ersuchen wir alle und jeden Meister und Gesellen, den dieser Meisterbrief vorgelegt wird, fälligen Glauben zu schenken, desgleichen sind wir erbötig, auch zu tun, so uns desgleichen zu Hand kommen. Zur größeren Bekräftigung haben wir uns eigenmächtig unterschrieben und unsere Petschaft beigedruckt.

1 Geschworener: 2 Geschworener:

Schlußkapitel:

Der Frankfurter Handwerkerkongreß 1848.

Die Entwicklung des Frankfurter Handwerks war typisch für die städtischen Handwerker in Deutschland. Frankfurt hatte aber gegenüber den preußischen Städten z. B. den Vorteil, daß es seinen Zunftzwang beibehielt. Schon auf der Vereinigung in Nürnberg im Jahre 1845 machte sich eine gewisse Reaktion gegen die Gewerbefreiheit geltend. Die Zuwanderung zu der Stadt war von Jahr zu Jahr größer geworden, da das Militär die Landwirtssöhne drei Jahre von der Scholle wegnahm, und der Sohn des Bauern, der einmal die Stadt kennen gelernt hatte, nicht mehr hinter den Pflug zurückkehren wollte.

Man war einsichtig genug, eine Neuregelung der Gewerbeordnung vornehmen zu wollen. Auf der Tagung der Nationalversammlung in Frankfurt besprach man den Punkt: „Gewerbefreiheit oder Zunftzwang"?. Allerdings

waren auf der Nationalversammlung nur Fabrikbesitzer vertreten, die ganz eindeutig für die Gewerbefreiheit eintraten. Immerhin kam es in der Nationalversammlung zu keiner endgültigen Lösung der Frage, und man überwies die Untersuchung dem volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung.

Die Handwerker selbst sahen diesen Zeitpunkt als günstig an und luden von Hamburg aus zu einem Handwerkerkongreß in dem Frankfurter Römer ein. Die Tagung erfolgte gleichzeitig mit der Nationalversammlung, nachdem vorher an alle Zünfte der deutschen Städte eine schriftliche Einladung ergangen war. Der erste Sitzungstag, der 14. Juli, zeigte eine sehr schwache Beteiligung, zumal man nicht an die Arbeitsfähigkeit dieses Kongresses glaubte.

Der Vorsitz für den Handwerkerkongreß wurde dem Frankfurter Metzgermeister Martin May übertragen, der die Durchführung des Kongresses gestaltete. Für die Dauer des Kongresses — bis zum 18. August 1848 — fand jeden Nachmittag, außer Sonntags, eine ordentliche Sitzung statt, die öffentlich war. Die Verhandlungen waren infolge vieler schriftlichen Eingaben gut vorbereitet und brachten nach geringer Debatte ein ziemlich einheitliches Ergebnis, das bewies, daß die Mißstände bei fast allen städtischen Handwerkern dieselben waren.

Im Vordergrund der Verhandlung stand der Gedanke einer einheitlichen Gewerbeordnung, die für ganz Deutschland unter Anlehnung der Gewerbefreiheit geschaffen werden sollte. **Diese allgemeine Gewerbeordnung sollte auf folgenden Grundsätzen basieren:**

1. Mit der Einführung einer neuen Gewerbeordnung sind alle an dem Betriebe eines Handwerks oder technischen Gewerbes haftenden Realrechte aufzuheben. Vorher sollten jedoch die Staatsbehörden den Wert dieser Realrechte festsetzen und ihren seitherigen Inhabern eine billige Entschädigungssumme zahlen.
2. Alle Handwerker müssen zu Innungen zusammentreten, alle nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe haben dazu das Recht.
3. Der selbständige Betrieb eines Handwerks ist abhängig von dem Erwerb des Meister- und Ortsbürgerrechtes. Die Ausübung des Meisterrechtes ist beschränkt auf den Ort, da dieselbe erworben war.

4. Das Meisterrecht bedingt:
   a) Innungsmäßiges Erlernen des Gewerbes.
   b) Nachweis der Befähigung.
   c) Das zurückgelegte 25. Lebensjahr.
5. Es kann jedem Meister das Recht zur Ausübung nur eines Gewerbes erteilt werden.

Vergleicht man diese Beschlüsse des Handwerkerkongresses mit den Forderungen, die bereits bei der Besprechung der Handwerkerorganisation erwähnt wurden, so zeigt sich zunächst in Punkt 1 der Aufhebung der Realgerechtigkeiten eine Uebereinstimmung. Verfolgt man aber die Handwerkerakten, so bekommt man eine Vorstellung davon, wie groß der Widerstand der Frankfurter Handwerker gegen diese Bestimmung gewesen ist. Die Bäcker und Metzgermeister hatten es in der Tat verstanden, die Verwirklichung dieser Idee bis zum Jahre 1864 hinauszuziehen. Auch Martin May, der Führer und Leiter des Handwerkerkongresses trat für eine Beibehaltung der Personal- und Realgerechtigkeiten ein, zumal sie eine Erschwerung des Meisterwerdens darstellten[211]).

Der zwangsweise Zusammenschluß zu Innungen war nicht nach dem Geschmack der Frankfurter zünftigen Handwerker, mußte aber durchgeführt werden, um der Idee der Zunft willen. Man war sich in Handwerkerkreisen darüber klar, daß nur die Zunft als Korporation etwas erreichen konnte und machte daher den nichtzünftigen Handwerkern diese Konzession.

Die Beschränkungen des Meisterrechtes, mit denen sich Punkt 3—5 befaßte, sind annähernd dieselben, die in allen Zunftartikeln vorhanden waren.

Wichtig war vor allem die Tatsache, daß man auf dem Handwerkerkongreß den Gewerbeschutz der Gewerbefreiheit vorzog. Der Kampf, ob Gewerbefreiheit oder Zunftzwang, bewegte auf dem Frankfurter Handwerkerparlament alle Gemüter der Handwerksmeister. Berlin hatte seit dem Jahre 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt, doch bereits im Jahre 1840 richteten die Berliner Stadtverordneten eine Denkschrift an den König, worin sie um Beschränkung der

[211]) Ablösung der Realgerechtigkeiten. 1864. Speltz.

Gewerbefreiheit baten. Man führte in dieser Denkschrift folgende Argumente gegen die Gewerbefreiheit an[212]):

a) Entstehung einer Unzahl der unverständlichsten, auf nichts begründeten Etablissements.

b) Dreifache Steigerung der Bedürfnisse der Armenkasse.

c) Verdoppelung der Meisterzahl und Uebersetzung der meisten Gewerbe.

d) Verringerung der steuerfähigen Handwerker.

e) Steigerung der Handwerkerunfalliste.

f) Umsichgreifende Entsittlichung, unzulässige und schlechte Arbeit der Handwerker.

Fast im gleichen Jahre baten die Handwerker von Köln den König von Preußen um Abschaffung der Gewerbefreiheit. Martin May, der Präsident des Handwerkerparlamentes, fügte noch andere Beispiele aus der Handwerkergeschichte hinzu, die bewiesen, wie nachteilig sich die Gewerbefreiheit bisher ausgewirkt hatte. Er wies auf England hin, wo Fabriksystem und Zunfthandwerk nebeneinander bestehen konnten, wohingegen in Frankreich die Handwerker infolge Aufhebung der Zünfte gelitten hätten. Dadurch brachte er die wenigen Anhänger der Gewerbefreiheit, die im Kongresse saßen, zum Schweigen. Zur Steigerung der Lebensfähigkeit der Zunftmitglieder behielt man die örtliche Beschränkung des Meisterrechtes bei. Martin May verwarf diese Gedanken der veralteten Bannrechte und wünschte an deren Stelle „Distriktenmonopole", d. h. die Ausdehnung der Zunftfähigkeit auf einen gewissen Bezirk, drang aber mit seiner Idee nicht durch. Die breite Masse der Handwerker sah nicht, daß durch diese Forderung die Beweglichkeit und das Arbeitsbereich der Handwerker eingeschränkt wurde. Wanderte ein Handwerker aus, so verlor er damit die Eigenschaft als Handwerker. Jede städtische Zunft wehrte sich gegen den Eintritt von Fremden und verlangte das Bürgerrecht sogar als Voraussetzung zum Erwerb von Immobilien. Das Bürgerrecht selbst wurde in den Städten nur dann verliehen, falls eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

[212]) Siehe Akten der Verhandlungen des Ersten Deutschen Handwerkerkongresses G. Schröges, Protokollführer. Verlag L. Pabst, Darmstadt.

Die Hauptforderung der Handwerker und das einzige Abwehrmittel bildete demnach die Erschwerung jeder Selbstständigmachung. Gegenüber dem Vorwurf, daß die Zunft die Konkurrenz mindere und den Konsumenten schädige, wurde auf dem Handwerkerkongreß betont, daß die Konkurrenz nicht künstlich gesteigert zu werden brauchte. Die lange Ausbildung der Meister, die so sehr von den Gesellen beanstandet wurde, sei ja im Interesse der Gesellen selbst notwendig, um sie zur Herstellung von Qualitätsarbeiten zu befähigen. Daß aber bei der Bemessung der Ausbildungszeit eine sichtliche Benachteiligung der fremden Gesellen eintrat, darüber schweigt der Handwerkerkongreß in seinen Entschließungen, obwohl die Gesellen von Anspach einen schriftlichen Protest gegen die Kostenfrage eingebracht hatten.

Die Vertreter der Gesellen waren zum Handwerkerkongreß nicht als stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen und veranstalteten im Jahre 1848 im September den „Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongreß" in Frankfurt a. M. Man verlangte vor allem in Gesellenkreisen ständige Vertreter in den Innungen und eine allgemeine Lohnerhöhung. Ferner beantragte man eine Verkürzung der Arbeitszeit, die zum Teil 12 Stunden betrug. Schließlich beschloß man auf dem deutschen Arbeiterkongreß die Bildung von Hilfs-, Invaliden- und Krankenkassen, die als Selbsthilfeorgane der Gesellen gedacht waren.

Reformbedürftig war die theoretische Ausbildung der Handwerker; man forderte auf dem Handwerkerkongreß daher eine Verbesserung der Handwerkerschulen durch Ausbau eines Lehrplanes und Einführung des kostenlosen Unterrichts an Bedürftige. Der Lehrplan sollte nach dem Vorbild der „Mechanics Institutions" in England neben der Schulwissenschaft und praktisch technologische Ausbildung enthalten, zu dem eine religiöse und sittliche Ausbildung der Schüler hinzutreten sollte. In Frankfurt war man auf diesem Gebiete fortschrittlich, da bereits am 8. Oktober 1841 das jüngere Bürgermeisteramt beauftragt wurde, sich gutachtlich zu äußern, ob und auf welche Weise eine Gewerbeschule errichtet werden sollte. In Württemberg entstand am 7. Juli 1848 eine praktische Musterschule, verbunden mit einer gewerblichen Bildungsanstalt, die bereits fünf Lehrwerkstätten für Schreiner, Gießer, Schmiede, Dreher und

Weber hatte. Der Kursus in dieser Schule dauerte 2—3 Jahre und endete mit einer Prüfung[213]).

Voraussetzung für jede Reform der Handwerkergesetzgebung war, das ausschließliche Recht der inneren Selbstverwaltung nach Maßgabe einer zu schaffenden einheitlichen Gewerbeordnung. Ferner mußte das Handwerk reorganisiert werden durch die Errichtung von Bezirkskammern, Gewerbegerichten und eines Zentralausschusses zur Wahrung der Gewerbeinteressen beim Reichsministerium. Auf dem Handwerkerkongreß verlangte man schließlich die Bildung eines „Ständigen Ausschusses für das gesamte deutsche Handwerk", der sich mit dem Volksausschuß der Nationalversammlung in Verbindung setzen sollte. Dieser Ausschuß hatte den Vorteil, daß äußerlich bei den Handwerkern eine Einheitlichkeit vorhanden war. Für den Ausschuß wurden folgende Richtlinien aufgestellt[214]):

1. Schutz der deutschen Industrie durch eine entsprechende Besteuerung der ausländischen Handwerkserzeugnisse (auch Gewerbeerzeugnisse).
2. Inländische Rohstoffe, welche in Deutschland selbst zur Fabrikation notwendig sind, sollen mit angemessenen Ausgangszöllen belegt werden.
3. Die Einfuhr solcher Rohstoffe, die in Deutschland nicht genügend vorhanden sind, soll begünstigt werden.
4. Der Abschluß von Handelsverträgen, die Deutschland neben den Zugeständnissen auch entsprechende Vorteile gewähren, soll gefördert werden.
5. Die Ausfuhr deutscher Fabrikate ist von staatlicher Seite zu begünstigen.

Diese Richtlinien der Außenpolitik sollten die Industrie auf den Export einstellen. Der Handwerker stellte sich auf den Boden nationaler Schutzzollpolitik und verlangte die Förderung der Reziprozitätsverträge. Man erhoffte durch die Steigerung des Exportes der Industrieerzeugnisse eine Erleichterung des Binnenmarktes und aus einer gesteigerten Absatzmöglichkeit eine Erhöhung der Bautätigkeit, die dem Handwerker wieder zugute kam.

Für den Inlandsmarkt stellten die Handwerker auf dem Kongreß ganz eindeutig Richtlinien auf, die das System der

[213]) An dem Kursus nahmen Schüler im Alter von 14—20 Jahren teil.
[214]) Siehe Protokolle des Handwerkerkongresses.

Konzessionserteilung für Fabriken, verbunden mit dem Schutz der Handwerker, enthielten. Man forderte gleichzeitig in Handwerkerkreisen die Schließung sämtlicher Staats- und Kommunalwerkstätten, die in den letzten Jahren erst errichtet wurden. Um ein Großwerden der Fabriken zu vermeiden, verlangte man die erhöhte Besteuerung der großen Fabriken kleineren Betrieben gegenüber.

Der Handwerkerkongreß stellte als oberste Forderung für den Verkauf den Grundsatz auf, daß der Handwerker das alleinige Recht zum Vertrieb seiner Erzeugnisse hätte. Immerhin konnte man sich ausrechnen, daß der Handel sich nicht mit diesem Standpunkt begnügen konnte.

Man wandte sich ferner gegen die Handwerker auf dem Lande und forderte, daß sich in den Dörfern und auf den Höfen nur soviel Handwerker und technische Betriebe niederließen, als es das Bedürfnis des Bezirkes erforderte, mit billiger Rücksicht auf solche Gewerbe, deren Fabrikate in ferne Gegenden Absatz fanden. Bei dieser Forderung hatte man offenbar übersehen, daß seit dem Jahre 1820 fast in ganz Deutschland eine Unbeschränktheit der Gesellenzahl vorhanden war, sodaß das Arbeitsquantum eines Handwerksmeisters nicht eingeschränkt werden konnte. Den wichtigsten Punkt der Abhilfe des vorhandenen Elends in einzelnen Städten, die Selbsthilfe, erwähnte man bei den Beschlüssen des Handwerkerkongresses erst in letzter Linie. Man hatte zwar erkannt, daß der Handel über weit größere Geldmittel verfügte als die Handwerker und schlug deshalb die Gründung von Hilfskassen, Hypothekenbanken, Warenbanken und die Schaffung gleichmäßiger Kreditschutzgesetze vor. Ferner verlangte man die Gleichstellung der Handwerker mit den Kaufleuten im Konkursfalle. Merkwürdigerweise dachte man nicht an die Gründung von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, ein Gedanke, der eigentlich viel näher gelegen hätte, als derjenige des Kredits. Es ergab sich deutlich, daß bei dieser Frage der Kreditgewährung die Beurteilung von dem Standpunkte der Großmeister aus erfolgte, die auf dem Handwerkerkongreß in der Mehrheit vertreten waren.

Man verlangte noch die Unterstützung der Zünfte seitens des Staates bzw. der Stadtgemeinde durch Errichtung von Gewerbehallen und Hilfsvereine für das bedrängte Handwerk. Auch hierbei vermißt man wieder die Eigenhilfe; der

Gedanke des Nahrungsschutzes ist nur in eine andere Form gekleidet.

So war die Zeit bis 1848 eine Periode des Stillhaltens der Handwerker. Für die Frankfurter Verhältnisse war besonders bemerkenswert, daß die Idee der Zunft in vollem Umfange erhalten blieb mit ihren Stärken und Schwächen. Im Abwehrkampf gegen die vielen Feinde war es dem Frankfurter Handwerker gelungen, seine alte Stellung beizubehalten. Eine allgemeine Notlage der Handwerker war um jene Zeit nicht vorhanden; im Gegenteil, zahlreiche Großmeister gaben der Stadt das Gepräge. Wichtig an dieser Entwicklung ist noch die Tatsache, daß die deutschen Handwerker sich 23 Jahre früher zusammengefunden hatten als das gesamte deutsche Volk. Keine Berufsvertretung hatte sich untereinander so früh verständigt als die Handwerker. Für den Frankfurter ist es besonders wichtig, daß der Handwerksmeisters Martin May ein überragender Führer und Kämpfer um die Belange der deutschen Handwerker war. Er fand im ganzen deutschen Reiche mit seinen Ideen große Anerkennung, wie aus einem Briefe hervorgeht, der am 17. August 1848 aus Bozen an Martin May gerichtet wurde und folgendes Gedicht enthielt:

„Wer rüstig kämpfte, Gutes zu erstreiten,
Und nie ermüdete auf steiler Bahn,
So seine Pflicht, sich selbst genug getan;
Der hat gelebt, gewirkt für alle Zeiten."

Lebenslauf.

Am 28. Juni 1903 wurde ich als Sohn des Schornsteinfegermeisters Michael Schnell zu Frankfurt a. M. geboren. Ostern 1922 bestand ich das Abitur an der Sachsenhäuser Oberrealschule. Im November 1924 und Februar 1925 bestand ich die kaufmännische Diplomprüfung und die Diplomhandelslehrerprüfung. Seit dem 1. April 1925 bin ich im Handelsschuldienst tätig. Im Sommersemester 1922 begann mein Studium an der hiesigen Wolfgang Goethe-Universität. Ich studierte hier bis zum Sommersemester 1926.

Philipp Schnell.